

Berichterstattung 2026 über den kantonalen Richtplan

Bericht der Regierung vom 22. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	3
2 Rückblick auf die räumliche Entwicklung	4
2.1 Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung sowie deren räumliche Verteilung	4
2.2 Abstimmung Siedlung und Verkehr	7
2.3 Siedlungsentwicklung nach innen	13
2.4 Siedlungsgebiet	17
2.5 Fruchtfolgeflächen	19
2.6 Bauzonendimensionierung	20
2.7 Entwicklung Arbeitszonen und Zonen für öffentliche Nutzung	22
2.8 Bevölkerung ausserhalb Bauzonen	24
2.9 Anteil versiegelte Flächen	24
2.10 Schutzgebiete	24
2.11 Energieproduktion	25
2.12 Abbaustellen, Deponien, Abwasser und Kehrrikt	25
2.13 Stabilisierungsziele RPG 2	25
3 Trends und Herausforderungen – eine politische Würdigung	26
3.1 Raumkonzept Schweiz – Kanton St.Gallen als Teil des internationalen Bodenseeraums	26
3.2 Umsetzung der zweiten Teilrevision des RPG (RPG 2)	28
3.3 St.Galler Berechnungsmodell für das Siedlungsgebiet	29
3.4 Räumliche Verteilung des Bevölkerungswachstums	35
3.5 Arbeitszonen und wirtschaftliche Entwicklung	37
3.6 Abstimmung Siedlung und Verkehr	38
3.7 Erneuerbare Energien	39
3.8 Natur, Landschaft, Biodiversität und Monitoring	41
4 Ausblick	42
4.1 Weiterentwicklung des Richtplans	42
4.2 Bezug zur Schwerpunktplanung 2025–2035 der Regierung	46
5 Antrag	47
Anhänge	48
Anhang 1: Umsetzungsstand der Richtplanung	50
Anhang 2: Zielcontrolling (Soll-Ist-Vergleich)	62
Anhang 3: Abkürzungsverzeichnis	66

Zusammenfassung

Gemäss Art. 4 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1) legt die Regierung dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über die räumliche Entwicklung des Kantons sowie über die Zielerreichung und die Umsetzung des Richtplans vor. Der vorliegende Bericht greift zudem die Aufträge aus der parlamentarischen Beratung der Berichterstattung 2022 auf.

Die Bevölkerung und die Beschäftigung haben in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Die Entwicklung verläuft gesamtkantonal weitgehend entlang des aktuellen Referenzszenarios des Bundesamtes für Statistik. Das Ziel, 65 Prozent des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in die urbanen Verdichtungsräume zu lenken, wurde bei der Beschäftigung erreicht, bei der Bevölkerung jedoch weiterhin verfehlt. Der Anteil der urbanen Verdichtungsräume am Bevölkerungswachstum hat sich gegenüber der Berichterstattung 2022 erhöht und bewegt sich in die angestrebte Richtung.

Bei der Siedlungsentwicklung nach innen sind Fortschritte festzustellen. Mehr als drei Viertel des Bevölkerungszuwachses erfolgten innerhalb der bestehenden Siedlungen. Die unbebauten Bauzonenflächen nahmen ab und die Raumnutzerdichte stieg in allen Raumtypen. Gesamtkantonal sind die Bauzonen nicht überdimensioniert. Gleichzeitig bestehen weiterhin erhebliche, teilweise blockierte Reserven. Dies gilt auch für die Arbeitszonen: Rechnerisch sind Flächen vorhanden, tatsächlich stehen jedoch zu wenige geeignete und kurzfristig verfügbare Areale für Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen bereit.

Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr entwickelt sich grundsätzlich positiv. Neueinzonungen erfolgen zunehmend an gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen. Gleichzeitig bleiben die Belastung des Strassennetzes und der Motorisierungsgrad hoch, während auch die Nachfrage im öffentlichen Verkehr zunimmt. Die weitere Planung soll deshalb verkehrsträgerübergreifend erfolgen und den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr sowie den Güterverkehr differenziert nach Raumtyp und Region berücksichtigen.

Die Überprüfung des St.Galler Berechnungsmodells zeigt, dass insbesondere das für die langfristige Siedlungsgebietsdimensionierung verwendete Bevölkerungsszenario und die regionalen Gewichtungsfaktoren zu überprüfen sind. Dies betrifft vor allem das Toggenburg, dessen Entwicklung deutlich über den früheren Annahmen liegt. Die Regierung hält jedoch am Ziel fest, das Wachstum schwergewichtig in die urbanen Verdichtungsräume zu lenken. Eine pauschale Ausweitung des Siedlungsgebiets ist nicht vorgesehen.

In den kommenden Jahren stehen mehrere richtplanerische Aufgaben an. Im Zentrum stehen die gesamthafte Überprüfung des Richtplans und des kantonalen Raumkonzepts sowie die Umsetzung der zweiten Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700). Weitere Schwerpunkte bilden die Überarbeitung des Richtplankapitels «Natur und Landschaft» sowie die Weiterentwicklung der Arbeitszonenbewirtschaftung. Gemeinden, Regionen und weitere betroffene Akteure werden bei diesen Arbeiten frühzeitig einbezogen.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erstatten Ihnen mit dieser Vorlage gestützt auf Art. 4 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) Bericht über die räumliche Entwicklung des Kantons sowie die Zielerreichung und Umsetzung des Richtplans.

1 Ausgangslage

Der Richtplan ist das strategische Führungs- und Koordinationsinstrument der Regierung in der Raumplanung und legt fest, wie sich der Kanton längerfristig räumlich entwickeln soll. Der Richtplan wirkt mittel- bis langfristig (15–25 Jahre). Er ist behördenverbindlich und wird durch den Bundesrat genehmigt.

Die Steuerung der räumlichen Entwicklung setzt voraus, dass die Tätigkeiten der verschiedenen Staatsebenen aufeinander abgestimmt sind sowie eine Koordination zwischen den verschiedenen Politikbereichen erfolgt. Die Möglichkeiten des Richtplans liegen insbesondere in der frühzeitigen Steuerung und Koordination. Er kann räumliche Prioritäten setzen, Nutzungskonflikte sichtbar machen, Interessen abwägen, nachgelagerte Planungen vorbereiten und die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden, Nachbarkantonen und Bund strukturieren.

Gleichzeitig hat der Richtplan klare Grenzen. Er regelt nicht alles abschliessend und ist nicht direkt grundeigentümerverbindlich. Konkrete Rechte und Pflichten für Private entstehen in der Regel erst über Nutzungspläne, Sondernutzungspläne oder Bewilligungen. Der Richtplan muss sich auf die wichtigen räumlichen Fragestellungen beschränken; er kann und soll nicht jedes Detail regeln. Zudem soll der Richtplan den Handlungsspielraum nachgelagerter Planungsträger wahren, also insbesondere jenen der Gemeinden. Deshalb muss sein Inhalt konzeptionell bleiben und darf nicht zu detailliert sein. Weitergehende Regelungen sind Aufgabe der Nutzungs-, Sach- und Objektplanung.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 PBG legt die Regierung dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über die Zielerreichung sowie die räumliche Entwicklung und die Umsetzung des Richtplans vor. Zudem soll gemäss dem kantonalen Richtplan, Koordinationsblatt S11 Siedlungsgebiet, das St.Galler Modell zur Siedlungsgebiets- und Bauzonendimensionierung alle vier Jahre überprüft werden.

Im Rahmen der Beratung der Berichterstattung 2022 über den kantonalen Richtplan (40.22.07) im Kantonsrat wurden verschiedene Aufträge formuliert. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. *Stärkere Einordnung der räumlichen Entwicklung und der Zielerreichung*
Der nächste Bericht soll nicht nur Daten und Zielwerte darstellen, sondern die beobachteten Entwicklungen erklären, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ableiten. Im Zentrum stehen insbesondere das nicht erreichte 65-Prozent-Ziel zugunsten der urbanen Verdichtungsräume, die schwächere Entwicklung der Achse St.Gallen–Wil, die stärkere Dynamik in anderen Regionen sowie die Frage, ob die Modelle, Parameter und regionalen Annahmen der Siedlungsgebietsdimensionierung noch sachgerecht sind.
2. *Konkreter Handlungsbedarf für Richtplanung und Umsetzung*
Die Berichterstattung 2026 soll den raumplanerischen Handlungsbedarf klarer ausweisen. Erwartet werden insbesondere Aussagen zu Arbeitszonen und wirtschaftlicher Entwicklung, zur Erreichbarkeit und Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie zu weiteren richtplanrelevanten Themen wie erneuerbare Energien, Kulturland, Biodiversität und Versiegelung. Der Bericht soll damit stärker aufzeigen, wo der Richtplan überprüft, angepasst oder durch ergänzende Massnahmen umgesetzt werden muss.
3. *Angepasster Prozess der Berichterstattung*
Die Berichterstattung 2026 soll dem Kantonsrat bzw. der vorberatenden Kommission frühzeitig vorgelegt werden, damit deren Rückmeldungen noch in den Bericht an den Bund einfließen können.

Dem vorliegenden Bericht an den Kantonsrat sind als Anhänge die Beurteilung des Umsetzungsstands der Richtplanung (Anhang 1) sowie das Zielcontrolling mit Soll-Ist-Vergleich (Anhang 2) beigefügt. Der Bericht an das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) wird nach

der Behandlung des Geschäfts im Kantonsrat erstellt. Dabei werden die Ergebnisse der parlamentarischen Beratung berücksichtigt und die Berichterstattung bei Bedarf ergänzt. Nach erneuter Beschlussfassung durch die Regierung wird der Bericht dem Bund zugestellt.

2 Rückblick auf die räumliche Entwicklung

Dieser Abschnitt fasst die räumliche Entwicklung des Kantons St.Gallen und seines Umfelds in den letzten Jahren zusammen. Dabei orientiert er sich inhaltlich an den Vorgaben, die das ARE in einer Ergänzung des Leitfadens Richtplanung zur Berichterstattung¹ festgehalten hat. Der Schwerpunkt liegt im Themenfeld Siedlung.

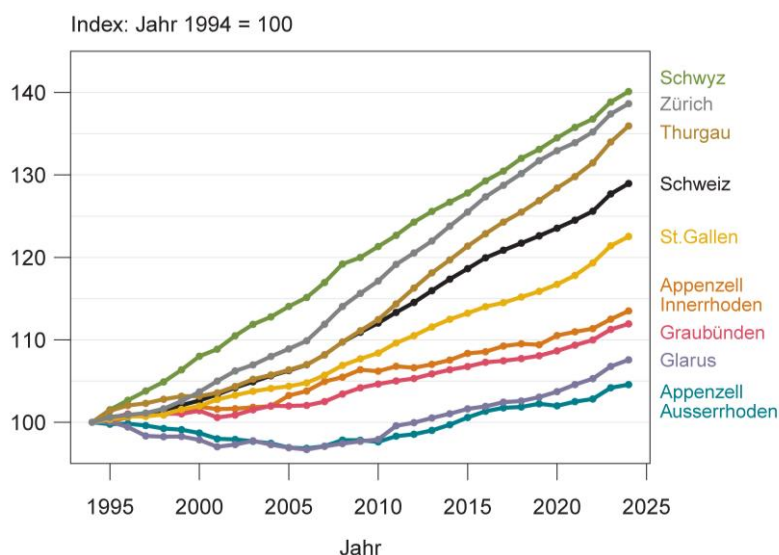
Die Auswertungen im Rahmen der Raubeobachtung werden in der Regel auf kantonaler Ebene, auf Ebene der im Richtplan definierten Raumtypen sowie auf Ebene der Regionen vorgenommen. Wo dies zweckmässig und möglich ist, werden zum Vergleich die Nachbarkantone sowie die schweizerischen Durchschnittswerte einbezogen.

2.1 Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung sowie deren räumliche Verteilung

Bevölkerungsentwicklung

Das stetige Bevölkerungswachstum ist einer der wichtigsten Treiber in der Siedlungsentwicklung in der Schweiz. Im Kanton St.Gallen nahm die Zahl der ständigen Wohnbevölkerung in den Jahren 1994 bis 2024 stetig zu. Allerdings lag die Wachstumsrate durchwegs tiefer als im Schweizer Durchschnitt. Im Vergleich mit den Nachbarkantonen liegt der Kanton St.Gallen bezüglich Bevölkerungswachstum in der Mitte (Abbildung 1, Tabelle 1). In den 30 Jahren seit dem Jahr 1994 stieg die Einwohnerzahl um fast genau 100'000 Menschen an – das ist mehr als die Bevölkerungszahl der Stadt St.Gallen.

Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung 1994–2024 (indexiert: 1994 = 100)



¹ Bundesamt für Raumentwicklung ARE: Ergänzung des Leitfadens Richtplanung zur Berichterstattung für RPG 1-Themen, Januar 2022, abrufbar unter www.are.admin.ch/dam/de/sd-web/TwNKq0EtZ8Kw/leitfaden_berichterstattung_rpg1.pdf.

Tabelle 1: Ständige Wohnbevölkerung 2014 und 2024

Ständige Wohnbevölkerung	2014	2024	Veränderung	relative Veränderung
Kanton St.Gallen	495'824	540'036	44'212	8,9 %
Schweiz	8'237'666	9'051'029	813'363	9,9 %

Quelle: BFS STATPOP

Derzeit liegt die tatsächliche Bevölkerungszahl im Kanton St.Gallen nur leicht unter dem Wert des Bevölkerungsszenarios des Bundes (BFS-Referenzszenario AR-00-2025), das bei der Bauzonendimensionierung im Kanton St.Gallen als Inputgrösse Verwendung findet (Tabelle 2, siehe auch Abschnitt 3.3). Die geringe Abweichung hat auch damit zu tun, dass die Szenarien vor kurzem neu erstellt und an die tatsächliche Entwicklung angeglichen wurden. Bei der letzten Berichterstattung aus dem Jahr 2022 war die Differenz etwas grösser, wobei die reale Bevölkerungszahl ebenfalls tiefer lag als das Szenario.

Tabelle 2: Vergleich BFS-Referenzszenario mit tatsächlicher Bevölkerungsanzahl

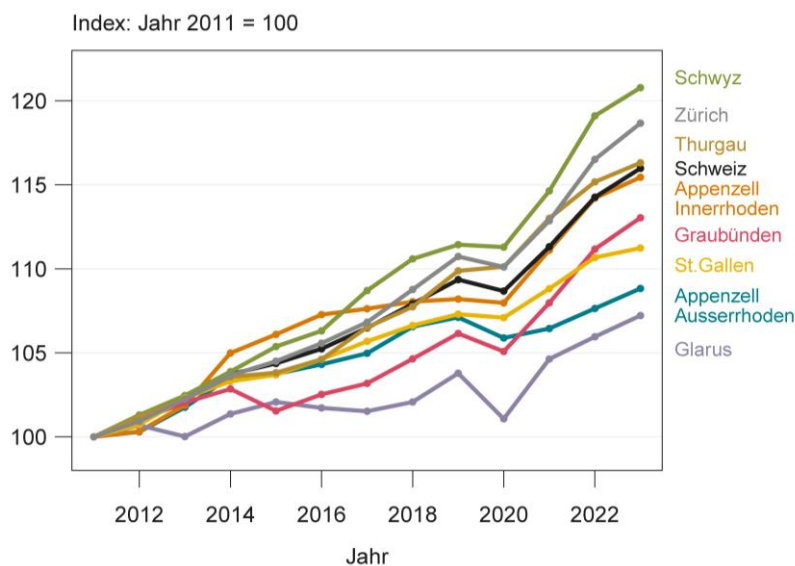
Jahr 2024	BFS-Referenzszenario	Tatsächliche Bevölkerungszahl	Differenz	relative Abweichung
Kanton St.Gallen	540'560	540'036	-524	-0,1 %

Quelle: BFS Kantonale Szenarien 2025-2055 (Referenzszenario), BFS STATPOP

Beschäftigtenentwicklung

Ähnlich wie die Bevölkerung nahm auch die Zahl der Beschäftigten in den letzten Jahren stetig zu. Ausnahme ist die Zeit der Corona-Pandemie, während der es einen kurzzeitigen Rückgang der Beschäftigung gab (Abbildung 2, Tabelle 3).

Abbildung 2: Beschäftigtenentwicklung 2011–2023 (indexiert: 2011 = 100)



Quelle: BFS STATENT
© Kanton St.Gallen, AREG, 05. 2026

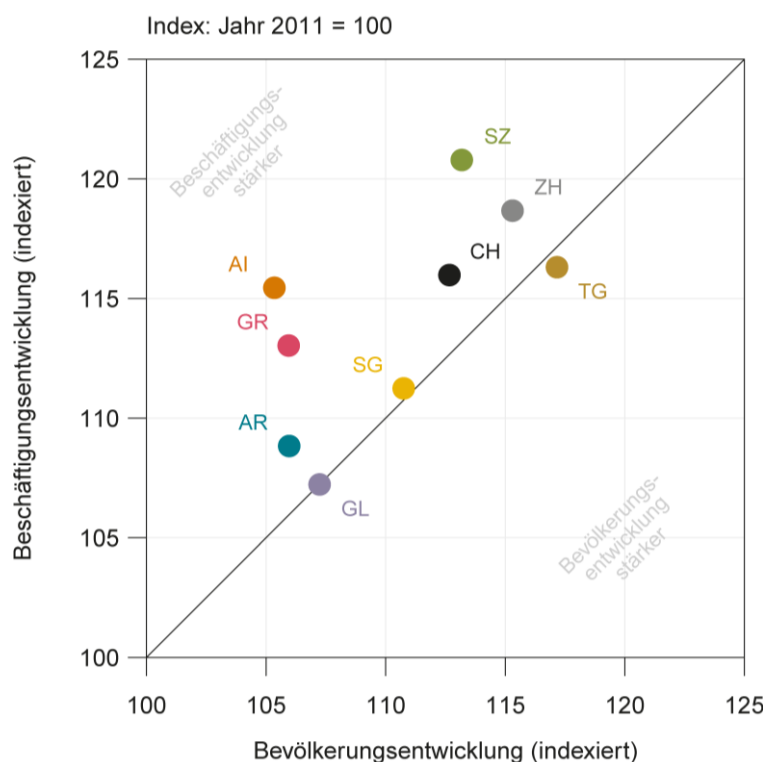
Tabelle 3: Beschäftigte 2013 und 2023

Beschäftigte	2013	2023	Veränderung	relative Veränderung
St.Gallen	292'725	318'271	25'546	8,7 %
Schweiz	4'983'753	5'644'870	661'117	13,3 %

Quelle: BFS STATENT

Im Kanton St.Gallen nahm die Beschäftigung zwischen den Jahren 2011 und 2023 prozentual gerechnet leicht stärker zu als die Bevölkerung. Dieser Trend zeigt sich auch in der Gesamtschweiz, dort allerdings in stärkerem Ausmass (Abbildung 3). Das im Raumkonzept formulierte Ziel, das Verhältnis von Beschäftigtenzahl zu Bevölkerungszahl von 1:2 auf 1,2:2 anzuheben, konnte trotz des stärkeren Wachstums bei der Beschäftigung weiterhin nicht ganz erreicht werden: Im Jahr 2023 kamen auf 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner rund 595 Beschäftigte (vgl. Abschnitt 2.6).

Abbildung 3: Vergleich Beschäftigte zu Bevölkerung 2011–2023 (indexiert: 2011 = 100)

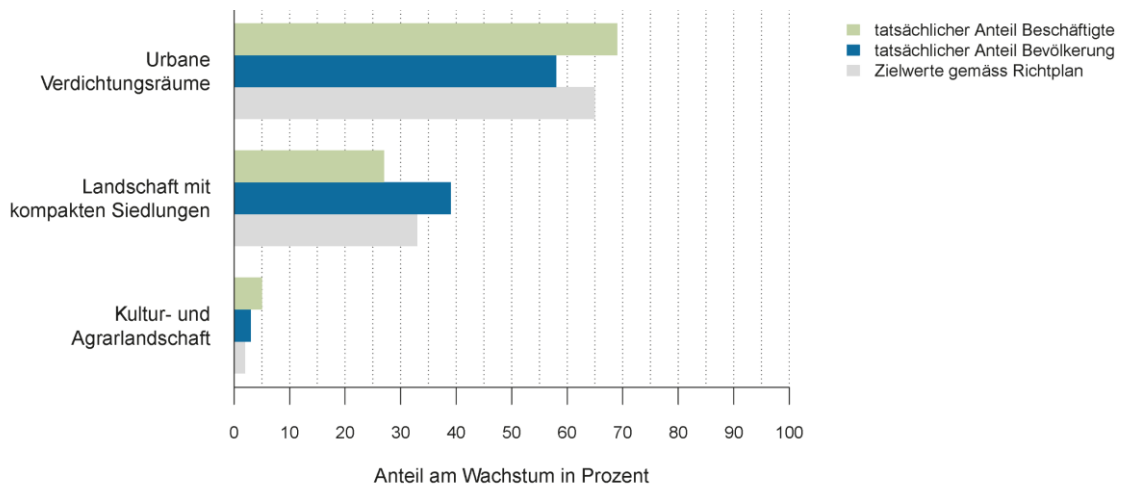


Quelle: BFS STATENT
© Kanton St.Gallen, AREG, 05. 2026

Räumliche Verteilung des Wachstums

In seinem Raumkonzept setzt sich der Kanton St.Gallen das Ziel, dass 65 Prozent des Bevölkerungswachstums und des Beschäftigtenwachstums im Raumtyp «Urbane Verdichtungsräume» stattfinden soll. Bei der Beschäftigtenentwicklung wurde das Ziel in den Jahren 2019 bis 2023 erreicht (69 Prozent des Wachstums gingen in die urbanen Räume), bei der Bevölkerungsentwicklung nicht: rund 57 Prozent des Wachstums fand in den urbanen Verdichtungsräumen statt. Ein stärkeres Wachstum als «erwünscht» – da zersiedelungsfördernd und Ursache für die Zunahme beim MIV – zeigt nach wie vor der Raumtyp «Landschaft mit kompakten Siedlungen» (Abbildung 4), in dem es noch immer grössere Bauzonenreserven hat (vgl. Abschnitt 2.3).

Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung (2020–2024) und Beschäftigtenentwicklung (2019–2023) nach Raumtypen



Quellen: BFS STATPOP / STATENT, Richtplan
© Gemeinsame Raumbewertung SG AR AI GL, 09. 2025

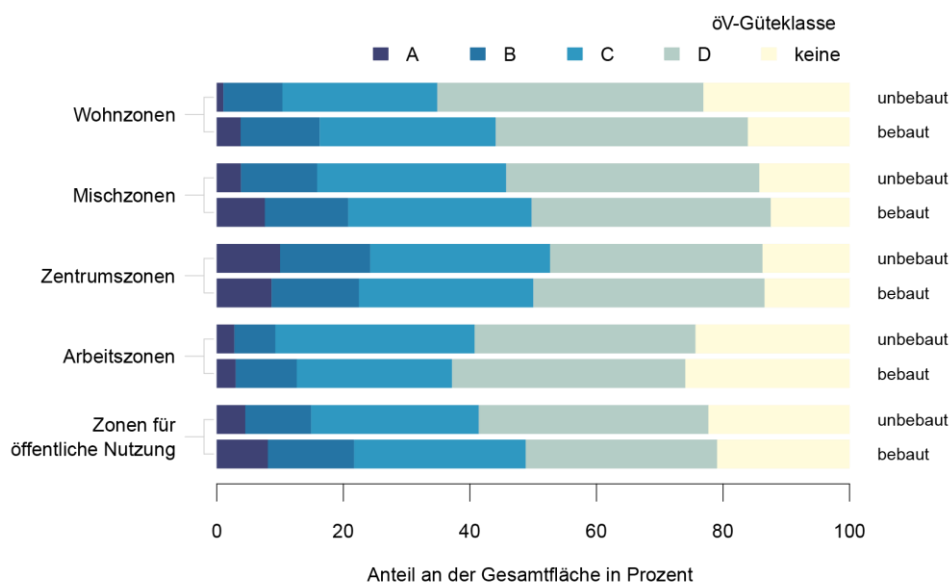
2.2 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Bauzonen und Neueinzonungen nach öV-Güteklasse

Für die künftige Siedlungsentwicklung wichtige Lagen sind diejenigen Gebiete, die in der Nähe einer Haltestelle des öV liegen. Die vom ARE berechneten öV-Güteklassen geben Aufschluss darüber, wie gut die Gebiete mit dem öV erschlossen sind.

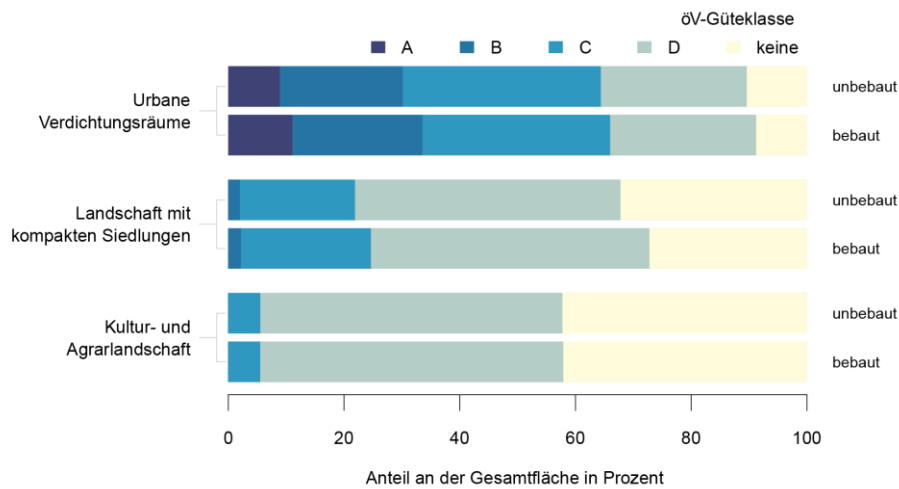
Die bereits bebauten Bauzonen sind in fast allen Grundnutzungsarten besser mit dem öV erschlossen als die noch vorhandenen Bauzonenreserven. Eine Ausnahme bilden die Zentrumszonen. Insgesamt am besten erschlossen sind im Kanton St.Gallen die Zentrums- und Mischzonen (Abbildung 5) und die urbanen Verdichtungsräume (Abbildung 6).

Abbildung 5: Bauzonenstatistik nach öV-Güteklassen 2025, gegliedert nach Zonenart



Quelle: Eigene Berechnung (ARE öV-Güteklassen, Digitale Zonenpläne, Amtliche Vermessung)
© Kanton St.Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, 03. 2026

Abbildung 6: Bauzonenstatistik nach öV-Güteklassen 2025, gegliedert nach Raumtyp

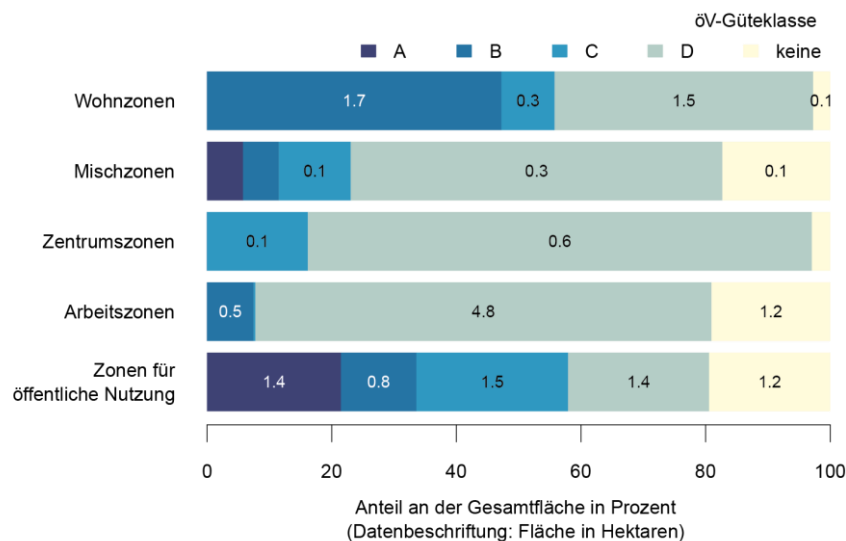


Quelle: Eigene Berechnung (ARE öV-Güteklassen, Digitale Zonenpläne, Amtliche Vermessung)
© Kanton St.Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, 03. 2026

Wenig überraschend ist in den urbanen Verdichtungsräumen die öV-Erschliessung besser als in den Landschaften mit kompakten Siedlungen und der Kultur- und Agrarlandschaft, da die geforderte Wirtschaftlichkeit von öV-Angeboten im urbanen Verdichtungsraum einfacher erreicht werden kann.

In den letzten Jahren wurden nur wenige Flächen neu als Baugebiet zonierte. Wohn-, Misch- und Zentrumszonen wurden zu einem grossen Teil in Gebieten angelegt, die mit mindestens öV-Güteklasse D erschlossen sind. Beim Anteil ohne Güteklasse dürfte es sich vornehmlich um «Restflächen» handeln: Teilflächen der neu zonierte Areale, die randlich liegen und deshalb nicht in den Perimeter (300 Meter) der Güteklasse D fallen. Auch bei den Arbeitszonen und den Zonen für öffentliche Nutzung liegt der Anteil der Flächen, die nicht oder nur wenig mit dem öV erschlossen sind, bei unter 20 Prozent (Abbildung 7). Dieser Wert hat im Vergleich zur letzten Berichterstattung 2022 stark abgenommen.

Abbildung 7: Neueinzonungen 2021–2025 nach öV-Güteklassen, gegliedert nach Zonenart

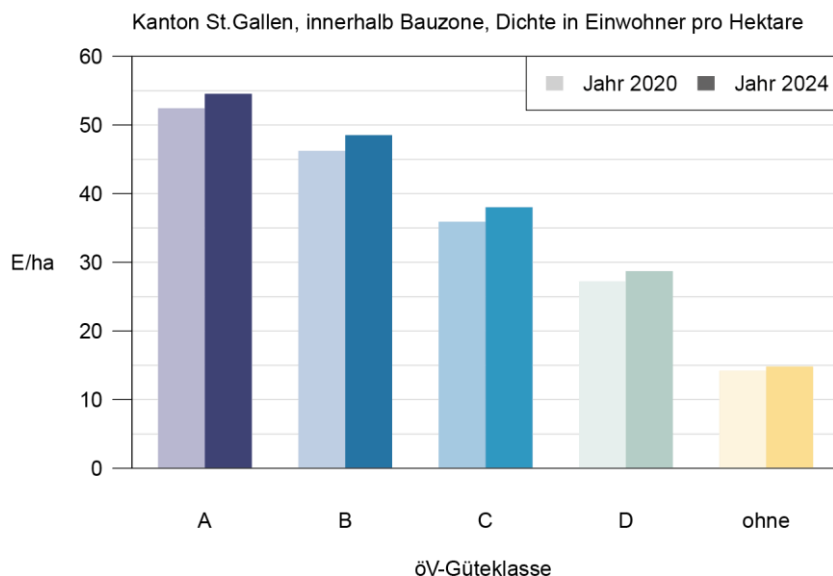


Quelle: Eigene Berechnung (ARE öV-Güteklassen, Digitale Zonenpläne)
© Kanton St.Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, 03. 2026

Bevölkerungsdichte nach öV-Güteklassen

Die Bevölkerungsdichte ist in den Bauzonenflächen mit öV-Güteklasse A am grössten und liegt bei 54,5 E/ha². Die Dichte hat in den Jahren 2020 bis 2024 in allen Gebieten zugenommen, prozentual am stärksten in den Bereichen mit öV-Güteklasse C, nämlich um rund 5,8 Prozent (Abbildung 8). Insgesamt stieg die Bevölkerungszahl innerhalb der Bauzone in dieser Zeit um rund 25'630 Personen an. Mehr als 92 Prozent dieser Menschen siedelten sich in einem Gebiet mit öV-Güteklasse D oder besser an.

Abbildung 8: Entwicklung Bevölkerungsdichte nach öV-Güteklassen 2020–2024 (Einwohner je Hektare innerhalb Bauzone)

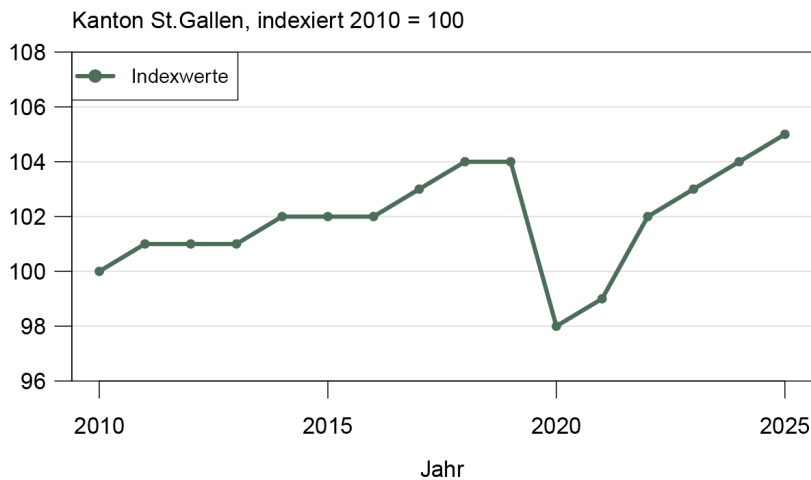


Verkehrliche Belastungen

Zur Illustration der Entwicklung im Strassenverkehr wird der Verkehrsindex des Tiefbauamtes des Kantons St.Gallen herangezogen. Dabei handelt es sich um gewichtete Indexwerte des durchschnittlichen Tagesverkehrs (DTV) an ca. 75 bis 105 Zählstellen auf Kantonsstrassen. Dabei ist zu beachten, dass Zählstellen eine punktuelle Information zum Verkehrsgeschehen liefern und nicht das gesamte Strassennetz (zum Beispiel fließen in den Index keine Messwerte an Autobahnen ein) bzw. die allgemeine Verkehrsentwicklung im Kanton St.Gallen abbilden können. Der Index zeigt seit dem Jahr 2010 insgesamt eine stetig steigende Tendenz, mit Ausnahme des Einbruchs der Verkehrsbelastung aufgrund der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021.

² E/ha = Einwohnerinnen und Einwohner je Hektare.

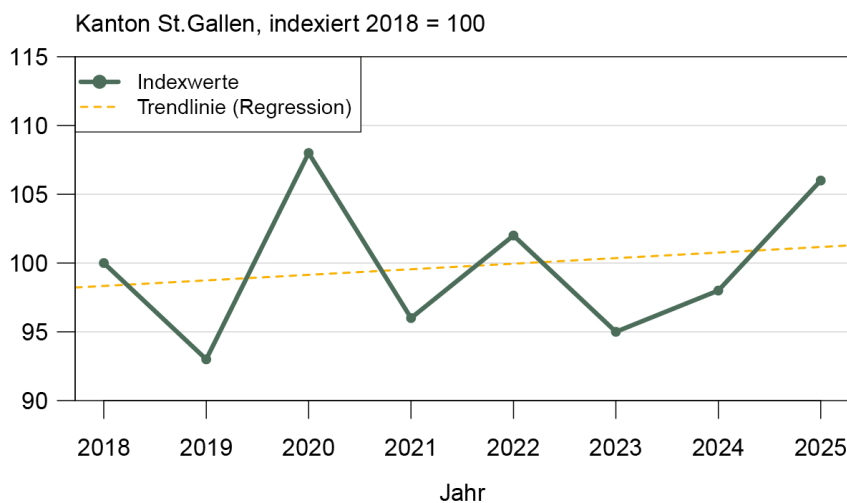
Abbildung 9: Verkehrsindex MIV 2010 bis 2025



Quelle: Tiefbauamt Kanton St.Gallen
© Kanton St.Gallen, AREG, 08. 2026

Das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen betreibt neben den Verkehrszählstellen für den MIV auch solche für den Veloverkehr. Wie der Verkehrsindex für die Veloverkehrszählstellen zeigt, nimmt der durchschnittliche Tagesverkehr an den Velozählstellen in der Tendenz zu, mit Schwankungen zum Beispiel aufgrund der Wetterverhältnisse (Abbildung 10). Zusätzlich dazu werden temporäre Velo- und Fussverkehrserhebungen durchgeführt. Zusammen mit Daten aus dem Mikrozensus Verkehr und Mobilität³ ergibt sich ein Bild über alle Verkehrsträger.

Abbildung 10: Verkehrsindex Velo



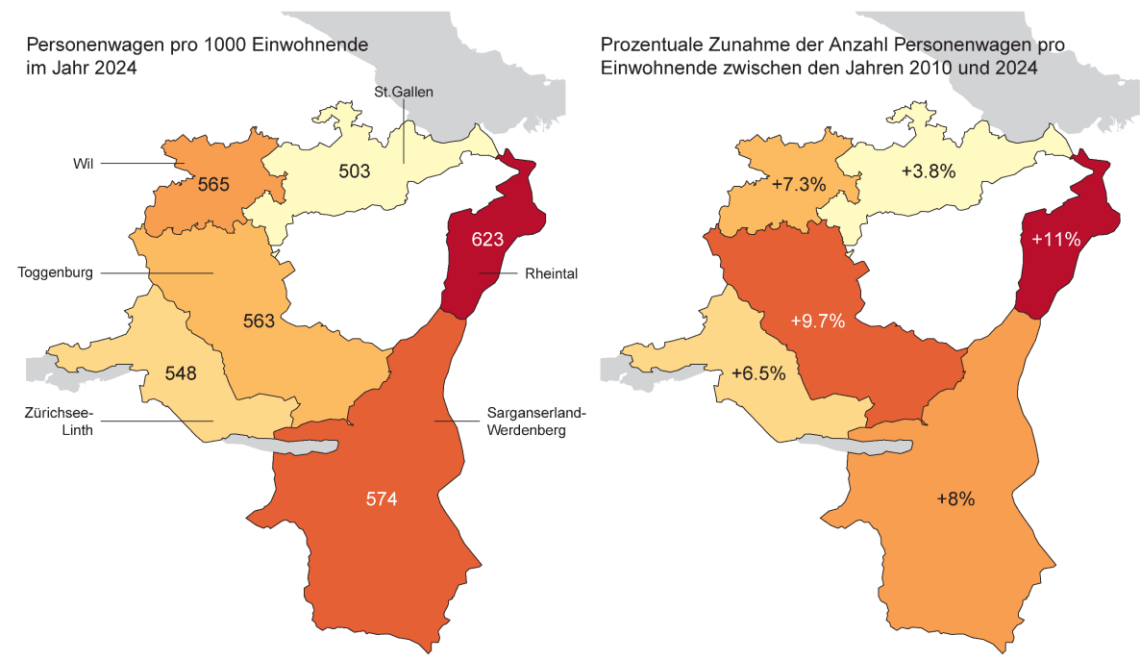
Quelle: Tiefbauamt Kanton St.Gallen
© Kanton St.Gallen, AREG, 08. 2026

³ Der Mikrozensus Mobilität und Verkehr ist eine regelmässige schweizweite Erhebung des Bundes zum Verkehrsverhalten der Bevölkerung. Er liefert repräsentative Daten zum Mobilitätsverhalten der Schweizer Bevölkerung und dient als wichtige Grundlage für Verkehrsplanung, Raumplanung und Verkehrspolitik (siehe auch www.are.admin.ch/de/mzmv).

Nachfrageentwicklung motorisierter Individualverkehr (MIV)

Als Indikator für die Nachfrage im MIV dient die Anzahl Personenwagen je 1'000 Einwohnende («Motorisierungsgrad»). Der Motorisierungsgrad ist im Kanton St.Gallen in allen Regionen angestiegen, allerdings in unterschiedlichem Ausmass. Das Rheintal ist die Region mit dem höchsten Motorisierungsgrad und gleichzeitig dem stärksten Wachstum zwischen den Jahren 2010 und 2024 (Abbildung 11).

Abbildung 11: Personenwagen je Einwohnende 2010 und 2024



Quelle: BFS Motorfahrzeugstatistik
© Kanton St.Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, 05. 2026

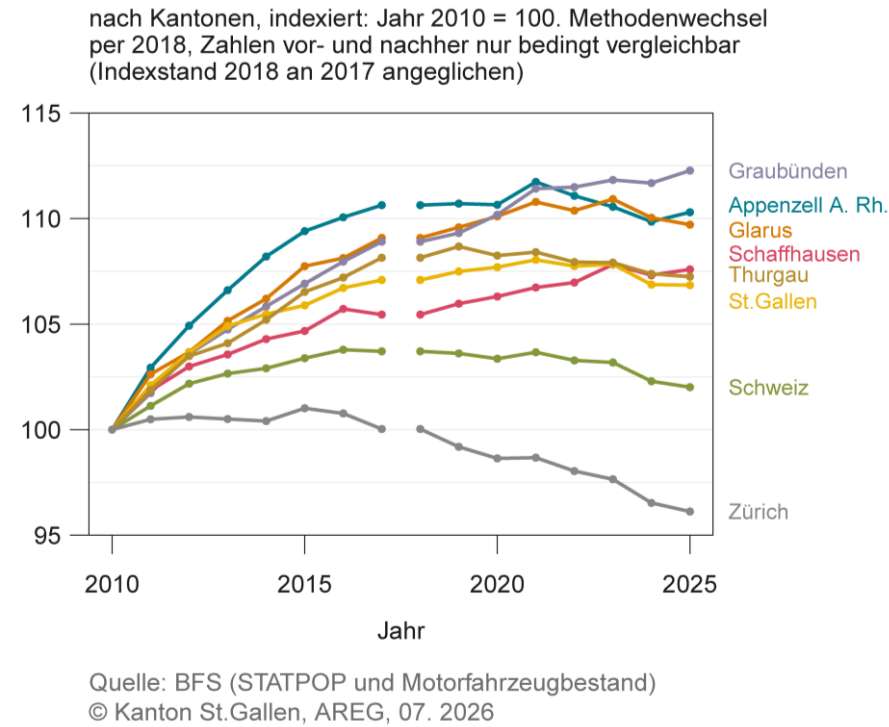
Im Vergleich zur Gesamtschweiz und zu den Nachbarkantonen entwickelte sich der Motorisierungsgrad im Kanton St.Gallen «durchschnittlich». Nach mehreren Jahren des Anstiegs nimmt der Motorisierungsgrad seit dem Jahr 2021 ab, ein Trend, der sich im Thurgau, in Zürich und in der Gesamtschweiz bereits früher entwickelte (Abbildung 12). Mit rund 300'000 Personenwagen oder durchschnittlich 550 Personenwagen je 1'000 Einwohnende ist der Motorisierungsgrad dennoch weiterhin hoch (Tabelle 4).

Tabelle 4: Anzahl Personenwagen je 1'000 Einwohnende

2024	Anzahl Motorfahrzeuge	davon Personenwagen	Personenwagen je 1'000 Einwohner
St.Gallen	404'254	296'971	550
Schweiz	6'503'711	4'796'090	530

Quelle: BFS/ASTRA Strassenfahrzeugbestand (MFZ), BFS STATPOP

Abbildung 12: Entwicklung Motorisierungsgrad 2010–2025



Nachfrageentwicklung öffentlicher Verkehr

Daten zur Anzahl der beförderten Passagiere im öffentlichen Verkehr sind schwierig zu interpretieren, da die Rahmenbedingungen (z.B. Finanzierungsmodelle) immer wieder geändert wurden und deshalb verschiedene Linien neu bzw. eben nicht mehr in der Statistik berücksichtigt wurden. Gemäss dem Bericht öffentlicher Verkehr 2025 konnte die Anzahl der beförderten Fahrgäste aber seit dem Jahr 2014 jedes Jahr gesteigert werden⁴. Ausnahme ist das Jahr 2020, in dem die Zahlen aufgrund der Einschränkungen durch die Bekämpfung der Corona-Pandemie eingebrochen sind (Tabelle 5). Die Nachfrage erholte sich dann aber ab 2021 schnell und kontinuierlich. Im Jahr 2023 lag sie deutlich über dem Wert von vor der Pandemie und stieg im Jahr 2024 weiter an.

Tabelle 5: Beförderte Fahrgäste 2014–2020

Kanton St.Gallen	2014	2016	2018	2020	2021	2022	2023	2024
Total beförderte Fahrgäste [Mio.]	70,8	80,8	81,6	61,8	65,4	79,1	86,3	92,7

Quelle: AöV

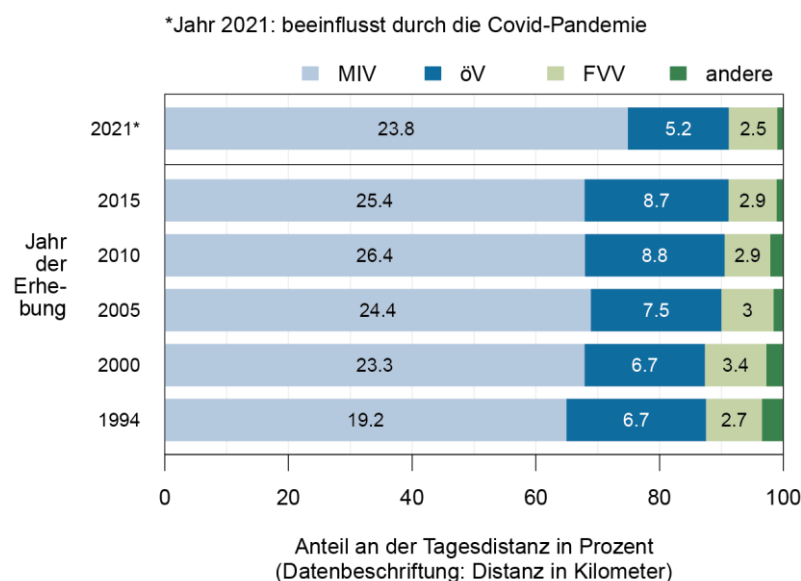
Entwicklung Modalsplit

Der sog. Modalsplit zeigt auf, wie gross der Anteil der verschiedenen Verkehrsmittel an der gesamten Verkehrsleistung ist. Dabei können verschiedene Masse verwendet werden, zum Beispiel die zurückgelegten Kilometer je Tag oder auch die im Verkehr verbrachte Zeit. Bei der Entwicklung des Modalsplits der Tagesdistanz ist beim Kanton St.Gallen erkennbar, dass der Anteil des öV zugenommen hat. Der Anteil des MIV hat leicht abgenommen (Abbildung 13). Betrachtet man neben der Distanz auch die Modalsplits bezüglich Unterwegszeit und Anzahl Etappen, wird die Bedeutung des Fuss- und Veloverkehrs (FVV) für das tägliche Verkehrsgeschehen sichtbar (Abbildung 14). Bei diesen Auswertungen muss allerdings beachtet werden, dass die Erhebung im Jahr 2021 stark durch die Pandemie beeinflusst wurde. Eine neue

⁴ Bericht öffentlicher Verkehr 2025, Kanton St.Gallen, Amt für öffentlichen Verkehr, abrufbar unter www.sg.ch/verkehr/oeffentlicher-verkehr/zahlen-und-fakten/bericht-oeffentlicher-verkehr.html.

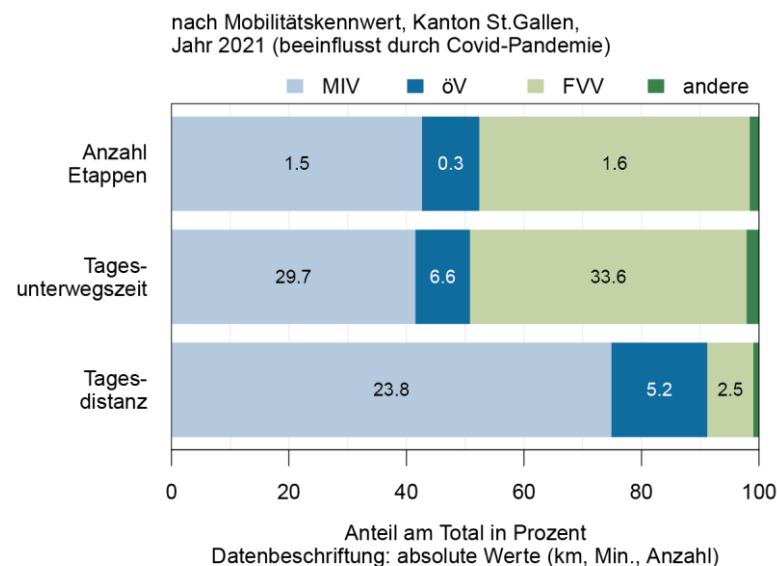
Erhebung ist im Gang; die Auswertung des Mikrozensus Verkehr und Mobilität (für den Stand 2025) wird voraussichtlich im Jahr 2027 veröffentlicht.

Abbildung 13: Modalsplit Tagesdistanz 1994–2021 nach Verkehrsmittel



Quelle: BFS, ARE – Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV)
© Kanton St.Gallen, AREG, 02. 2025

Abbildung 14: Modalsplit 2021 nach Etappen, Unterwegszeit und Distanz



Quelle: BFS, ARE – Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV)
© Kanton St.Gallen, AREG, 07. 2026

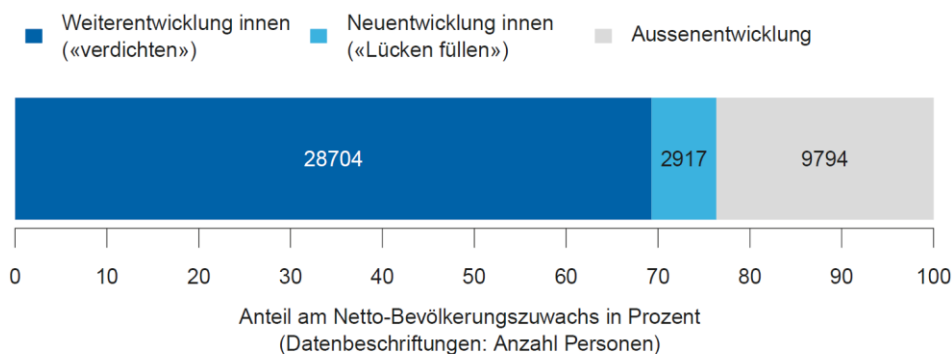
2.3 Siedlungsentwicklung nach innen

Bevölkerungsentwicklung nach Lage in der Siedlung

Um die Siedlungen möglichst nachhaltig zu gestalten, sollen sie vor allem nach innen entwickelt werden. Allerdings kann eine Entwicklung an den Rändern der Siedlungen zumindest vorderhand nicht ganz vermieden werden, da an entsprechenden Lagen noch einige Bauzonenreserven bestehen.

Anhand des Indikators «Bevölkerungsentwicklung nach Lage in der Siedlung» kann beurteilt werden, inwieweit die Entwicklung der Siedlungen tatsächlich nach innen stattfand. Die Zahlen zeigen, dass mehr als 75 Prozent des Bevölkerungszuwachses der Jahre 2015 bis 2024 innerhalb der Siedlungen erfolgte (Abbildung 15). Der Wert ist gegenüber dem Stand der Berichterstattung 2022 angestiegen.

Abbildung 15: Bevölkerungsentwicklung 2015–2024 nach Lage in der Siedlung

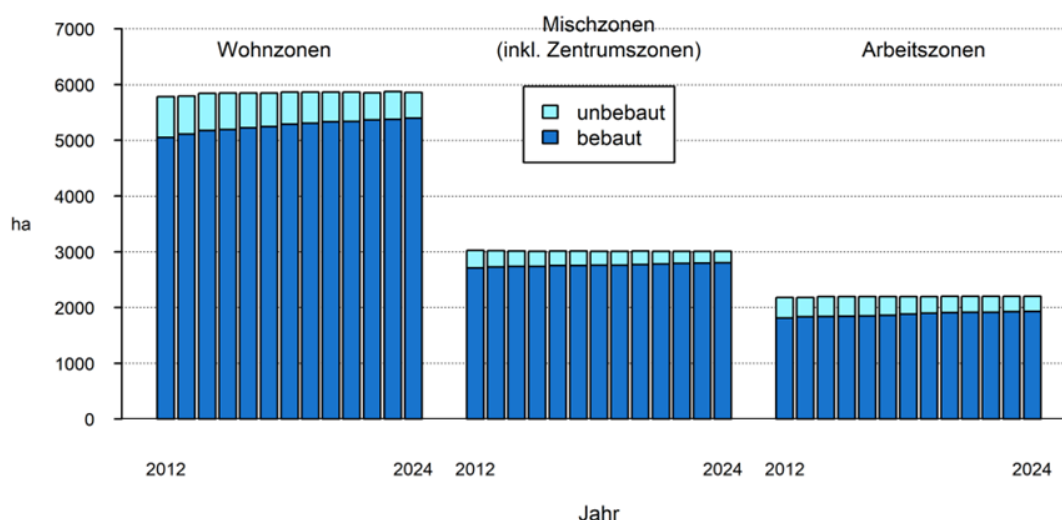


Quelle: Eigene Analyse (BFS STATPOP Hektarrasterdaten)
© Kanton St.Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, 08. 2025

Bauzonenstatistik

Bei der Bauzonenstatistik handelt es sich (im Gegensatz zur Methodik Raum+, siehe nächster Abschnitt) um eine reine GIS-Analyse. Sie zeigt die Entwicklung der Bauzonenreserven (Anteil der unbebauten Bauzonenflächen an der Gesamtfläche der Bauzonen). Während die Gesamtfläche der Bauzonen in den letzten Jahren kaum mehr zunahm, wurde der Anteil der unbebauten Flächen in allen Hauptnutzungsarten kleiner (Abbildung 16, Mischzonen: einschliesslich Zentrumszonen).

Abbildung 16: Bauzonenstatistik 2012–2024 nach Bauzonentyp und Überbauungsstand (in Hektaren)



Quelle: Gemeinsame Raumbbeobachtung (Amtliche Vermessung, Digitale Zonenpläne)
© Gemeinsame Raumbbeobachtung SG AR AI GL, Sep. 2025

Räumliche Verteilung der Bauzonenreserven

Die Reserveflächen in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) sind ungleich auf die Raumtypen verteilt. Knapp zehn Prozent der unbebauten WMZ liegen in der Kultur- und Agrar-

landschaft sowie je rund 45 Prozent in den urbanen Verdichtungsräumen und in der Landschaft mit kompakten Siedlungen (Tabelle 6).

Tabelle 6: Verteilung unbebauter WMZ-Flächen auf die Raumtypen 2025

2025	Urbane Verdichtungsräume	Landschaft mit kompakten Siedlungen	Kultur- und Agrarlandschaft
WMZ: Anteil unbebaut an Gesamtfläche in Raumtyp	8,6 %	9,5 %	12,6 %
WMZ: Fläche unbebaut	376 ha	371 ha	76 ha
WMZ: Anteil an gesamt- kantonomer unbebauter Fläche	45,7 %	45,0 %	9,3 %

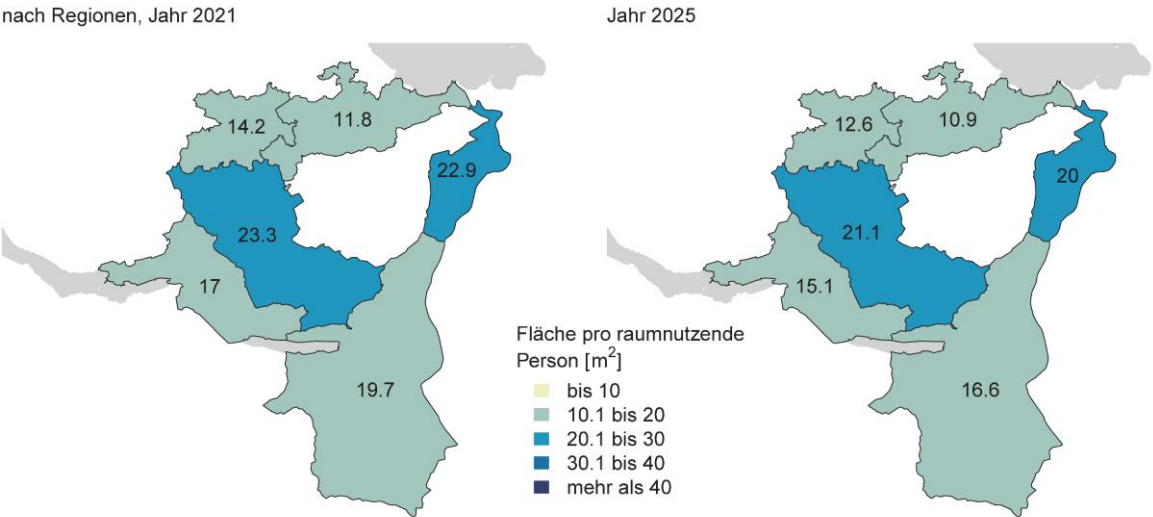
Quelle: AREG Bauzonenstatistik

Nutzungsreserven / Raum+

Seit mehr als zehn Jahren setzt der Kanton St.Gallen zur Erhebung der Siedlungsflächenreserven in der rechtskräftigen Bauzone auf die Methodik Raum+⁵. Die letzte Aktualisierung wurde im Frühjahr 2025 durchgeführt. Ausführliche statistische Auswertungen der Resultate sind im Bericht «Flächenpotenzialanalyse 2025» publiziert⁶. Insgesamt verfügt der Kanton demzufolge über 1'237 Hektaren Siedlungsflächenreserven. Davon sind allerdings 358 Hektaren bzw. rund 30 Prozent blockiert, stehen also nicht für eine Entwicklung zur Verfügung. Der Anteil ist nach wie vor gross, hat sich aber seit der ersten Erhebung stetig verkleinert.

Der Indikator «Gesamtsiedlungsreserven je raumnutzende Person» zeigt die räumlichen Unterschiede bei den Siedlungsreserven auf. Die Regionen Rheintal und Toggenburg verzeichnen deutlich höhere Werte als die anderen Regionen. Seit dem Jahr 2021 ist er aber in allen Regionen zurückgegangen (Abbildung 17).

Abbildung 17: Gesamtsiedlungsreserve je raumnutzende Person, Raum+-Erhebungen 2021 und 2025



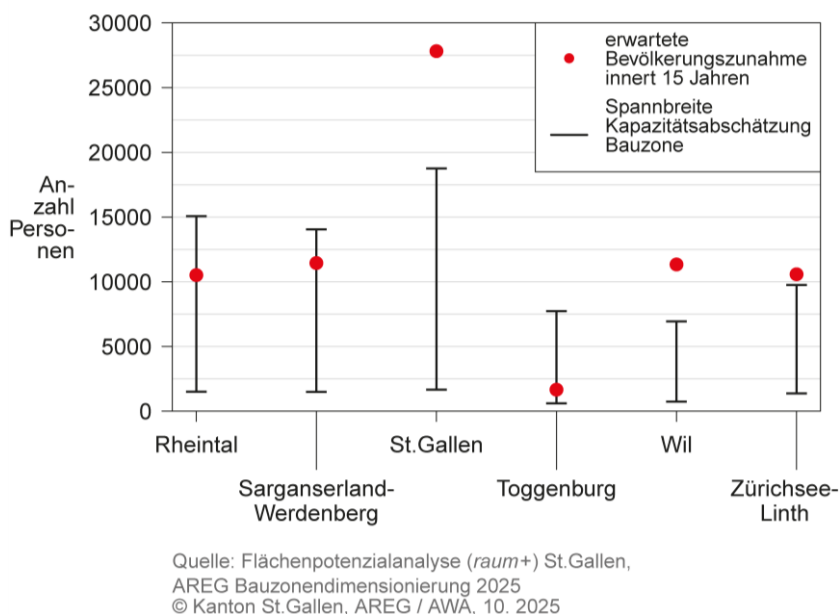
Quelle: Flächenpotenzialanalyse (raum+) St.Gallen, BFS STATPOP, BFS STATENT, BFS Geostat.
© Kanton St.Gallen, AREG / AWA, 12. 2025

Raum+ ermöglicht auch die Abschätzung der Einwohnerkapazität in den bestehenden Siedlungsflächenreserven. Je nachdem, ob auch die blockierten Flächen in die Kapazitätsabschätzung

⁵ Die Methodik Raum+ besteht aus einer Kombination von Analysen von Geodaten und der Befragung von Gemeindevertretern. Details zur Methodik sind beschrieben unter www.raumplus.ethz.ch und in den kantonalen Berichten zu Raum+, abrufbar unter www.ereg.sg.ch.
⁶ Der Bericht ist abrufbar unter www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/raumb Beobachtung/raumplus.html.

einbezogen werden, reichen die Reserven noch für mindestens vier bis maximal 20 Jahre aus. Hier gibt es allerdings auch grosse regionale Unterschiede (Abbildung 18).

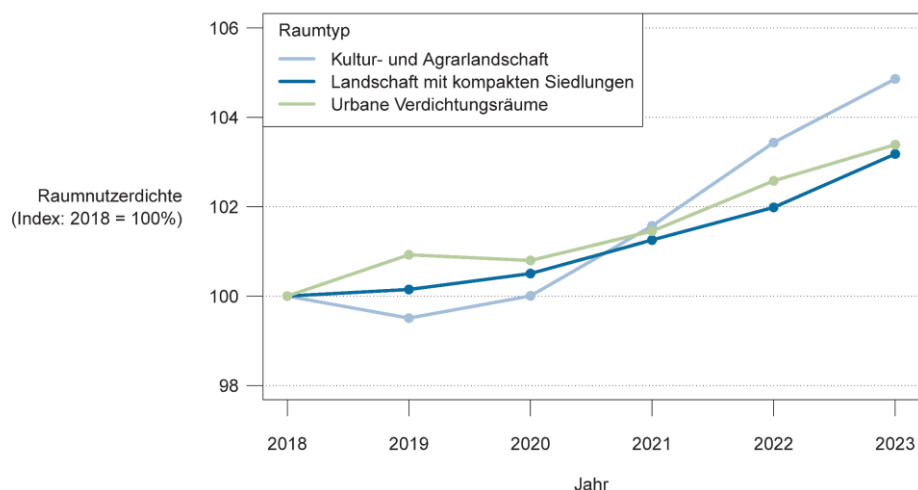
Abbildung 18: Vergleich Kapazität vs. Bevölkerungszuwachs 2025 nach Regionen



Entwicklung Raumnutzerdichte

Die Raumnutzerdichte (Raumnutzer sind die Summe aus Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Beschäftigten) nahm in den Jahren 2018 bis 2023 in allen drei Raumtypen um bis zu knapp fünf Prozent zu. In absoluten Zahlen⁷ war die Zunahme in den urbanen Verdichtungsräumen am stärksten (Abbildung 19, Tabelle 7).

Abbildung 19: Entwicklung Raumnutzerdichte 2018–2023 nach Raumtypen, in bebauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonenflächen (indexiert: 2018 = 100)



Quelle: Eigene Berechnung (BFS STATPOP, BFS STATENT, AREG Bauzonenstatistik)
© Kanton St. Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, 03. 2026

⁷

Aufgrund einer veränderten Analysemethode sind diese Zahlen nicht direkt vergleichbar mit den entsprechenden Zahlen aus der Berichterstattung 2022.

Tabelle 7: Raumnutzerdichte 2018 und 2023 nach Raumtypen

Raumtyp	Raumnutzerdichte 2018	Raumnutzerdichte 2023
Urbane Verdichtungsräume	95,1	98,3
Landschaft mit kompakten Siedlungen	56,2	58,0
Kultur- und Agrarlandschaft	33,8	35,5

Raumnutzerdichte in bewohnten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen in RN / ha.

Quelle: Eigene Analyse (BFS STATPOP / STATENT)

2.4 Siedlungsgebiet

Als Siedlungsgebiet werden jene Flächen bezeichnet, die entweder schon rechtskräftige Bauzone sind oder die längerfristig – innerhalb der nächsten 25 Jahre – für die Neuzonierung von Bauland in Frage kommen.

Stand und Entwicklung des Siedlungsgebiets

Der Kanton St.Gallen hat das Siedlungsgebiet gemeinsam mit den Gemeinden nach raumplanerischen Kriterien in der Richtplankarte festgelegt. Um die weitergehende Zersiedelung zu bremsen, darf das Siedlungsgebiet nicht zu gross sein. Gemäss Richtplan liegt die maximale Gesamtgrösse des Siedlungsgebiets bei 16'144 Hektaren. Davon waren im Jahr 2025 15'834 Hektaren bereits festgelegt (Tabelle 8). Der Anstieg der Siedlungsgebietsfläche war zwischen 2021 und 2025 leicht grösser als in der Periode 2017 bis 2021. Zuletzt nahm die Fläche im Schnitt um rund 4,25 Hektaren je Jahr zu. Mit dieser Wachstumsrate würde die maximale Gesamtgrösse gegen Ende des Jahrhunderts erreicht.

Tabelle 8: Veränderung des bezeichneten Siedlungsgebiets im Richtplan

Jahr	Siedlungsgebiet [ha]
2017	15'802
2019	15'806
2021	15'817
2025	15'834
Maximalgrösse gemäss Richtplan	16'144

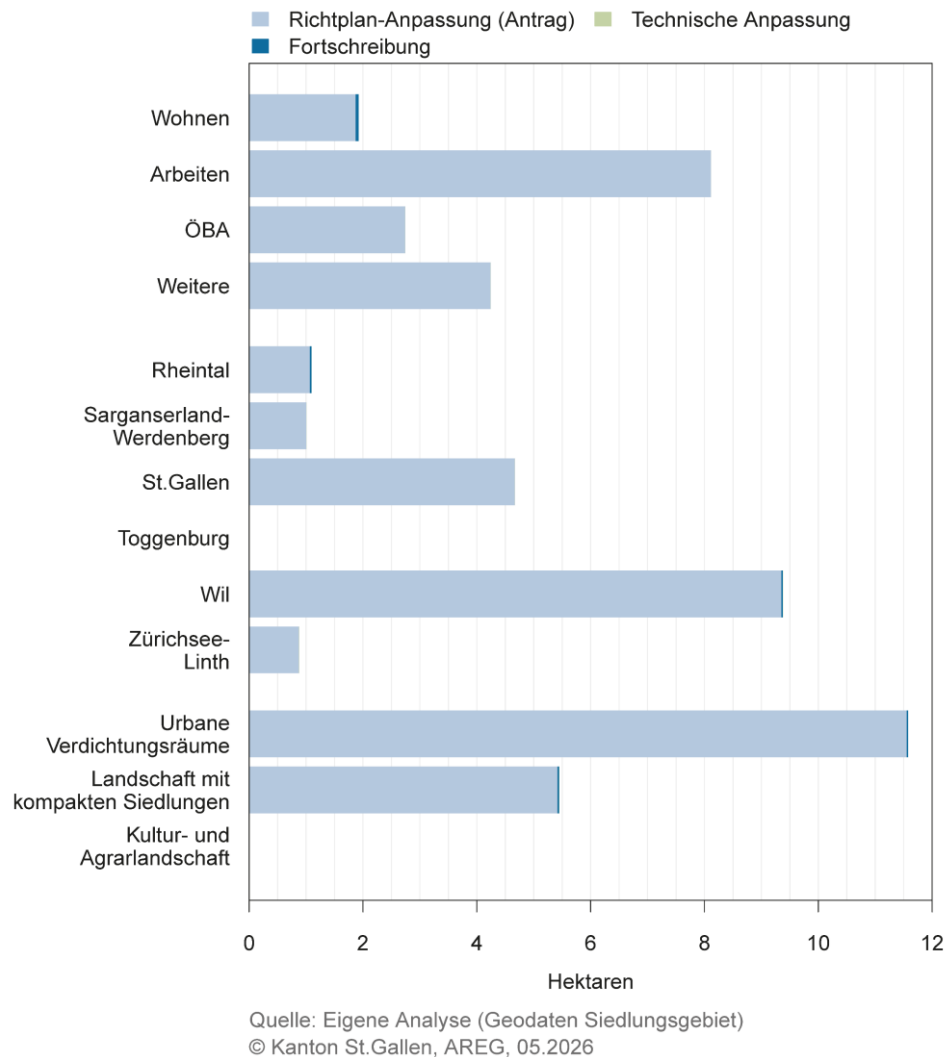
Quelle: Eigene Analyse

Veränderung Siedlungsgebiet nach Änderungsgrund

Seit der Genehmigung der Gesamtüberarbeitung Teil Siedlung im Jahr 2017 vergrösserte sich das im Richtplan bezeichnete Siedlungsgebiet um netto rund 32 Hektaren. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Vergrösserungen des Siedlungsgebiets durch Fortschreibung oder Anpassung des Richtplans. Die Gesamtfläche verteilt sich unterschiedlich auf Regionen und Nutzungsarten (Abbildung 20). Es fällt auf, dass das Siedlungsgebiet hauptsächlich im Raumtyp der urbanen Verdichtungsräume vergrössert wurde.

Insgesamt gibt es im Kanton St.Gallen zurzeit 15'834 Hektaren Siedlungsgebiet, davon sind 12'834 Hektaren der Bauzone zugewiesen (ohne Tourismus- und Freizeitzone). Der Rest des Siedlungsgebiets besteht aus Verkehrsflächen, Grünzonen und zum Teil auch Nichtbauzonen, zum Beispiel grössere Landwirtschaftszonen innerhalb des weitgehend überbauten Gebiets. Bis zur im Richtplan festgelegten Obergrenze verbleiben noch 310 Hektaren Fläche, die zusätzlich als Siedlungsgebiet festgelegt werden könnten.

Abbildung 20: Vergrößerung Siedlungsgebiet 2012–2025 nach Änderungsgrund in Hektaren

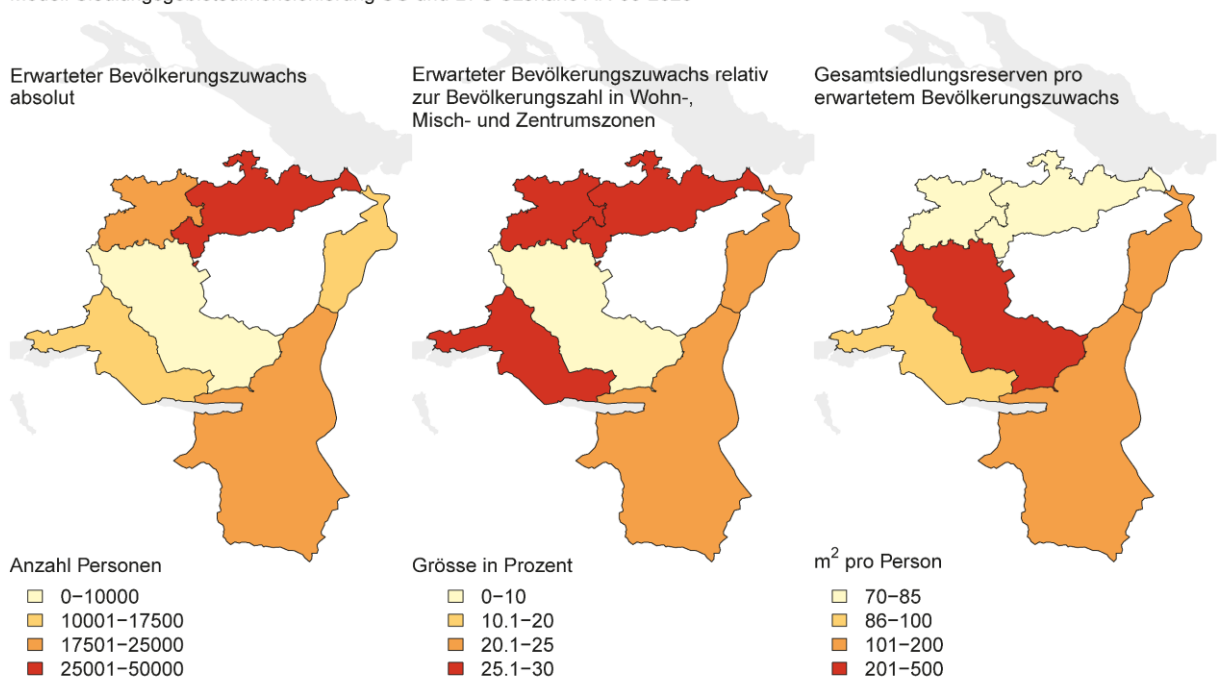


Ein Vergleich zwischen dem bis ins Jahr 2050 erwarteten Bevölkerungszuwachs⁸ und den Siedlungsflächenreserven gemäss Raum+ zeigt, dass die Siedlungsflächenreserven ungleich verteilt und oft nicht in den Regionen vorhanden sind, in denen ein grosser Zuwachs erwartet wird (Abbildung 21).

⁸ Gemäss dem St.Galler Modell zur Siedlungsgebietsdimensionierung, gerechnet mit dem neusten Szenario.

Abbildung 21: Erwarteter Bevölkerungszuwachs und Siedlungsflächenreserven je Zuwachs

Erwarteter Bevölkerungszuwachs bis ins Jahr 2050 gemäss
Modell Siedlungsgebietsdimensionierung SG und BFS Szenario AR-00-2025



Quelle: Siedlungsgebietsdimensionierung Kanton St.Gallen, raum+
© Kanton St.Gallen, AREG, 05. 2026

2.5 Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind diejenigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die sich am besten für Ackerbau eignen. Sie spielen eine zentrale Rolle bei der Ernährung der Bevölkerung im Krisenfall und sind deshalb möglichst zu erhalten. Der Kanton St.Gallen muss gemäss dem Sachplan Fruchtfolgeflächen das vom Bund auferlegte Kontingent von mindestens 12'500 Hektaren FFF langfristig sicherstellen. In den vergangenen Jahren wurde aufgrund konkreter Vorhaben unterschiedlich viel FFF beansprucht. Seit der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung im Jahr 2014 sind insgesamt jedoch nur wenige Flächen neu eingezont worden. In der Folge blieben auch die FFF-Verluste durch Einzonung gering (Abbildung 22, Tabelle 9). Im Jahr 2025 wurden keine Veränderungen durch Einzonung bewilligt.

Ursache für FFF-Verluste sind neben der Einzonung für Bauland auch Bauprojekte ausserhalb der Bauzone (Strassenverbreiterungen, Offenlegen von Gewässern, landwirtschaftliche Bauprojekte usw.). Ausserdem ergeben sich Änderungen aufgrund der laufenden Datenpflege des FFF-Geodatenatzes. Dazu gehören zum Beispiel technische Anpassungen wie Abzüge für Waldabstandsflächen oder das Entfernen von Kleinstflächen, die kaum bewirtschaftet werden können. Diese Verluste summierten sich im Jahr 2025 auf 7,8 Hektaren. Insgesamt nahm die Gesamtfläche gegenüber dem Stand 2021 (vgl. auch Berichterstattung 2022) um rund 65 Hektaren ab (Flächendifferenz gemäss Geodatenatz FFF).

Abbildung 22: Fruchtfolgeflächen – Verlust durch Umzonung

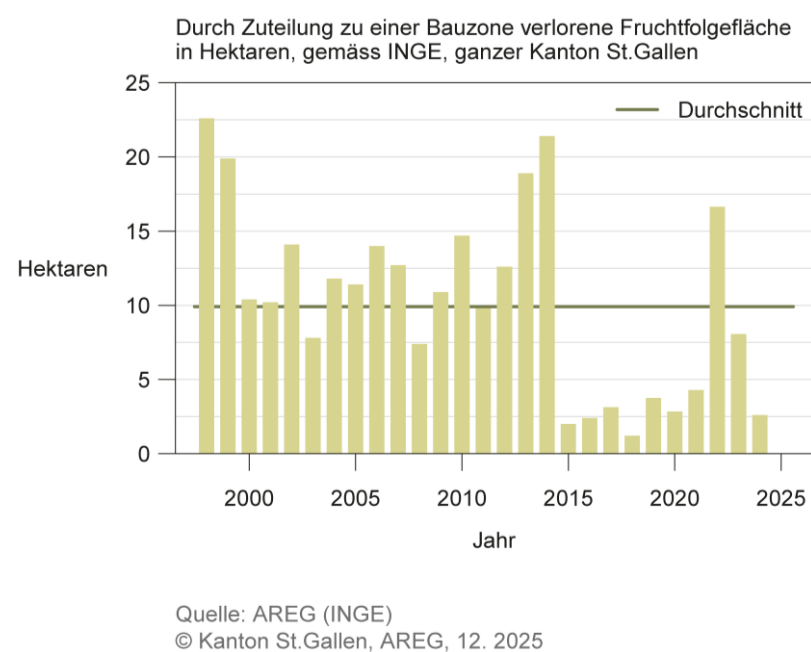


Tabelle 9: Soll-Fläche gemäss Sachplan FFF und aktueller Stand (2025)

Kategorie	Fläche
Soll gemäss Sachplan FFF	12'500 ha
Stand 2025	13'555 ha

Quelle: ARE, AREG (Auswertung Geodaten)

Aufgrund der aktuellen Kartierung verfügt der Kanton St.Gallen über rund 13'610 Hektaren FFF und damit vorläufig über eine genügende Reserve. Die teils veraltete Datengrundlage ist jedoch unzuverlässig, sie entspricht nicht mehr den erhöhten Qualitätsanforderungen des Sachplans FFF. Somit ist derzeit nicht sichergestellt, dass das zugewiesene Kontingent tatsächlich auch zur Verfügung steht. Selbst wenn die aktuelle Bilanzierung korrekt wäre, ist die Sicherung des Kontingents mittel- bis langfristig gefährdet.

2.6 Bauzonendimensionierung

Kantonale Auslastung

Die kantonale Auslastung wird mit dem Berechnungstool des ARE nach den Vorgaben der «Technischen Richtlinie Bauzonen» ermittelt. Als massgebliches Szenario wird das Referenzszenario (mittleres Szenario) des BFS verwendet. Ab dem Jahr 2019 wurde das Berechnungstool Bauzonendimensionierung V3 des Bundes eingesetzt, unter Verwendung der kantonalen Szenarien 2020. Diese Zahlen sind in Tabelle 10 ersichtlich. Berechnet man die kantonale Auslastung mit den «neuen» kantonalen Szenarien AR-00-2025, liegt der Wert noch höher, für das Jahr 2025 bei 123 Prozent (Berechnungstool Bauzonendimensionierung V4).

Tabelle 10: Kantonale Auslastung gemäss «Technischen Richtlinie Bauzonen» (TRB)

Kantonale Auslastung gemäss TRB [%], Referenzszenario	2014	2021	2025
Kanton St.Gallen	101,9	108,5	111,6

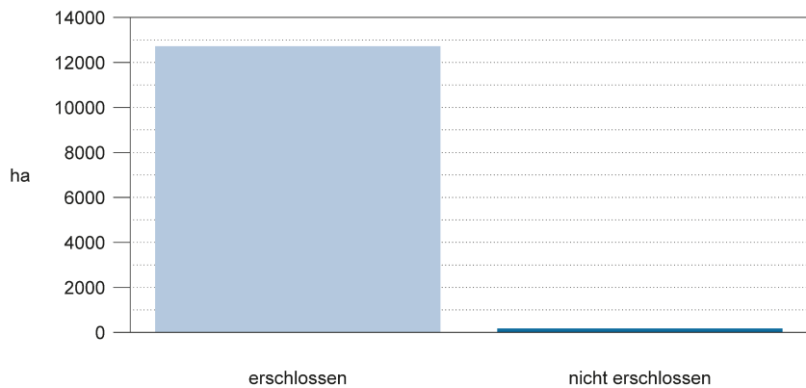
Quelle: Berechnung mit Excel-Tool des ARE (V3, mit Szenarien 2020), BFS STATPOP/STATENT, AREG Bauzonenstatistik

Die kantonale Auslastung liegt im Kanton St.Gallen deutlich über 100 Prozent. Das heisst, dass die Bauzonen bezüglich der erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung gesamtkantonal nicht überdimensioniert sind. Es gibt aber einzelne Gemeinden, die zu grosse Baulandreserven haben und deshalb gemäss den Vorgaben des Richtplans den Auszonungsprozess starten mussten (Richtplan Koordinationsblatt S11). Diese Arbeiten sind bis jetzt in keiner Gemeinde abgeschlossen.

Stand der Erschliessung

Die Bauzonen im Kanton St.Gallen sind praktisch vollständig erschlossen. Nur rund 175 Hektaren sind noch nicht erschlossen, das sind gut zwölf Prozent weniger als im Jahr 2021 (Abbildung 23).

Abbildung 23: Stand der Erschliessung 2025, alle Bauzonen, Flächensummen in Hektaren



Quelle: Digitale Zonenpläne, Flächenpotenzialanalyse (Raum+) 2025
© Kanton St.Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, 03. 2026

Stand der Baureife

Von den rund 1'030 Hektaren Bauzonen, die gemäss den Raum+-Daten 2025 noch unbebaut waren, ist der grösste Teil baureif (Tabelle 11), d.h. sie können ohne weitere planerische Massnahmen oder Erschliessungsmassnahmen bebaut werden.

Tabelle 11: Stand der Baureife 2025

Stand der Baureife	Unbebaute Bauzonenflächen [ha]
Baureife Zone	791
Baureife Zone in 5 Jahren	84
Baureife Zone in 5–15 Jahren	106
Baureife Zone längerfristig	46

Quelle: Flächenpotenzialanalyse (Raum+) 2025

Arbeitsplatzdichte

Die Anzahl Beschäftigte je 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner (ständige Wohnbevölkerung) wird auch Arbeitsplatzdichte genannt. Sie liegt im Kanton St.Gallen unter dem Schweizer Durchschnitt und nahm zwischen den Jahren 2011 und 2025 auch nur geringfügig zu (Tabelle 12). Sie liegt weiterhin knapp unter dem Niveau, das die Regierung mit dem Wirtschaftsleitbild 2025 angestrebt hat (600 Arbeitsplätze auf 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner).

Tabelle 12: Arbeitsplatzdichten Jahre 2005, 2011 und 2023

Arbeitsplatzdichte	2005	2011	2023
St.Gallen	589,6	592,2	594,8
Schweiz	595,3	611,8	629,8

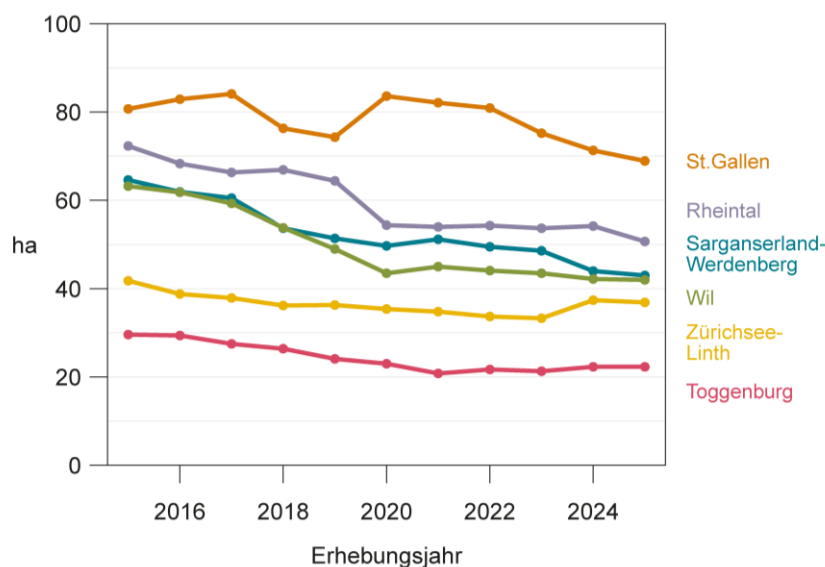
Arbeitsplatzdichte = Beschäftigte je 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner

Quelle: Eigene Analyse (BFS STATPOP, BFS STATENT)

2.7 Entwicklung Arbeitszonen und Zonen für öffentliche Nutzung

Gesamtkantonal betrachtet nahm die Flächensumme der unbebauten Arbeitszonen in den letzten zehn Jahren stetig ab (vgl. auch Abbildung 16). Die Grafik der Entwicklung nach Regionen zeigt, dass verschiedentlich neue Arbeitszonenflächen hinzukamen und die Flächensumme der unbebauten Areale dadurch (vorübergehend) wieder angestiegen ist (Abbildung 24). Insgesamt bestanden Ende des Jahres 2025 rund 264 Hektaren unbebaute Arbeitszonen (gemäss Bauzonenstatistik des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation [AREG]), während es Ende 2015 noch rund 352 Hektaren waren.

Abbildung 24: Entwicklung Fläche unbebaute Arbeitszonen nach Regionen



Quelle: AREG Bauzonenstatistik
© Kanton St.Gallen, AREG, 05. 2026

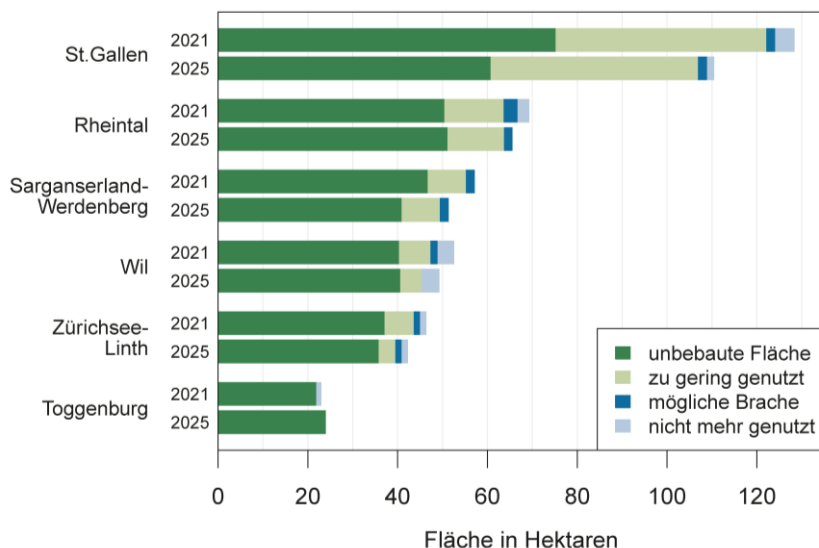
Die Raum+-Daten ermöglichen eine detaillierte Unterscheidung der Siedlungsflächenreserven in den Arbeitszonen. Die Analyse zeigt auf, dass beim Angebot von Flächen für die Arbeitsnutzung ein stark zweigeteiltes Bild vorherrscht. Die unbebauten bzw. nicht genutzten Siedlungsflächenreserven sind verhältnismässig umfangreich – aber das tatsächliche Flächenangebot für expansionsbereite oder ansiedlungswillige Unternehmen ist unzureichend⁹. Ein grosser Teil des Potenzials ist durch Eigentümerinteressen, Planungshemmnisse, Schutzansprüche und fehlende Erschliessung blockiert und steht bei entsprechendem Bedarf aus der Wirtschaft nicht zur Verfügung. Dieses Bild hat sich seit 15 Jahren kaum verändert, angesichts der oben dargestellten Abnahme der unbebauten Arbeitszonen eher noch verschärft.

In der Analyse werden nicht nur unbebaute Flächen registriert, sondern auch zu gering bzw. gar nicht mehr genutzte Areale (Brachen) sowie Flächen, die in naher Zukunft ebenfalls zur

⁹ Flächenpotenzialanalyse für den Kanton St.Gallen (Raum+) Ergebnisbericht 2025

Brache werden könnten (Abbildung 25). Die Resultate sind von Region zu Region sehr unterschiedlich. So gibt es in der Region St.Gallen fast ebenso viele zu gering genutzte wie unbebaute Flächen, während in der Region Toggenburg im Jahr 2025 keine Flächen als zu gering genutzt bezeichnet wurden. In der Tendenz nahmen die Flächensummen aller Kategorien zwischen den Erhebungen der Jahre 2021 und 2025 ab.

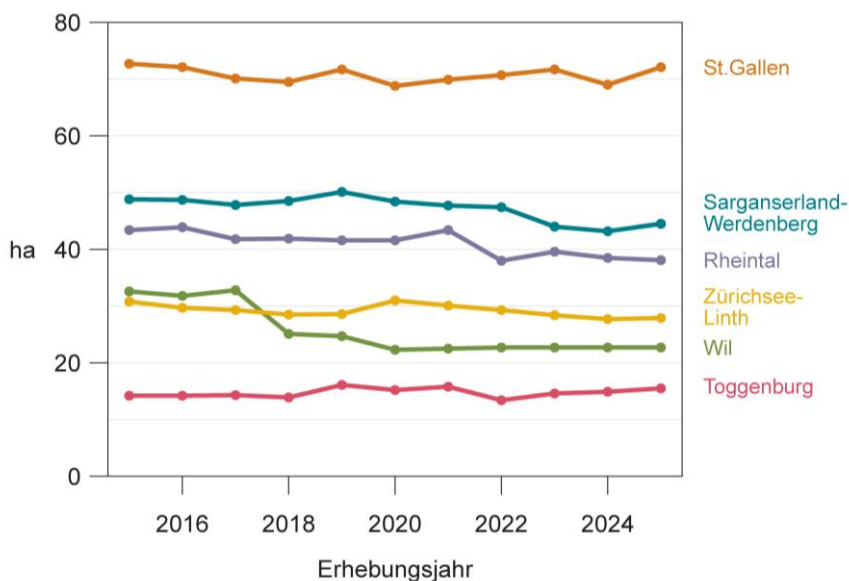
Abbildung 25: Entwicklung der Siedlungsflächenreserven in Arbeitszonen nach Regionen



Quelle: Raum+ Erhebungen 2021 und 2025
© Kanton St.Gallen, AREG, 05. 2026

Auch die gesamtantonale Flächensumme der unbebauten Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen zeigt einen abnehmenden Trend. Zuletzt allerdings legten die Zahlen in einigen Regionen wieder etwas zu (Abbildung 26).

Abbildung 26: Entwicklung Fläche unbebaute Zonen für öffentliche Bauten nach Regionen



Quelle: AREG Bauzonenstatistik
© Kanton St.Gallen, AREG, 05. 2026

2.8 Bevölkerung ausserhalb Bauzonen

Die absolute Bevölkerungszahl ausserhalb der Bauzone war im Kanton St.Gallen leicht rückläufig. Aufgrund der gleichzeitigen Zunahme der Bevölkerungszahl innerhalb der Bauzone sank ihr relativer Anteil an der Gesamtbevölkerung von acht auf sieben Prozent (Tabelle 13).

Tabelle 13: Bevölkerung ausserhalb der Bauzone in den Jahren 2014 und 2024

Bevölkerung ausserhalb Bauzone	2014 absolut	2014 Anteil an der Gesamtbevölkerung [%]	2024 absolut	2024 Anteil an der Gesamtbevölkerung [%]
St.Gallen	39'750	8	37'849	7

Quelle: Gemeinsame Raumbewachung (BFS STATPOP, Digitale Zonenpläne)

2.9 Anteil versiegelte Flächen

Aus Daten der amtlichen Vermessung lässt sich der Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche errechnen. Als versiegelt gelten hier alle Gebäudegrundflächen sowie die als befestigt deklarierten Flächen. Die Flächenversiegelung nahm zwischen den Jahren 2010 und 2024 zu (Tabelle 14).

Tabelle 14: Anteil der versiegelten Flächen an der Gesamtfläche

Anteil versiegelte Flächen an der Gesamtfläche [%]	2010	2024
St.Gallen	5,8	6,3

Quelle: Gemeinsame Raumbewachung (Amtliche Vermessung)

2.10 Schutzgebiete

Um den fortschreitenden Lebensraumverlust zu bremsen, werden Teile der Kantonsfläche als Schutzgebiete ausgewiesen. Im Wald sind das die sog. Waldreservate und die Altholzinseln. Erstere sind grössere, zusammenhängende Gebiete, letztere kleine Einzelareale. Seit dem Jahr 2009 hat sich die Fläche dieser Schutzgebiete im Wald mehr als verdoppelt (Tabelle 15). Bis ins Jahr 2030 sollten gemäss der Zielsetzung des Kantonsforstamtes mindestens zehn Prozent der Gesamtwaldfläche des Kantons geschützt sein; dieses Ziel wurde bereits im Jahr 2025 erreicht.

Tabelle 15: Anteil Waldreservate und Altholzinseln

Jahr	Fläche Waldreservate [ha]	Waldreservate: Anteil an Waldfläche	Fläche Altholzinseln [ha]
2009	2'246	3,7 %	0
2021	4'024	7,8 %	644
2025	6'198	10,5 %	763

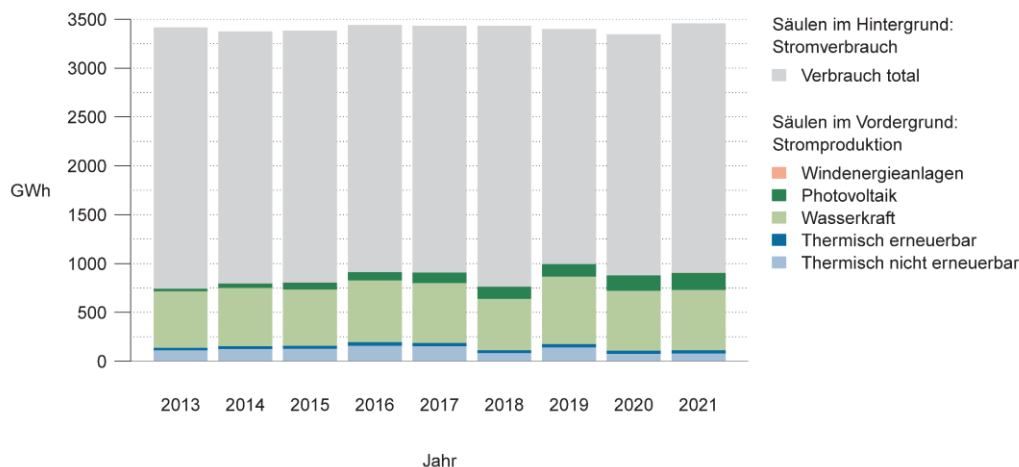
Quelle: Kanton St.Gallen, Kantonsforstamt

Zu den weiteren Schutzgebieten (mit unterschiedlich starker Schutzwirkung) zählen im Kanton St.Gallen Naturschutzgebiete (unter anderem die Bundesinventare der Amphibienlaichgebiete und Moore), die «Lebensräume bedrohter Arten», die «Lebensräume Gewässer/Auen», Landschaftsschutzgebiete sowie die Geotope. Die Flächen dieser Gebiete haben sich in den letzten Jahren nicht verändert. Ob auch die Qualität der Lebensräume gehalten werden konnte, lässt sich aufgrund fehlender Daten nicht beurteilen.

2.11 Energieproduktion

Rund 25 bis 30 Prozent des im Kanton St.Gallen genutzten Stroms werden im Kanton produziert. Der Grossteil davon wird mit Wasserkraft generiert. Während Windenergieanlagen nur eine marginale Rolle spielen, hat sich der Anteil der Photovoltaik in den letzten Jahren stark vergrössert (Abbildung 27). Der Anteil der erneuerbaren Energie am gesamten Stromverbrauch im Kanton liegt bei rund 20 bis 25 Prozent.

Abbildung 27: Stromverbrauch im Kanton St.Gallen und einheimische Stromproduktion 2013–2021 in Gigawattstunden je Jahr



Quelle: AWE (Verteilnetzbetreiber, Pronovo AG)
© Kanton St.Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, 06. 2023

2.12 Abbaustellen, Deponien, Abwasser und Kehrriht

Betreffend Zahlen zu den weiteren Themen des Richtplankapitels Versorgung und Entsorgung verweisen wir auf die jeweiligen Berichte der kantonalen Fachstellen:

- Amt für Umwelt Kanton St.Gallen (2024): Abfallstatistik Kanton St.Gallen 2022. Statistik aktuell Kanton St.Gallen Nr. 107;¹⁰
- Amt für Umwelt und Amt für Daten und Statistik Kanton St.Gallen (2026): Baustoffstatistik Kanton St.Gallen 2024. Statistik aktuell Kanton St.Gallen Nr. 121;¹¹
- Amt für Umwelt Kanton St.Gallen (2021): 25 Jahre Abwasserentsorgung im Kanton St.Gallen.¹²

2.13 Stabilisierungsziele RPG 2

Die mit der zweiten Teilrevision des RPG (RPG 2) eingeführten Stabilisierungsziele bedingen ein Monitoring der Anzahl Gebäude und der versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzonen. Das Bundesamt für Raumentwicklung berechnete Referenzwerte für die beiden Kennzahlen. Für den Kanton St.Gallen liegen sie bei 53'443 Gebäuden bzw. 1'784 Hektaren versiegelter Fläche. Beide Werte dürfen höchstens noch um zwei Prozent ansteigen. Das AREG digitalisiert alle Baugesuche ausserhalb Bauzonen seit dem Stichtag 29. September 2023, um die seit-herige Entwicklung dokumentieren zu können. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen und es können noch keine Auswertungen gezeigt werden. Die Entwicklung der Gebäudezahl kann, im Gegensatz zur versiegelten Fläche, allerdings auch anhand der Daten der amtlichen

¹⁰ Abrufbar unter www.sg.ch/content/dam/sgch/kanton-stgallen/statistik/statakt/StatistikAktuell_107-2024_Abfallstatistik.pdf.

¹¹ Abrufbar unter www.sg.ch/content/dam/sgch/kanton-stgallen/statistik/statakt/StatistikAktuell_121_2025_Baustoffstatistik.pdf.

¹² Abrufbar unter www.sg.ch/news/sgch_wasser/2021/01/25jahre_abwasser.html.

Vermessung (AV) beobachtet werden. Diese Daten¹³ zeigen tendenziell einen Rückgang der Gebäudezahl ausserhalb der Bauzonen an (Tabelle 16).

Tabelle 16: Entwicklung Gebäudezahl ausserhalb Bauzone Kanton St.Gallen

Datenstand AV	Gebäudezahl ausserhalb Bauzone
1.2011	55'265
2013	55'809
13.12.2018	55'697
29.09.2023	55'430
11.07.2024	55'408
27.11.2025	55'371

Quelle: Amtliche Vermessung. Perimeter ausserhalb Bauzone Stand 2025

3 Trends und Herausforderungen – eine politische Würdigung

Dieser Abschnitt zeigt auf, welche übergeordneten Entwicklungen für die Weiterentwicklung des Richtplans besonders bedeutsam sind. Dazu gehören insbesondere die Einbettung des Kantons St.Gallen in das aktualisierte Raumkonzept Schweiz, die Umsetzung der zweiten Teilrevision des RPG, die Überprüfung des kantonalen Berechnungsmodells für das Siedlungsgebiet sowie die räumliche Verteilung des Bevölkerungswachstums.

Damit wird auf eine Forderung des Kantonsrates aus der Beratung der ersten Berichterstattung eingegangen: Beobachtete Entwicklungen sollen nicht nur dargestellt, sondern auch erklärt und bewertet werden. Daraus sind Schlussfolgerungen abzuleiten und der konkrete Handlungsbedarf ist auf Stufe kantonalen Richtplan aufzuzeigen.

3.1 Raumkonzept Schweiz – Kanton St.Gallen als Teil des internationalen Bodenseeraums

3.1.1 Räumliche Einordnung und Bedeutung für den Kanton St.Gallen

Das aktualisierte Raumkonzept Schweiz bildet den gemeinsamen strategischen Orientierungsrahmen von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden für die räumliche Entwicklung. Es berücksichtigt zentrale Herausforderungen wie Bevölkerungswachstum, Klimawandel, Energie- und Mobilitätswende sowie die zunehmende nationale und internationale Vernetzung der Wirtschaftsräume. Rechtlich ist es nicht verbindlich; für raumwirksame Planungen und Entscheide bildet es jedoch eine wichtige Richtschnur.

Der Kanton St.Gallen hat sich aktiv an der Revision des Raumkonzepts Schweiz beteiligt. Die Regierung begrüsst, dass das Raumkonzept die besondere Lage des Kantons und der Ostschweiz differenzierter abbildet. St.Gallen ist nicht einem einzigen Handlungsraum zuzuordnen, sondern zugleich Teil des internationalen Bodenseeraums, mit dem Metropolitanraum Zürich verflochten und mit den Ostalpen verbunden.

Der internationale Bodenseeraum umfasst den Grossteil des Kantons und ist geprägt durch eine polyzentrische Siedlungsstruktur, grenzüberschreitende Verflechtungen, bedeutende Bildungs- und Wirtschaftsstandorte sowie hohe landschaftliche Qualitäten. Das Raumkonzept

¹³ Die Werte liegen deutlich höher als der Referenzwert, was am unterschiedlichen Perimeter für das Gebiet ausserhalb der Bauzone liegt.

stärkt dabei die Rolle von St.Gallen als Wirtschafts-, Bildungs- und Kulturstandort mit internationaler Ausstrahlung.

Die Einbindung in den Metropolitanraum Zürich ist für den Kanton speziell in den Bereichen Arbeitsmarkt, Erreichbarkeit, Forschung, Innovation und wirtschaftlicher Vernetzung von grosser Bedeutung. Die Bezüge zu den Ostalpen betreffen insbesondere das südliche Kantonsgebiet sowie die Themen Erreichbarkeit, Tourismus, Energieproduktion, Landschaft und funktionale Verflechtungen im Raum Sargans.

3.1.2 Würdigung durch die Regierung

Die Regierung schätzt den differenzierten Umgang mit unserem vielfältigen und multifunktionalen Raum. Der Kanton ist sowohl Teil eines grenzüberschreitenden Bodenseeraums als auch mit dem Metropolitanraum Zürich und den Ostalpen verbunden. Damit wird die tatsächliche räumliche und wirtschaftliche Vernetzung des Kantons besser sichtbar.

Besonders wichtig sind aus Sicht der Regierung folgende Punkte:

- die stärkere Anerkennung des internationalen Bodenseeraums als grenzüberschreitender Lebens-, Wirtschafts-, Bildungs- und Naturraum;
- die Stärkung der Stadt St.Gallen als Wirtschafts-, Bildungs- und Kulturstandort mit internationaler Ausstrahlung;
- die gute Anbindung an den Metropolitanraum Zürich als wichtigen Arbeitsmarkt, Start-up- und Innovationshub sowie Verkehrsknoten;
- die Berücksichtigung der alpinen und voralpinen Räume, insbesondere mit Blick auf Naturgefahren, Energie, Tourismus, Landschaft und Erreichbarkeit;
- die Abstimmung von Siedlungsentwicklung, Verkehr, Landschaft, Energie und Klimaanpassung über Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen hinweg.

Damit nimmt das Raumkonzept zentrale Anliegen des Kantons St.Gallen auf. Es anerkennt, dass die Entwicklung des Kantons nicht isoliert betrachtet werden kann. Entscheidend ist die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen, den Städten und Gemeinden, dem Bund sowie den Partnern in Deutschland, Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein.

3.1.3 Handlungsbedarf auf Stufe kantonaler Richtplan

Für den Kanton St.Gallen ergeben sich aus dem aktualisierten Raumkonzept mehrere Folgerungen:

- Erstens ist die Zusammenarbeit im internationalen Bodenseeraum weiterzuführen und zu stärken. Dies betrifft insbesondere die grenzüberschreitende Abstimmung in den Bereichen Verkehr, Bildung, Forschung, Wirtschaft, Siedlungsentwicklung, Landschaft und Klima.
- Zweitens ist die Einbindung in den Metropolitanraum Zürich weiterhin von hoher Bedeutung. Der Kanton St.Gallen ist auf gute nationale und internationale Verbindungen angewiesen. Dies gilt für den öffentlichen Verkehr, den Strassenverkehr, den Güterverkehr sowie für die Vernetzung von Hochschulen, Unternehmen und Innovationsstandorten.
- Drittens sind die Bezüge zu den Ostalpen in den kantonalen Planungen mitzudenken. Dies betrifft insbesondere das südliche Kantonsgebiet. Im Vordergrund stehen die Erreichbarkeit der regionalen Zentren, der Umgang mit Naturgefahren, die Sicherung der Landschaftsqualitäten, die nachhaltige touristische Entwicklung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten.

Das Raumkonzept Schweiz ist rechtlich nicht verbindlich. Es ist aber für Bund, Kantone, Städte und Gemeinden ein wichtiger Orientierungsrahmen. Die Regierung wird die Anliegen des Kantons St.Gallen weiterhin in die Umsetzung der räumlichen Entwicklung der Schweiz einbringen. Im Zusammenhang mit der Überprüfung des Richtplans (vgl. Abschnitt 4.1.1) ist das kantonale Raumkonzept zu aktualisieren. Dabei wird insbesondere darauf zu achten sein, dass die drei

für St.Gallen relevanten Handlungsräume zusammen gedacht werden. Ziel bleibt eine nachhaltige Entwicklung des Kantons St.Gallen als attraktiver Lebens-, Wirtschafts-, Bildungs-, Natur- und Kulturraum.

3.2 Umsetzung der zweiten Teilrevision des RPG (RPG 2)

3.2.1 RPG 2: Stabilisierung ausserhalb der Bauzonen als Richtplanaufgabe

Mit RPG 2 rückt das Bauen ausserhalb der Bauzonen stärker in den Fokus der Raumplanung. Ziel der Revision ist es, die Anzahl Gebäude und die versiegelte Fläche ausserhalb der Bauzonen zu stabilisieren. Der Kanton muss dazu im kantonalen Richtplan eine Stabilisierungsstrategie verankern, die innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der neuen bundesrechtlichen Vorgaben vom Bund genehmigt sein muss. Wird diese Frist verpasst, gilt für neue Gebäude ausserhalb der Bauzonen eine direkte Kompensationspflicht (vgl. Abschnitt 4.1.2).

Für den Kanton St.Gallen ist diese Aufgabe von erheblicher Bedeutung. Der Kanton verfügt über ausgedehnte ländliche Räume, vielfältige Kulturlandschaften und zahlreiche bestehende Bauten ausserhalb der Bauzonen. Die Umsetzung muss deshalb die bundesrechtlichen Stabilisierungsvorgaben erfüllen und gleichzeitig den notwendigen Handlungsspielraum vor Ort so weit möglich wahren.

Der kantonale Richtplan wird zum zentralen Instrument, um diese Interessen zu koordinieren. Er hat die kantonale Stabilisierungsstrategie, Zuständigkeiten, Vollzugsgrundsätze und das Monitoring behördenverbindlich festzulegen. Damit soll die Entwicklung ausserhalb der Bauzonen geordnet, nachvollziehbar und bundesrechtskonform gesteuert werden.

Neben der Stabilisierungsstrategie enthält RPG 2 weitere Themen, insbesondere den Gebietsansatz¹⁴, die Nutzung des Untergrunds, die Abbruchprämie, neue Anforderungen an Richtplangrundlagen, Vorgaben zu Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzonen sowie baupolizeiliche Aufgaben. Pflichtinhalt der ersten Umsetzungsphase ist jedoch die Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung. Gebietsansatz und Untergrundnutzung sind optional und können später vertieft bearbeitet werden.

3.2.2 Würdigung durch die Regierung

Die Regierung erachtet die fristgerechte Umsetzung von RPG 2 als prioritäre Aufgabe. Im Zentrum steht die Erarbeitung einer tragfähigen Stabilisierungsstrategie. Diese soll auf belastbaren Grundlagen beruhen, praxistauglich ausgestaltet sein und gemeinsam mit den betroffenen Akteuren entwickelt werden.

Die Regierung verfolgt dabei einen pragmatischen Ansatz. Die Stabilisierung soll grundsätzlich mit der Genehmigung des angepassten Richtplans einsetzen. Gleichzeitig ist klar, dass nach Genehmigung des Richtplans ein konsequenter Vollzug erforderlich sein wird. Die Gemeindeautonomie soll soweit möglich gewahrt bleiben, insbesondere bei baupolizeilichen Aufgaben. Wo nötig, sind jedoch klare kantonale Vorgaben und ein wirksames Controlling vorzusehen.

Dem Gebietsansatz steht die Regierung zurückhaltend gegenüber. Er soll nicht vom Kanton aktiv vorangetrieben, jedoch als spätere Option offengehalten werden. Regionen und Gemein-

¹⁴ Der Gebietsansatz ermöglicht den Kantonen, in ausgewählten Gebieten ausserhalb der Bauzonen massgeschneiderte Lösungen zuzulassen. In einem solchen Gebiet können bestimmte Mehrnutzungen oder Nutzungsintensivierungen zugelassen werden, wenn sie planerisch begründet sind und zusammen mit verbindlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen zu einer Verbesserung der Gesamtsituation führen.

den können entsprechende Anliegen initiieren. So hat die Region Toggenburg des Verbandes St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP) beschlossen, die Erarbeitung eines Gebietsansatzes aufzunehmen.

3.2.3 Handlungsbedarf auf Stufe kantonaler Richtplan

Im Zentrum der Richtplanarbeiten steht die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts zur Erreichung der Stabilisierungsziele (vgl. Abschnitt 4.1.2). Dafür braucht es eine fundierte Analyse des heutigen Bestands, der bisherigen Entwicklung und der künftigen Einflussfaktoren. Darauf aufbauend sind im Richtplan Ziele, Grundsätze, Massnahmen, Zuständigkeiten und Verfahren festzulegen.

Der Richtplan hat anschliessend die Strategie und die Massnahmen zur Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzonen festzulegen. Dazu gehören behördenverbindliche Grundsätze und Aufträge, Zuständigkeiten, Vorgaben zur Kompensation, allfällige Restriktionen für künftige Nutzungen sowie die übergeordnete Steuerung durch den Kanton. Ebenfalls im Richtplan abzubilden sind die Schnittstellen zum kantonalen Recht, insbesondere zur Abbruchprämie sowie zu deren Finanzierung und Vollzug.

Ebenfalls erforderlich ist ein Monitoring, das die Entwicklung ausserhalb der Bauzonen periodisch überprüft und frühzeitig aufzeigt, ob die Stabilisierungsziele gefährdet sind. Der Richtplan muss zudem festlegen, welche Massnahmen in einem solchen Fall auszulösen sind.

Die Erarbeitung der Richtplananpassung erfordert eine enge Zusammenarbeit mit Gemeinden, Regionen, dem VSGP, kantonalen Fachstellen sowie betroffenen Verbänden. Gemeinden und Regionen sind insbesondere deshalb zentral, weil sie vom Vollzug, von baupolizeilichen Fragen und von allfälligen späteren Gebietsansätzen unmittelbar betroffen sind.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Parallel zur Umsetzung im Richtplan sind gesetzgeberische Arbeiten notwendig. Diese werden in einem separaten Projekt bearbeitet, müssen aber mit der Richtplanung koordiniert werden. Im Vordergrund stehen die Regelung der Finanzierung und Ausrichtung der Abbruchprämie, die Zuständigkeiten bei den baupolizeilichen Aufgaben sowie der Umgang mit illegalem Bauen. In einer zweiten Phase können weitere Anpassungen geprüft werden, namentlich zum Gebietsansatz oder zu zusätzlichen Einschränkungen ausserhalb der Bauzonen im Zusammenhang mit dem Stabilisierungskonzept.

3.3 St.Galler Berechnungsmodell für das Siedlungsgebiet

3.3.1 Grundlagen und Steuerungswirkung der Siedlungsgebietsdimensionierung

Mit der Interpellation 51.25.103 «Bauzonen richtig bemessen – St.Galler Berechnungsmodelle anpassen» wurde die Regierung ersucht, die Modelle zur Siedlungsgebiets- und Bauzonen-dimensionierung im Licht der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung zu überprüfen. Im Zentrum stehen das 65-Prozent-Ziel für die urbanen Verdichtungsräume, die regionale Dynamik – insbesondere im Toggenburg – sowie die Frage, ob die verwendeten Szenarien des Bundesamtes für Statistik (nachfolgend BFS-Szenarien) und Gewichtungsfaktoren weiterhin sachgerecht sind.

Die St.Galler Modelle sind bewusst einfach gehaltene Rechnungsmodelle. Sie stellen die vorhandene Kapazität für zusätzliche Einwohnerinnen und Einwohner dem erwarteten Bevölkerungszuwachs gegenüber. Für die Siedlungsgebietsdimensionierung gilt ein Zeithorizont von 25 Jahren, für die Bauzonendimensionierung ein solcher von 15 Jahren. Übersteigt die Kapazität

den erwarteten Zuwachs, gilt das Siedlungsgebiet bzw. die Bauzone als überdimensioniert; liegt sie darunter, kann zusätzliches Siedlungsgebiet bzw. zusätzliche Bauzone bezeichnet werden.

Für die Bauzonendimensionierung wurde das Modell im Sommer 2025 bereits auf das BFS-Referenzszenario 2025 und auf die aktualisierten Daten der Flächenpotenzialanalyse nach der Methode Raum+ abgestützt. Das längerfristige Modell zur Siedlungsgebietsdimensionierung beruht hingegen weiterhin auf dem BFS-Referenzszenario 2015.

Der erwartete Bevölkerungszuwachs basiert auf dem kantonalen Referenzszenario des Bundesamtes für Statistik (BFS). Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt jedoch über politische und raumplanerische Steuerungsfaktoren, insbesondere Raumtyp, regionale Dynamik und bestehende Bevölkerungszahl. Mit dem Ziel, 65 Prozent des Wachstums in die urbanen Verdichtungsräume zu lenken, setzt der Richtplan die Vorgaben des RPG zu Umfang und Verteilung der Siedlungsfläche sowie zu deren regionaler Abstimmung um.

Die tatsächliche Entwicklung verlief regional unterschiedlich. Gesamtkantonal blieben die Abweichungen innerhalb des im Richtplanblatt «Monitoring und Controlling» vorgesehenen Rahmens von plus/minus fünf Prozent. Das Toggenburg entwickelte sich jedoch stärker als im Szenariopfad angenommen. Eine Anpassung der regionalen Dynamik kann nicht isoliert erfolgen: Wird eine Region höher gewichtet, reduziert sich der Anteil anderer Regionen und Gemeinden am gesamtkantonalen Bevölkerungszuwachs (vgl. Abschnitt 0).

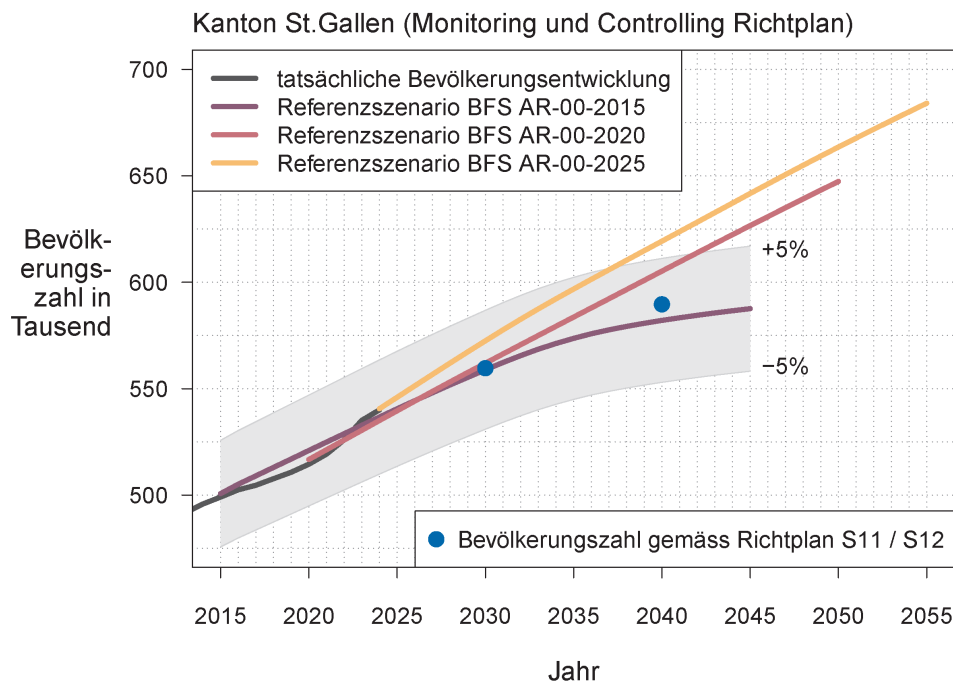
3.3.2 Vergleich Modell mit tatsächlicher Entwicklung

BFS-Szenarien

Ein zentraler Bestandteil der Modelle ist das Bevölkerungsszenario. Das BFS stellt alle fünf Jahre aktualisierte Szenarien zur künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Kantonen bereit. Der Kanton St.Gallen verwendet grundsätzlich das sog. Referenzszenario («mittleres Szenario» oder «Szenario Trend») des BFS. Beim Modell der Siedlungsgebietsdimensionierung wurden die Zahlen dieses Szenarios (damals das 2015er-Szenario AR-00-2015) leicht nach oben aufgerundet. Da es sich bei der Siedlungsgebietsdimensionierung um eine langfristig ausgelegte Berechnung handelt und die Planbeständigkeit hoch gewichtet wurde, entschied sich das AREG bei der letzten regulären Überprüfung der Modelle dazu, das neue 2020er-Szenario nicht zu übernehmen. Bei der Bauzonendimensionierung mit ihrem kürzeren Zeithorizont wurden die neuen Szenarien (zuletzt die 2025er-Version) jeweils zeitnah in das Modell aufgenommen und die Gemeinden über die damit verbundenen Änderungen informiert.

Mit den Bevölkerungsszenarien wird versucht, die künftige Entwicklung der Bevölkerungszahl möglichst genau zu beschreiben, im Wissen über die Möglichkeit des Auseinanderdriftens von Szenario und realer Entwicklung. Im Kanton St.Gallen nahm die reale Bevölkerungszahl in den letzten Jahren in der Regel jeweils etwas stärker zu als im Referenzszenario. Stand 2025 liegt die reale Zahl leicht unter dem Wert des neu herausgegebenen 2025er-Szenarios, das an die Bevölkerungszahl 2024 als Ausgangspunkt angeglichen wurde (Abbildung 28, siehe auch Abschnitt 2.1).

Abbildung 28: Bevölkerungsentwicklung im Vergleich zum Szenario

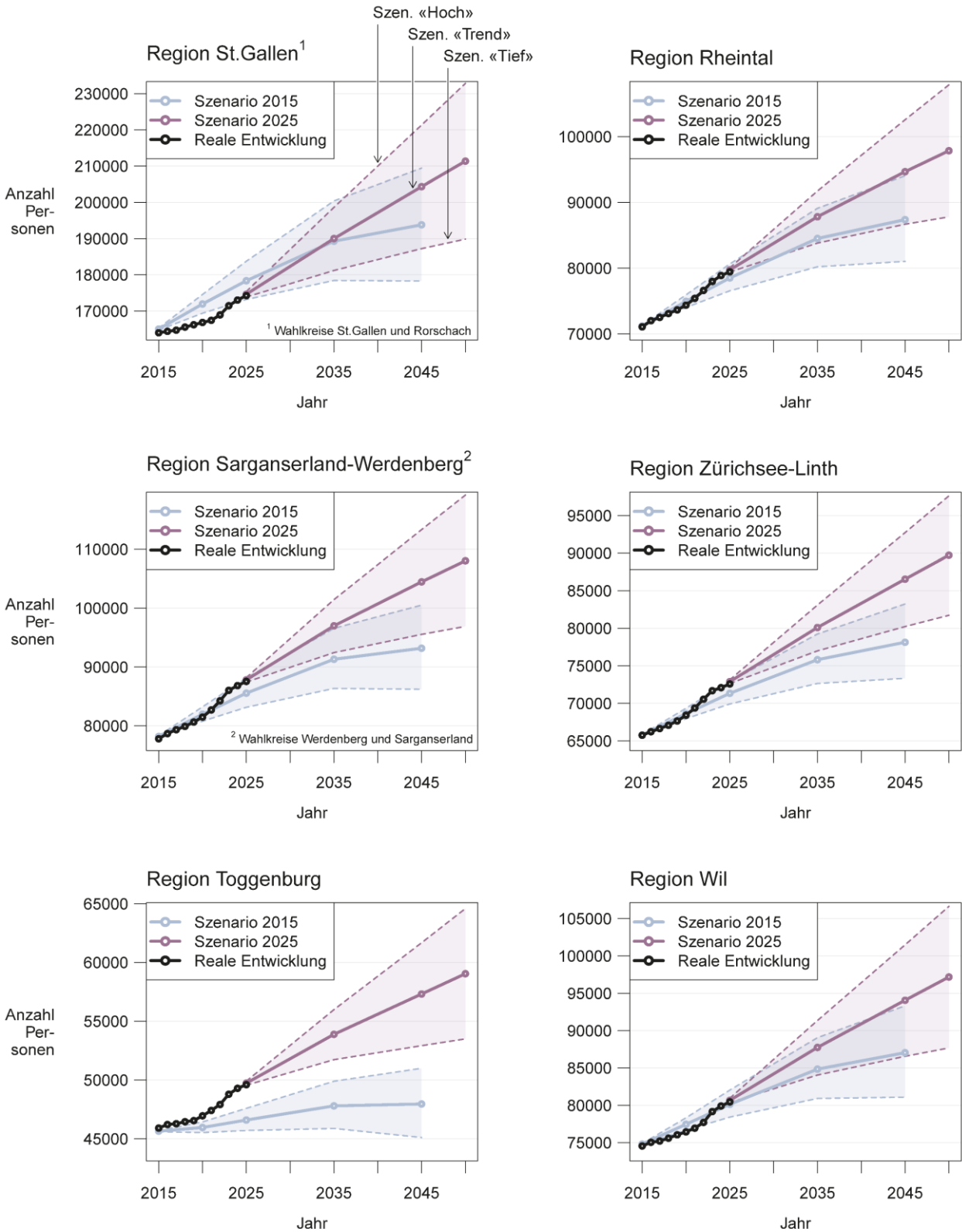


Die Abweichung der realen Bevölkerungszahl zum 2015er-Szenario, das nach wie vor als Basis der Siedlungsgebietsdimensionierung dient, liegt im Moment unterhalb des Fünf-Prozent-Schwellenwerts. Entwickelt sich die Bevölkerungszahl nun entlang des 2025er-Szenarios, dürfte diese Schwelle in rund zwölf Jahren überschritten werden. Im Jahr 2040 könnte die Bevölkerungszahl gemäss 2025er-Szenario um knapp 37'000 Personen oder 6,3 Prozent über derjenigen des 2015er-Szenarios liegen. Aufgrund dieser grossen Abweichungen erscheint eine Anpassung des Szenarios angezeigt.

Regionale Szenarien

Während das gesamtkantonale Szenario als Wert direkt in den Modellen berücksichtigt wird, finden auch Szenarien für die einzelnen Regionen Verwendung. Und zwar im sog. regionalen Faktor, der demografische Unterschiede, die Lage in Bezug zum Wirtschaftszentrum Zürich und die Funktion der «Hauptstadtregion» berücksichtigt. Die regionalen Szenarien werden vom Amt für Daten und Statistik des Kantons St.Gallen (DSSG) auf Basis der kantonalen BFS-Szenarien berechnet und im selben Rhythmus aktualisiert. Für jedes Szenario werden drei Varianten berechnet: die Variante «Trend» entspricht dem wahrscheinlichsten Verlauf, «Hoch» und «Tief» definieren die Bandbreite möglicher Verläufe. Abbildung 29 zeigt für jede Region die Szenarien 2015 und 2025 im Vergleich zur realen Bevölkerungsentwicklung. In einigen Regionen verlief die reale Entwicklung erstaunlich nah entlang des 2015er-Szenarios. Das gilt nicht für das Toggenburg und die Region St.Gallen: Im Toggenburg lag die reale Bevölkerungszahl im Jahr 2025 deutlich über dem Wert des 2015er-Szenarios «Hoch». In der Region St.Gallen lag die reale Zahl hingegen deutlich unter dem Szenario – wenn auch noch oberhalb des Werts der Variante «Tief».

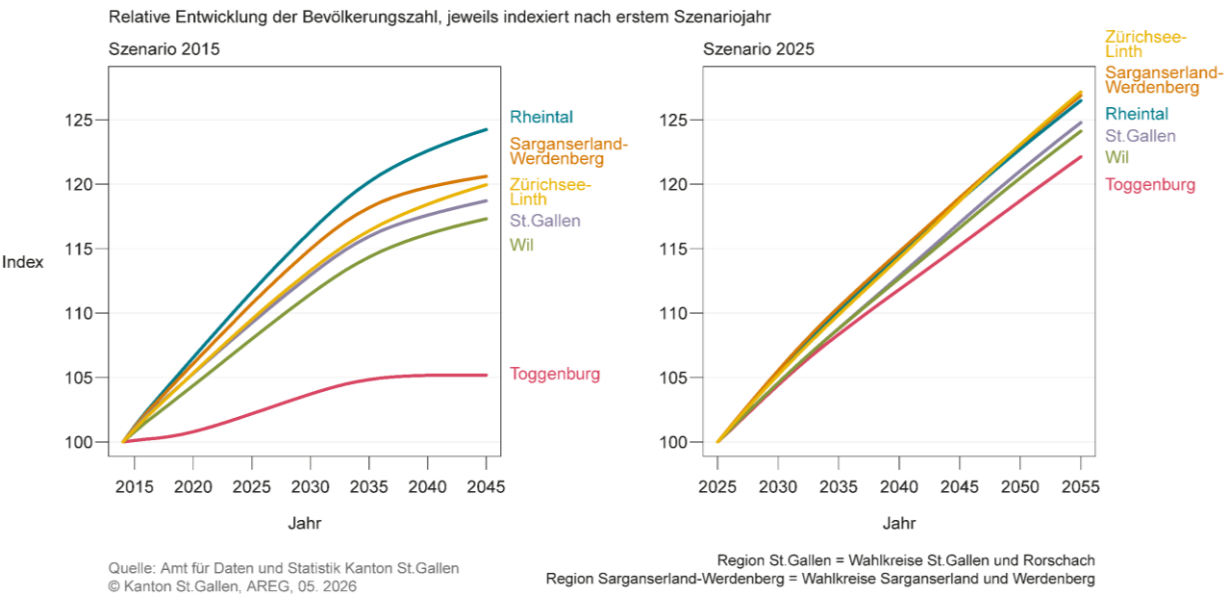
Abbildung 29: Bevölkerung: reale Entwicklung im Vergleich zu den Szenarien 2015 und 2025 nach Regionen



Quelle: DSSG Szenarien, BFS STATPOP. Regionen = (zusammengefasste) Wahlkreise
© Kanton St. Gallen, AREG, 07. 2026

Das Szenario für das Toggenburg wurde durch das DSSG zwischen den Jahren 2015 und 2025 am stärksten angepasst. Die für das Jahr 2045 prognostizierte Bevölkerungszahl lag beim 2015er-Szenario «Trend» bei 47'960 Personen, beim 2025er-Szenario nun bei 57'317 Personen. Das sind knapp 20 Prozent mehr. Die zweitgrösste Veränderung beim Szenario gab es für die Region Sarganserland-Werdenberg mit einer um zwölf Prozent höheren Prognose, die geringste Veränderung mit 5,5 Prozent in der Region St.Gallen. Insgesamt hat das zu einer Art Angleichung der Szenarien geführt. Während im Szenario 2015 «Trend» das Wachstum der Region Toggenburg deutlich geringer angenommen wurde als in allen anderen Regionen, ist im Szenario 2025 «Trend» kein grosser Unterschied mehr sichtbar (Abbildung 30).

Abbildung 30: Vergleich regionale Szenarien 2015 und 2025



Regionalfaktor («regionale Dynamik»)

Aufgrund der Angleichung der regionalen Szenarien muss eine Anpassung der regionalen Gewichtung in den Modellen geprüft werden. Bislang wurden den Regionen aufgrund der unterschiedlichen Wachstumsaussichten (Szenarien), der Lage bezüglich des Wirtschaftsraums Zürich und funktionalen Kriterien folgende Werte der regionalen Dynamik zugeteilt¹⁵:

Tabelle 17: Regionalfaktoren gemäss Richtplan

Region	Regionalfaktor
Rheintal	1,2
Sarganserland-Werdenberg	1,2
St.Gallen	1,2
Toggenburg	0,5
Wil	1,3
Zürichsee-Linth	1,3

Insbesondere der Wert für die Region Toggenburg erscheint angesichts der Entwicklung bei den regionalen Szenarien und der realen Bevölkerungsentwicklung für die kommenden Jahre zu tief angesetzt. Eine Anpassung des Werts für das Toggenburg würde bedeuten, dass die Modelle einen grösseren Anteil des gesamt kantonalen Bevölkerungswachstums auf die Toggenburger Gemeinden verteilen. Demzufolge bleibt für die Gemeinden in den anderen Regionen ein kleinerer Anteil «übrig» als bisher. Die Anpassung des Regionalfaktors einer Region wirkt sich also auf die Modellrechnungen aller Gemeinden im Kanton aus.

¹⁵ Richtplan Koordinationsblatt S11 bzw. Grundlagenbericht Gesamtüberarbeitung Richtplankapitel Siedlung.

Auswirkungen möglicher Änderungen auf die Regionen

Aufgrund der stark veränderten Grundlagen scheint es angebracht, den Regionalfaktor und das gesamtkantonale Szenario im Modell Siedlungsgebietsdimensionierung anzupassen. Bezüglich des erwarteten Bevölkerungswachstums je Region ergäben sich insbesondere für die Region Toggenburg markante Änderungen, wie Tabelle 18 zeigt.

Tabelle 18: Auswirkungen von Modelländerungen auf die Regionen

Region	Erwartetes Bevölkerungswachstum je Region gemäss Modell Siedlungsgebietsdimensionierung			
	Regionalfaktor wie bisher, Szenario 2015 (Status quo)	Regionalfaktor alle bei 1, Szenario 2015	Regionalfaktor alle bei 1, Szenario 2025	Regionalfaktor Toggenburg bei 1, Szenario 2025
Rheintal	12'237	12'222	16'906	16'643
Sarganserland- Werdenberg	13'299	13'043	18'041	17'828
St.Gallen	32'215	32'240	44'594	43'872
Toggenburg	1'866	4'153	5'744	4'801
Wil	13'161	12'148	16'804	17'907
Zürichsee-Linth	12'222	11'194	15'483	16'530

Lenkung des Bevölkerungswachstums in die urbanen Verdichtungsräume

Die Modelle dienen auch dazu, das Bevölkerungswachstum in die urbanen Verdichtungsräume zu lenken. Im Raumkonzept wurde das Ziel festgelegt, dass 65 Prozent des Wachstums dort stattfinden sollen. Dieser Wert wurde seit der Gesamtüberarbeitung des Richtplankapitels Siedlung im Jahr 2017 noch nie erreicht. Bei der Berichterstattung 2022 gingen rund 50 Prozent des Wachstums in die urbanen Räume, jetzt sind es 58 Prozent. Der Trend scheint im Moment in Richtung der angestrebten 65 Prozent zu gehen (Tabelle 19, Abbildung 4).

Tabelle 19: Anteile der Raumtypen am Bevölkerungswachstum 2017–2024

Zeitraum	Anteil am gesamtkantonalen Bevölkerungswachstum (gerundet)		
	Urbane Verdichtungsräume	Landschaft mit kom- pakten Siedlungen	Kultur- und Agrarlandschaft
2017–2021	50 %	48 %	2 %
2018–2022	54 %	43 %	3 %
2019–2023	56 %	40 %	4 %
2020–2024	58 %	39 %	3 %
Zielwerte gemäss Raumkonzept	65 %	33 %	2 %

Es ist allerdings auch klar, dass diese Art von Lenkungsmassnahme nur sehr langsam wirksam werden kann, da sie über die Grösse der Bauzone funktioniert. Im Moment haben alle Gemeinden noch genügend Reserven, so dass Bevölkerungswachstum auch in den anderen Raumtypen möglich ist. Auch einzelne grosse Überbauungen mit vielen neuen Wohnungen können das Ergebnis kurzfristig «zugunsten» des einen oder anderen Raumtyps beeinflussen.

3.3.3 Würdigung durch die Regierung

Die Regierung erachtet eine Überprüfung des Modells zur Siedlungsgebietsdimensionierung als angezeigt. Zwar blieben die gesamtkantonalen Abweichungen der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung bisher innerhalb des im Richtplan vorgesehenen Toleranzrahmens. Die regional unterschiedlichen Entwicklungen zeigen jedoch, dass die dem Modell zugrunde liegenden Annahmen erneut zu beurteilen sind.

Bei der Bauzonendimensionierung wurde der Grundsatz aktueller Grundlagen bereits umgesetzt. Der Wechsel auf das BFS-Referenzszenario 2025 ist erfolgt; dies entspricht der Praxis

des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) sowie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach für den Zeithorizont der Bauzonendimensionierung von 15 Jahren mit aktuellen Grundlagedaten zu rechnen ist.

Anders stellt sich die Situation bei der Siedlungsgebietsdimensionierung dar. Dieses Modell ist auf einen Planungshorizont von 25 Jahren ausgerichtet und stützt sich bislang auf das BFS-Referenzszenario 2015. Aufgrund der neuen Szenarien des Bundes und der regional unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung sind die bisherigen Modellannahmen zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Dabei ist neben dem Referenzszenario insbesondere auch die Gewichtung der regionalen Dynamik zu überprüfen.

3.3.4 Handlungsbedarf auf Stufe kantonaler Richtplan

Eine allfällige Anpassung des Modells ist nur im Rahmen einer gesamthaften Überprüfung zweckmässig. Da Veränderungen der regionalen Dynamik die Verteilung des gesamtkantonalen Bevölkerungszuwachses zwischen allen Regionen und Gemeinden beeinflussen, können einzelne Faktoren nicht isoliert angepasst werden. Keinen Einfluss wird dies auf den Auftrag der Auszonungsgemeinden haben, die überdimensionierten Bauzonen zu reduzieren. Einerseits gilt es die Planbeständigkeit zu wahren (kein ändern der Regeln während dem Spiel und Gleichbehandlung aller), andererseits hat das Modell den Unwägbarkeiten mit dem Spielraum gebührend Rechnung getragen.

Die Regierung wird die Überprüfung im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Richtplans vornehmen (vgl. Abschnitt 4.1.1). Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 PBG sind allfällige Änderungen vorgängig mit den Gemeinden und Regionen zu erörtern, bevor ein formaler Anpassungsprozess des kantonalen Richtplans eingeleitet wird.

3.4 Räumliche Verteilung des Bevölkerungswachstums

3.4.1 Räumliche Wachstumsverteilung und Steuerungsbedarf

Das Raumkonzept des Kantons St.Gallen sieht vor, dass 65 Prozent des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in den urbanen Verdichtungsräumen stattfinden. Dieses Ziel wurde bei der Bevölkerungsentwicklung bisher nicht erreicht. In der Periode 2017–2021 entfielen rund 50 Prozent des Bevölkerungswachstums auf die urbanen Verdichtungsräume; im Zeitraum 2020–2024 stieg der Anteil auf rund 58 Prozent. Die Entwicklung weist damit in die richtige Richtung, bleibt aber unter dem Zielwert (vgl. Abschnitt 2.1).

Gleichzeitig zeigen andere Indikatoren eine positive Entwicklung: Mehr als 75 Prozent des Bevölkerungszuwachses in der Periode 2015–2024 erfolgten innerhalb der bestehenden Siedlungen, die unbebauten Bauzonenflächen nahmen ab, und bei der Beschäftigtenentwicklung wurde das 65-Prozent-Ziel zuletzt erreicht. Die Instrumente von Richtplan und PBG wirken somit grundsätzlich, entfalten ihre räumliche Steuerungswirkung aber erst teilweise.

Das Ziel wurde nicht deshalb verfehlt, weil das Wachstum ausblieb, sondern weil es sich räumlich anders verteilte als angestrebt. Neben den urbanen Verdichtungsräumen wuchs insbesondere der Raumtyp «Landschaft mit kompakten Siedlungen» stärker als vorgesehen. Dort bestehen weiterhin erhebliche Wohn-, Misch- und Zentrumszonenreserven: Im Jahr 2025 lagen rund 45 Prozent der unbebauten WMZ¹⁶-Flächen in diesem Raumtyp und rund 46 Prozent in den urbanen Verdichtungsräumen.

¹⁶ WMZ = Wohn-, Misch- und Zentrumszonen.

Die schwächere Entwicklung der Achse St.Gallen–Wil hängt vor allem mit der erschwerten Mobilisierung urbaner Potenziale zusammen. Arealentwicklungen in städtischen Lagen sind rechtlich, politisch und gesellschaftlich anspruchsvoll und benötigen mehr Zeit. Hinzu kommen knappe oder blockierte Reserven sowie Engpässe bei der Erreichbarkeit.

Die stärkere Dynamik im Toggenburg und in weiteren Regionen erklärt sich demgegenüber durch verfügbare Reserven und regionale Entwicklungsimpulse. Im Toggenburg wirkten unter anderem Investitionen in Verkehr, Wohnungsbestand, Bildung und Kultur wachstumsfördernd. Die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung lag dort deutlich über den früheren Szenarien; das regionale Szenario 2045 wurde zwischen den Jahren 2015 und 2025 markant nach oben angepasst.

3.4.2 Würdigung durch die Regierung

Die Regierung hält am Ziel fest, Wachstum schwergewichtig in die urbanen Verdichtungsräume zu lenken. Dieses Ziel bleibt raumplanerisch richtig, weil es die haushälterische Bodennutzung, die Innenentwicklung, die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Stärkung gut erschlossener Standorte unterstützt.

Die bisherige Entwicklung zeigt jedoch, dass Zielwerte allein nicht genügen. Entscheidend ist, ob geeignete Flächen in den priorisierten Räumen tatsächlich verfügbar, erschlossen und mobilisierbar sind. Die heutigen Raumtypen bleiben als strategische Orientierung grundsätzlich sachgerecht, sind aber im Rahmen der nächsten Richtplanüberarbeitung zu überprüfen (vgl. Abschnitt 4.1.1). Zu klären ist insbesondere, ob sie die funktionalen Räume, die grenzüberschreitenden Verflechtungen, die Dynamik im Toggenburg sowie die Rolle der Achse St.Gallen–Wil noch genügend abbilden.

Beim Berechnungsmodell besteht Anpassungsbedarf bei den Grundlagen. Eine Umstellung auf ein hohes BFS-Szenario ist aktuell nicht angezeigt, da sich die reale Entwicklung immer noch auf dem vorgegebenen Entwicklungspfad bewegt. Massgebend bleiben soll grundsätzlich das BFS-Referenzszenario. Für die langfristige Siedlungsgebietsdimensionierung ist jedoch zu prüfen, ob das bisher verwendete Szenario 2015 durch das aktuelle Referenzszenario 2025 ersetzt werden soll. Ebenso ist der regionale Faktor zu überprüfen; insbesondere die tiefe Gewichtung des Toggenburgs erscheint angesichts der tatsächlichen Entwicklung nicht mehr ohne Weiteres sachgerecht.

3.4.3 Handlungsbedarf für die Richtplanung

Für die Richtplanung ergibt sich kein Auftrag zu einer pauschalen Ausweitung des Siedlungsgebiets. Vielmehr braucht es eine gezielte Nachjustierung:

- Das Raumkonzept ist zu überprüfen und mit Blick auf funktionale Räume, urbane Achsen, grenzüberschreitende Verflechtungen und regionale Dynamiken weiterzuentwickeln. Das 65-Prozent-Ziel soll beibehalten, aber wirksamer umgesetzt werden.
- Das Berechnungsmodell ist mit den aktuellen BFS-Szenarien neu zu beurteilen. Dabei sind insbesondere der regionale Faktor, die Verteilung der Reserven und die langfristige Siedlungsgebietsdimensionierung zu prüfen.
- Die Innen- und Arealentwicklung in den urbanen Verdichtungsräumen ist zu beschleunigen. Dazu gehören die Mobilisierung blockierter Reserven, eine aktive Bodenpolitik, die bessere Koordination mit den Ortsplanungsrevisionen und eine enge Abstimmung mit der Verkehrsplanung.
- Regionen wie das Toggenburg sind differenziert zu behandeln. Entwicklung soll möglich bleiben, wenn sie gut erschlossen ist, vorhandene Reserven nutzt und der Innenentwicklung dient. Gleichzeitig sind Überkapazitäten weiter abzubauen.
- Neue Einzonungen oder Erweiterungen des Siedlungsgebiets sollen nur dort erfolgen, wo sie mit dem aktualisierten Raumkonzept übereinstimmen, gut erschlossen sind, eine nachgewiesene Nachfrage besteht und keine geeigneten Innenentwicklungspotenziale verfügbar sind.

Insgesamt bleibt das 65-Prozent-Ziel richtig. Seine Erreichung setzt jedoch voraus, dass Wachstum, Reserven, Erschliessung und Realisierungsmöglichkeiten besser aufeinander abgestimmt werden.

3.5 Arbeitszonen und wirtschaftliche Entwicklung

3.5.1 Verfügbare Arbeitszonen als Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung

Der kantonale Richtplan verfolgt das Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung auf geeignete, gut erschlossene und regional abgestimmte Standorte zu konzentrieren. Mit der Arbeitszonenbewirtschaftung sollen bestehende Reserven haushälterisch genutzt, blockierte oder unternutzte Flächen mobilisiert und zugleich jene Flächen bereitgestellt werden, die von der Wirtschaft tatsächlich nachgefragt werden. Der Richtplan unterscheidet strategische Arbeitsplatzgebiete von kantonomer Bedeutung, Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten sowie kommunale Arbeitsplatzgebiete.

Für die wirtschaftliche Entwicklung ist nicht allein die Gesamtfläche der Arbeitszonen entscheidend, sondern deren Lage, Erschliessung, Verfügbarkeit und Eignung. Lokales Gewerbe benötigt rasch verfügbare Flächen in kommunalen Arbeitsplatzgebieten. Grössere Produktions-, Logistik-, Industrie- oder Expansionsvorhaben sind dagegen auf zusammenhängende, gut erschlossene und langfristig gesicherte Flächen angewiesen.

Die vorhandenen Reserven nehmen ab; gleichzeitig sind erhebliche Teile der Siedlungsflächenreserven blockiert oder nicht kurzfristig verfügbar (vgl. Abschnitt 2.7). Damit besteht ein doppelter Handlungsbedarf: Bestehende Reserven sind konsequent zu mobilisieren und für grössere strategische Vorhaben ist ein vorausschauendes Flächenangebot aufzubauen.

3.5.2 Würdigung durch die Regierung

Die Regierung anerkennt die Bedeutung verfügbarer Arbeitszonen für Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Standortattraktivität. Gleichzeitig sind neue Einzonungen nur möglich, wenn sie überkommunal abgestimmt, bedarfsgerecht begründet und mit dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung vereinbar sind.

Die Arbeitszonenbewirtschaftung ist deshalb als Verbundaufgabe auszugestalten. Der Kanton steuert die gesamtkantonale Sicht, koordiniert Richtplanung und Standortförderung und unterstützt bei strategischen Vorhaben. Die Regionen sichern die überkommunale Abstimmung und die Übersicht über Reserven. Die Gemeinden vollziehen die Nutzungsplanung, erschliessen die Flächen und setzen Mobilisierungsmassnahmen um.

Vorratsplanung und eine aktive Bodenpolitik sind dort angezeigt, wo grössere zusammenhängende Flächen für volkswirtschaftlich bedeutsame Ansiedlungen oder Expansionen langfristig gesichert werden müssen. Wo geeignete Reserven bereits vorhanden sind, steht hingegen deren Mobilisierung im Vordergrund, wobei die aktive Bodenpolitik ebenso hilfreich sein kann. Der Fokus ist auf Verfügbarkeit, Erschliessung, Eigentümerverhalten und Baureife zu legen.

3.5.3 Handlungsbedarf auf Stufe kantonaler Richtplan

Im Vordergrund steht die Umsetzung gestützt auf das im Jahr 2023 aktualisierte Koordinationsblatt und den Leitfaden Arbeitszonenbewirtschaftung. Die Regionen sind gefordert, ihre Übersicht über Bestand, Reserven, Bedarf, Prioritäten und ihre Entwicklungsstrategie zu erstellen bzw. diese zu aktualisieren. Die Gemeinden sichern Baureife, Erschliessung sowie Verfügbarkeit und treiben die einzelnen Entwicklungen voran. Der Kanton führt die gesamtkantonale Übersicht, koordiniert den Bedarf sowie die Vermittlung verfügbarer Reserven mit der Stand-

ortsförderung und prüft bei strategisch bedeutsamen Vorhaben die Aufnahme neuer oder die Anpassung bestehender Standorte im Richtplan. Dabei ist der Einbezug der Wirtschaft, insbesondere die Kenntnis ihrer Bedürfnisse sowie laufende Entwicklungen und Trends wesentlich.

Für neue Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten ist eine Richtplananpassung erforderlich. Voraussetzung sind ein regional abgestimmter Bedarfsnachweis, die Prüfung bestehender Reserven, Vorratsplanung, Aussagen zur Verfügbarkeit, zur Erschliessung und zur haushälterischen Bodennutzung.

3.6 Abstimmung Siedlung und Verkehr

3.6.1 Erreichbarkeit in allen Raumtypen sicherstellen

Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist eine zentrale Aufgabe der kantonalen Richtplanung. Siedlungsentwicklung soll dort stattfinden, wo eine gute Erreichbarkeit besteht und die Verkehrsinfrastrukturen leistungsfähig sind. Die Berichterstattung 2022 zeigte, dass die Entwicklung grundsätzlich in die richtige Richtung verläuft, das Ziel einer stärkeren Konzentration des Wachstums in den urbanen Verdichtungsräumen aber noch nicht erreicht ist. Die Beratung im Kantonsrat machte zudem deutlich, dass die Abstimmung nicht einseitig auf den öffentlichen Verkehr reduziert werden darf. Erreichbarkeit, Engpässe und die Rolle von motorisiertem Individualverkehr (MIV), öffentlichem Verkehr (öV), Fuss- und Veloverkehr (FVV) sind differenziert nach Raumtyp zu betrachten und gezielt auszubauen.

Die Berichterstattung 2026 bestätigt Fortschritte: Neueinzonungen erfolgen zunehmend an gut mit dem öV erschlossenen Lagen und ein grosser Teil des Bevölkerungswachstums fand innerhalb der Bauzonen in Gebieten mit mindestens genügender öV-Erschliessung statt (vgl. Abschnitt 2.2). Gleichzeitig nehmen Verkehrsbelastung, Motorisierungsgrad und Nachfrage im öffentlichen Verkehr weiter zu. Damit bleibt die Koordination von Siedlung und Verkehr ein zentrales Handlungsfeld.

Eine gute Erreichbarkeit ist für den Kanton St.Gallen als Wohn-, Wirtschafts- und Lebensraum entscheidend. Sie stärkt die urbanen Verdichtungsräume, sichert die Funktion regionaler Zentren und bindet ländliche Räume angemessen ein. Im Vordergrund steht die Koexistenz aller Verkehrsträger: Öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr sowie motorisierter Individualverkehr erfüllen je nach Raumtyp unterschiedliche, sich ergänzende Funktionen. Das übergeordnete Strassennetz soll den Verkehr leistungsfähig abwickeln.

In urbanen Räumen sind Innenentwicklung, leistungsfähiger öV, kurze Wege, sichere Fuss- und Veloverbindungen sowie ein siedlungsverträglicher MIV eng aufeinander abzustimmen. In ländlicheren Räumen bleibt der MIV für viele Wege wichtig; gleichzeitig sind kompakte Siedlungsstrukturen, gute regionale öV-Angebote und alltagstaugliche Veloverbindungen zu fördern. Für Arbeits- und Logistikstandorte sind zudem die Anbindung an Strasse und Schiene sowie die Güterverkehrslogistik von besonderer Bedeutung.

3.6.2 Würdigung durch die Regierung

Die Regierung würdigt die bisherige Entwicklung als grundsätzlich positiv, aber noch nicht ausreichend. Die Richtplanvorgaben zur Lenkung der Siedlungsentwicklung an gut erschlossene Lagen zeigen Wirkung. Gleichzeitig bestehen weiterhin Engpässe, insbesondere in den stark belasteten Räumen, und das Bevölkerungswachstum verteilt sich noch nicht im angestrebten Mass auf die urbanen Verdichtungsräume.

Die Regierung hält deshalb an einer verkehrsträgerübergreifenden Sichtweise fest. Die Erreichbarkeit des Kantons ist nur gesichert, wenn Strasse, Schiene, öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr sowie Güterverkehr aufeinander abgestimmt werden. Die Agglomerationsprogramme sind dabei ein zentrales Instrument, um Siedlungsentwicklung, Verkehrsinfrastruktur und Aufwertung des öffentlichen Raums koordiniert umzusetzen.

3.6.3 Handlungsbedarf auf Stufe kantonaler Richtplan

Der Handlungsbedarf zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist nicht als isolierte Teilanpassung zu verstehen, sondern als zentrales Querschnittsthema der anstehenden Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans (vgl. Abschnitt 4.1.1). Die Gesamtüberprüfung bietet die Gelegenheit, die strategischen Aussagen zur räumlichen Entwicklung, die Vorgaben zur Siedlungsentwicklung und das Richtplankapitel Mobilität gesamthaft aufeinander abzustimmen.

Im Vordergrund steht eine verkehrsträgerübergreifende Betrachtung. Die Richtplanung soll klären, welche Rolle MIV, öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr sowie Güterverkehr je nach Raumtyp bzw. Region übernehmen. In urbanen Verdichtungsräumen sind Innenentwicklung, leistungsfähiger öV, Fuss- und Veloverkehr sowie ein siedlungsverträglicher MIV stärker zu verzahnen. In regionalen Zentren und ländlicheren Räumen stehen eine angemessene Grunderschliessung, gute Erreichbarkeit und realistische Mobilitätsangebote im Vordergrund.

Im Rahmen der Gesamtüberprüfung und Aktualisierung der Gesamtverkehrsstrategie ist zudem das Monitoring weiterzuentwickeln. Neben öV-Güteklassen sollen weitere Indikatoren berücksichtigt werden. Damit kann besser beurteilt werden, ob die Siedlungsentwicklung tatsächlich an verkehrlich tragfähigen Lagen erfolgt.

3.7 Erneuerbare Energien

3.7.1 Räumliche Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien

Die Energieversorgung befindet sich im Umbau. Bund und Kantone sind verpflichtet, geeignete Gebiete und Gewässerstrecken für die Nutzung erneuerbarer Energien im Richtplan zu bezeichnen und mit anderen raumwirksamen Interessen abzustimmen. Für den Kanton St.Gallen betrifft dies insbesondere Windenergie, freistehende Photovoltaikanlagen sowie die Wasserkraft. In der Beratung der Berichterstattung 2022 wurde verlangt, dass die nächste Berichterstattung stärker aufzeigt, wo und wie zusätzliche erneuerbare Energieproduktion räumlich ermöglicht werden kann.

Die heutige Stromproduktion im Kanton ist stark durch die Wasserkraft geprägt. Photovoltaik gewinnt zunehmend an Bedeutung, während Windenergie bisher kaum genutzt wird. Die zusätzlichen Potenziale unterscheiden sich deutlich: Bei der Wasserkraft sind die Ressourcen bereits zu rund 95 Prozent genutzt; bei Windenergie und Photovoltaik bestehen hingegen noch erhebliche, raumplanerisch zu klärende Potenziale.

Erneuerbare Energien leisten einen Beitrag zur Versorgungssicherheit, zur Klimapolitik und zur Stärkung der einheimischen Energieproduktion. Raumplanerisch bedeutsam ist dabei nicht nur die produzierte Strommenge, sondern auch die zeitliche Verfügbarkeit: Windenergie kann insbesondere im Winterhalbjahr einen wichtigen Beitrag leisten, Photovoltaik weist das grösste Mengenpotenzial auf, und Wasserkraft bleibt als etablierter Energieträger zentral, verfügt aber nur noch über geringfügige zusätzliche Ausbaupotenziale von rund fünf Prozent.

Gleichzeitig sind grössere Energieanlagen raumwirksam. Sie berühren Landschaft, Wald, Biodiversität, Gewässer, Landwirtschaft, Siedlung, Erholung und Erschliessung. Der Richtplan hat deshalb die Aufgabe, Energieproduktion und Schutzinteressen frühzeitig, transparent und stufengerecht aufeinander abzustimmen.

3.7.2 Würdigung durch die Regierung

Die Regierung unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit er auf einer sorgfältigen Interessenabwägung beruht. Der Richtplan schafft dafür die übergeordnete Grundlage; er ersetzt jedoch nicht die nachgelagerten Projekt-, Nutzungsplan-, Konzessions- und Bewilligungsverfahren.

In der Periode der Berichterstattung wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse zur Windenergie behandelt:

- 42.23.15 «Keine Windkraftanlagen im Wald»;
- 42.23.12 «Mindestabstand von 1'000 Metern für Windkraftanlagen»;
- 42.23.09 «Kommunale anstatt kantonale Sondernutzungspläne bei Windkraftanlagen»;
- 51.25.99 «Rechtliche Grundlage für Windenergieanlagen in kommunalen Baureglementen».

Die Regierung erachtet pauschale Verbote oder starre Mindestabstände bei Windenergieanlagen als nicht sachgerecht. Massgebend sind die konkreten Verhältnisse, die Anforderungen des Umweltrechts sowie die projektbezogene Beurteilung von Lärm, Schattenwurf, Eisfall, Landschaftsbild, Wald und Naturwerten. Für Windparks von nationalem Interesse sind kantonale Sondernutzungspläne weiterhin zweckmässig, da solche Anlagen überkommunale und überregionale Versorgungsinteressen betreffen.

Bei der Wasserkraft zeigt die Regierung im Rahmen des Berichts zum Postulat 43.22.04 «Erhöhung der Stromproduktion durch effizientere Wasserkraftanlagen im Kanton St.Gallen» auf, dass nicht ein flächiger Ausbau im Vordergrund steht, sondern die gezielte Nutzung verbleibender Potenziale. Hier sind insbesondere die Optimierungen bestehender Anlagen sowie punktuelle neue Nutzungen zu nennen.

Am 9. Juni 2024 wurde das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien in einer Volksabstimmung angenommen. Die damit verbundenen Änderungen des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0; abgekürzt EnG) verpflichten die Kantone, geeignete Gebiete für Solaranlagen von nationalem Interesse auszuweisen (Art. 10 EnG). Bei der Solarenergie liegt der richtplanerische Fokus somit auf freistehenden Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzone.

3.7.3 Handlungsbedarf auf Stufe kantonalen Richtplan

Windenergie

Auf Stufe des kantonalen Richtplans besteht derzeit kein weiterer Handlungsbedarf. Im Zentrum steht die sorgfältige Verfahrensführung bei kantonalen Sondernutzungsplanungen zu Windparks in den dafür vorgesehenen Eignungsgebieten. Dabei sind insbesondere die Schutz- und Nutzungsinteressen vertieft zu klären sowie die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Der sach- und zeitgerechte Einbezug der Gemeinden und Regionen ist sicherzustellen; zudem sind der Bevölkerung geeignete Möglichkeiten zur Mitwirkung einzuräumen.

Solarenergie / Photovoltaik

Für freistehende Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzone ist eine neue richtplanerische Grundlage zu schaffen. Ziel ist es, Eignungsgebiete für Anlagen von nationalem Interesse zu bezeichnen und klare Kriterien für Schutz, Nutzen, Landschaftseinordnung, Landwirtschaft, Biodiversität, Rückbau und Mitwirkung festzulegen. Das Dachflächenpotenzial bleibt prioritär; freistehende Anlagen sind ergänzend und nur dort vorzusehen, wo sie räumlich vertretbar sind. Die dafür erforderlichen Grundlagenarbeiten sind in die Wege geleitet.

Wasserkraft

Das Richtplanblatt zu neuen Wasserkraftanlagen ist auf Basis der neuen Potenzialstudie und der Bundesempfehlungen zu überarbeiten. Geeignete Gewässerstrecken, bereits genutzte Strecken und mögliche Freihaltestrecken sind nachvollziehbar darzustellen. Im Vordergrund stehen die Optimierung bestehender Anlagen sowie punktuelle Projekte mit günstigem Verhältnis von Nutzen und Schutzinteressen. Mit dem Bericht der Regierung «Erhöhung der Stromproduktion durch effizientere Wasserkraftanlagen im Kanton St.Gallen» vom 22. April 2025 (40.25.02) wurden wichtige Grundlagen erarbeitet.

3.8 Natur, Landschaft, Biodiversität und Monitoring

3.8.1 Datengrundlagen und Biodiversitätsmonitoring

Die Überwachung des Zustands und der langfristigen Entwicklung der Biodiversität bildet eine wichtige Grundlage, um gezielte Massnahmen zu planen und die verfügbaren Ressourcen effizient einzusetzen. Der Bund leistet hier in Zusammenarbeit mit Forschungsinstitutionen verschiedene Grundlagenarbeiten:

- Biodiversitätsmonitoring Schweiz (BDM);
- Wirkungskontrolle Biotopschutz Schweiz;
- Monitoringprogramm «Arten und Lebensräume Landwirtschaft»;
- Monitoring Naturwaldreservate Schweiz (Forschung und Wirkungskontrolle in Schweizer Naturwaldreservaten);
- Landesforstinventar.

Aus diesen Programmen lassen sich nationale Trends und Aussagen für biogeografische Regionen ableiten. Die räumliche Auflösung reicht jedoch häufig nicht aus, um für den Kanton St.Gallen spezifische Aussagen zu machen. Deshalb bestehen verschiedene kantonale Erhebungen und Programme:

- Biodiversitätsmonitoring OST (BDM OST, Verdichtung BDM Schweiz zusammen mit den Kantonen AR und AI, seit 2024);
- Zustandserfassung Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung (2020/2021);
- Zustandserfassung Biotope von lokaler Bedeutung (2022/2023);
- Verschiedene artspezifische Monitorings (z.B. Amphibien, Fledermäuse, Wildtiere, Fische);
- Artspezifische Erhebungen in Waldreservaten (z.B. Auerhuhn, Flechten, Totholzinsekten);
- Projektbezogene Erfolgskontrolle in Umsetzungsprojekten (z.B. bei Moorsanierungen und Artförderungsprojekten);
- Berichte der Trägerschaften zu Wirkungszielen in landwirtschaftlichen Vernetzungsprojekten.

Die bestehenden Grundlagen sind bisher unzureichend koordiniert. Mit der Biodiversitätsstrategie St.Gallen 2026–2033 hat der Kanton deshalb beschlossen, bis im Jahr 2028 eine Strategie für das Biodiversitätsmonitoring zu erarbeiten. Ziel ist es, bis im Jahr 2028 wenige aussagekräftige Biodiversitätsindikatoren zu entwickeln, mit denen Zustand und Entwicklung der Biodiversität langfristig verfolgt werden können.

3.8.2 Würdigung durch die Regierung

Die Regierung anerkennt den Bedarf nach einer besseren Koordination der vorhandenen Daten und einer nachvollziehbaren Wirkungskontrolle. Bereits heute bestehen zahlreiche Grundlagen. Die Herausforderung besteht vor allem darin, diese fachübergreifend zusammenzuführen, auszuwerten und für die kantonale Steuerung nutzbar zu machen.

Mit dem geplanten Monitoring sollen Entwicklungen besser erkannt, Massnahmen gezielter ausgerichtet und ihre Wirkung soweit möglich überprüft werden. Dabei sind auch Zielkonflikte mit Landwirtschaft, Energieproduktion, Erholung und Hochwasserschutz einzubeziehen.

3.8.3 Handlungsbedarf für die Richtplanung

Der kantonale Richtplan schafft die räumlichen Voraussetzungen für die Sicherung, Aufwertung und Vernetzung wertvoller Lebensräume. Das Biodiversitätsmonitoring selbst ist jedoch eine Fachaufgabe und wird ausserhalb des Richtplans umgesetzt.

Ein unmittelbarer Anpassungsbedarf des Richtplans besteht deshalb derzeit nicht. Die künftigen Ergebnisse des Monitorings sollen jedoch als Grundlage für die Wirkungskontrolle des Richtplans dienen und bei späteren Richtplananpassungen berücksichtigt werden.

4 Ausblick

In diesem Abschnitt wird dargelegt, wie der Richtplan in den nächsten Jahren weiterentwickelt werden soll. Dabei werden die Erkenntnisse aus der Raumb Beobachtung (vgl. Abschnitt 2), dem erkannten Handlungsbedarf aus dem Umsetzungsstand der Richtplanbeschlüsse (vgl. Anhang, Abschnitt 3.2) und der Beurteilung des Zielcontrollings (vgl. Anhang, Abschnitt 4) zusammengefügt. Zudem wird in diesem Abschnitt auch der Bezug zur Schwerpunktplanung 2025–2035 der Regierung hergestellt.

4.1 Weiterentwicklung des Richtplans

4.1.1 Gesamthafte Überprüfung des Richtplans

Bereits in der Berichterstattung 2022 wurde eine gesamthafte Überprüfung des kantonalen Richtplans – insbesondere des strategisch bedeutsamen Raumkonzepts – für die Jahre 2026 bis 2028 in Aussicht gestellt. Aufgrund des aktualisierten Raumkonzepts Schweiz, der Erkenntnisse aus Raumb Beobachtung, Umsetzungsstand und Zielcontrolling sowie der Überprüfung des St.Galler Berechnungsmodells zur Siedlungsgebietsdimensionierung ist diese Überprüfung nun angezeigt.

Das Zielcontrolling zeigt, dass die Leitsätze des Raumkonzepts weiterhin tragfähig sind, ihre Umsetzung jedoch differenziert zu beurteilen ist. Positiv entwickeln sich insbesondere die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Grundversorgung. Handlungsbedarf besteht demgegenüber bei der Siedlungsentwicklung, der räumlichen Wachstumsverteilung, der Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie bei Natur, Landschaft und Biodiversität.

Die Gesamtüberprüfung stärkt den Richtplan als strategisches Führungs- und Koordinationsinstrument der Regierung. Sie dient nicht einer vollständigen Neuschreibung, sondern einer gezielten Weiterentwicklung. Im Vordergrund steht keine pauschale Ausweitung des Siedlungsgebiets, sondern eine sachgerechte Nachjustierung der räumlichen Steuerung für die nächsten 15 bis 25 Jahre.

Dabei sind insbesondere folgende Inhalte zu prüfen:

- *Raumentwicklungsstrategie / Raumkonzept*: Sind Leitsätze, Raumtypen, Zentrenstruktur und funktionale Räume noch sachgerecht? Werden der internationale Bodenseeraum, die Verflechtung mit dem Metropolitanraum Zürich und die Bezüge zu den Ostalpen ausreichend abgebildet?
- *Siedlungsentwicklung und Siedlungsgebiet*: Ist das Modell zur Siedlungsgebietsdimensionierung weiterhin zweckmässig? Sind BFS-Szenario, Regionalfaktoren, Raumtypen und das 65-Prozent-Ziel weiterhin sachgerecht und wirksam?
- *Innenentwicklung*: Wie können blockierte oder schwer mobilisierbare Reserven besser aktiviert werden? Welche Rollen übernehmen Gemeinden, Regionen und Kanton?
- *Arbeitszonen und wirtschaftliche Entwicklung*: Reichen die bestehenden Instrumente der Arbeitszonenbewirtschaftung aus? Wo braucht es strategische Flächen, wie gelingt die

- Mobilisierung bestehender Reserven oder wie kann ein Nutzen durch die stärkere Koordination zwischen Raumplanung, Verkehr, Umwelt und der Standortförderung generiert werden?
- *Abstimmung Siedlung und Verkehr*: Wie sind Siedlungsentwicklung, öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr, Fuss- und Veloverkehr sowie Güterverkehr je nach Raumtyp aufeinander abzustimmen? Welche zusätzlichen Indikatoren sind für das Monitoring erforderlich?

Der Prozess erfolgt mehrstufig. Zunächst werden die Grundlagen aktualisiert und die Ergebnisse aus Raumb Beobachtung, Zielcontrolling, Modellprüfung und laufenden Fachplanungen zusammengeführt. Darauf aufbauend werden die strategischen Stossrichtungen, die zu prüfenden Richtplaninhalte und der Anpassungsbedarf bestimmt. Anschliessend wird der Richtplanentwurf mit den betroffenen kantonalen Fachstellen und unter frühzeitigem Einbezug der Gemeinden und Regionen erarbeitet. Danach folgen Anhörung, öffentliche Mitwirkung, Bereinigung, Beschlussfassung durch die Regierung sowie Vorprüfung und Genehmigung durch den Bund.

Die Ergebnisse aus der Umsetzung der zweiten Teilrevision des RPG sowie aus der laufenden Überarbeitung des Kapitels Natur und Landschaft sind in die Gesamtüberprüfung des Richtplans einzubeziehen.

4.1.2 Umsetzung der zweiten Teilrevision des RPG

Mit der zweiten Etappe der Revision des RPG (RPG 2) rückt das Bauen ausserhalb der Bauzonen stärker in den Fokus. Ziel der neuen bundesrechtlichen Vorgaben ist es, die Anzahl Gebäude und die versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzonen zu stabilisieren. Die Stabilisierungsziele gelten als erreicht, wenn die zu berücksichtigende Gebäudezahl bzw. die versiegelte Fläche im Kanton höchstens zwei Prozent über dem jeweiligen kantonalen Referenzwert liegt. Für den Kanton St.Gallen bedeutet dies, ausgehend von 53'443 Gebäuden und 1'784 ha versiegelter Fläche ausserhalb der Bauzonen, einen verbleibenden Spielraum von 1'069 Gebäuden bzw. 36 ha versiegelter Fläche.

Damit die bundesrechtlichen Vorgaben kantonal umgesetzt werden können, muss der Kanton St.Gallen eine Stabilisierungsstrategie erarbeiten und diese im kantonalen Richtplan verankern. Die Richtplananpassung muss innert fünf Jahren nach Inkraftsetzung von RPG 2 und der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (SR 700.1) vom Bund genehmigt sein. Bei Inkraftsetzung Mitte 2026 ist dies bis Mitte 2031 der Fall. Wird diese Frist nicht eingehalten, greift die direkte Kompensationspflicht: Neue Gebäude ausserhalb der Bauzonen müssten dann grundsätzlich direkt kompensiert werden.

Für die Umsetzung von RPG 2 im kantonalen Richtplan steht die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts mit Strategie und Massnahmen zur Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzonen im Zentrum. Dazu gehören die Aufbereitung der notwendigen Datengrundlagen, eine Analyse der bisherigen Entwicklung, plausible Abschätzungen zur künftigen Entwicklung sowie die Verankerung von Monitoring und Controlling im Richtplan. Neben der Stabilisierungsstrategie enthält RPG 2 weitere Instrumente, insbesondere den Gebietsansatz und Vorgaben zur Nutzung des Untergrunds. Diese Themen sind jedoch nicht Gegenstand der ersten Umsetzungsphase. Die Anwendung des Gebietsansatzes wird durch den Kanton nicht aktiv vorangetrieben. Soll er umgesetzt werden, muss die Initiative von den Regionen und/oder Gemeinden ausgehen.

Für die Erarbeitung der Stabilisierungsstrategie ist ein breit abgestützter Prozess vorgesehen, der insbesondere die Gemeinden und Regionen zeit- und sachgerecht einbezieht. Verbände sowie Umwelt-, Landschaftsschutz-, Raumplanungs- und Heimatschutzorganisationen werden über geeignete Gefässe, insbesondere einen Echoraum, einbezogen. Mit dem geplanten Vor-

gehen soll die fachliche Qualität gesichert und die politische Akzeptanz der späteren Richtplan-Anpassung erhöht werden.

Der Zeitplan sieht vor, mit der im Jahr 2025 beschafften externen Begleitung im Jahr 2026 die Grundlagenarbeiten aufzunehmen. Die Strategieentwicklung startete im ersten Quartal 2026. Bis etwa im Jahr 2028 sollen das Gesamtkonzept, die Strategie, die Massnahmen sowie das Monitoring und Controlling im Entwurf vorliegen. Die Anhörung der Gemeinden, Regionen und Nachbarkantone, die Vorprüfung durch den Bund sowie die öffentliche Mitwirkung sind für das Jahr 2029 vorgesehen; der Genehmigungsprozess beim Bund für das Jahr 2030.

Mit der gestaffelten Inkraftsetzung von RPG 2¹⁷ kommen Bestimmungen zur Anwendung, die eine rechtliche Vorgabe und Klärung der Finanzierung auf kantonaler Stufe bedingen. Die Einführung hat eine hohe zeitliche Dringlichkeit, da die RPG-Bestimmungen unmittelbar mit der Inkraftsetzung des RPG anwendbar werden. Die PBG-Anpassung wird als eigenständiges Projekt losgelöst von den Richtplananpassungen angegangen.

4.1.3 Kapitel Siedlung

Durchgangsplätze für Fahrende

Der Kanton St.Gallen will eine umfassende Strategie zur fahrenden Lebensweise entwickeln. Hintergrund ist die Verpflichtung der Schweiz aus dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten. Jenische und Sinti sind als nationale Minderheiten anerkannt und sollen ihre kulturelle Identität sowie ihre nomadische Lebensweise bewahren können. In der Schweiz leben rund 30'000 Jenische sowie einige hundert Sinti. Davon pflegen rund 2'000 bis 3'000 Personen eine fahrende Lebensweise.

Gleichzeitig besteht schweizweit und auch im Kanton St.Gallen ein erheblicher Mangel an Stand- und Durchgangsplätzen. Die bisherigen Bemühungen zur Schaffung offizieller Durchgangsplätze waren weitgehend erfolglos. Die Regierung erkennt deshalb, dass das Thema nicht nur raumplanerisch, sondern auch sozial, kulturell und gesellschaftlich angegangen werden muss.

Die geplante Strategie verfolgt einen breiten und partizipativen Ansatz. Sie hat zum Ziel, die Toleranz gegenüber unterschiedlichen Lebensweisen zu fördern, Vorurteile abzubauen, das konfliktfreie Zusammenleben zu stärken, die soziale und kulturelle Teilhabe von Jenischen und Sinti zu verbessern, den Zugang zu Bildung, Kultur und Sozialberatung zu erleichtern und langfristig bessere Rahmenbedingungen für Stand- und Durchgangsplätze zu schaffen. Die Strategie soll damit einen konkreten Beitrag zur Chancengerechtigkeit und Integration leisten.

Die Strategie wird derzeit erarbeitet und soll im Jahr 2027 abgeschlossen werden. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt ab dem Jahr 2028.

Weiler

Anpassungsbedarf besteht beim Koordinationsblatt S51 Weiler infolge des II. Nachtrags zum PBG (22.21.14 / nGS 2022-045). Mit der neuen Formulierung im PBG ist in Weilerzonen das Schliessen von Baulücken zulässig, was im Richtplan bisher nicht vorgesehen ist. Eine Standesinitiative zur massvollen Entwicklung in Weilerzonen (41.22.01) wurde im Oktober 2022 eingereicht. Sie soll ebenfalls Neubauten innerhalb von Weilerzonen ermöglichen, namentlich zur Schliessung von Baulücken. In der Beratung der zuständigen Kommissionen von National- und Ständerat wurde die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinn der Standesinitiative bis zur Frühjahrssession 2028 verlängert.

¹⁷ RPG 2 trat im Jahr 2026 gestaffelt in Kraft. Weitere Informationen sind abrufbar unter www.are.admin.ch/de/rpg2.

Streusiedlungsgebiete und Landschaftsprägende Bauten

Die Koordinationsblätter S52 Streusiedlungsgebiete und S53 Landschaftsprägende Bauten werden im Rahmen der Richtplananpassung überprüft und überarbeitet. Die Überprüfung erfolgt parallel zur Erarbeitung der Stabilisierungsstrategie im Zusammenhang mit der Umsetzung von RPG 2. Zugleich kommt der Kanton damit einer Forderung des Bundes nach, die im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Richtplankapitels «Siedlung» im Jahr 2016 kommuniziert wurde. Die bestehenden Festlegungen zu Streusiedlungsgebieten und landschaftsprägenden Bauten sollen inhaltlich präzisiert und mit den Anforderungen von RPG 2 in Einklang gebracht werden.

4.1.4 Kapitel Natur und Landschaft

Überprüfung auf Basis von Grundlagenarbeiten

Im Bereich «Natur und Landschaft» wurden wesentliche Grundlagen erarbeitet: Einerseits das Landschaftskonzept Kanton St.Gallen, anderseits die Fachplanung «Ökologische Infrastruktur». Beide Grundlagenarbeiten wurden im Jahr 2025 abgeschlossen. Auf Basis dieser Grundlagen läuft die Überprüfung und Aktualisierung der Richtplanblätter im Kapitel «Natur und Landschaft». Die geänderten Richtplanblätter dürften frühestens mit der Anpassung 2029 oder mit einer eigens dafür vorgesehenen Anpassung dem ordentlichen Richtplanprozess zugeführt werden. Sowohl bei der Grundlagenarbeit als auch bei der Umsetzung der Grundlagen in den Richtplan wurden bzw. werden die Gemeinden und Regionen sowie weitere Interessengruppen in geeigneter Weise einbezogen.

Auf Basis dieser beiden Grundlagen werden mehrere Koordinationsblätter überprüft und angepasst. Dies betrifft im Wesentlichen die Koordinationsblätter «Vorranggebiete Natur und Landschaft», «Lebensraumverbund» sowie «Wanderungskorridore». Ersteres bildet wiederum die Grundlage für die Überprüfung der Koordinationsblätter «Intensivlandwirtschaft» und «Meliorationen». Im Weiteren werden die Koordinationsblätter zu den Seeufern des Bodensees, des Walensees sowie des Zürich- und Obersees überprüft.

Weiterentwicklung der Waldentwicklungsplanung

Die Waldentwicklungsplanung wird grundsätzlich sowie im Hinblick auf ihre Schnittstellen zur kantonalen Richtplanung überprüft und weiterentwickelt. Darauf aufbauend wird das Koordinationsblatt «Waldfunktionen» im kantonalen Richtplan überarbeitet und mit den übrigen Koordinationsblättern des Kapitels «Natur und Landschaft» abgestimmt. Das Koordinationsblatt dient dabei insbesondere der Verknüpfung des Richtplans mit der Waldentwicklungsplanung.

Die nachhaltige Entwicklung des Waldes wird anhand des Nachhaltigkeitsberichts Wald St.Gallen überprüft. Die Abstimmung zwischen dem Nachhaltigkeitsbericht und der Waldentwicklungsplanung wird derzeit weiterentwickelt.

4.1.5 Kapitel Mobilität

Güterverkehr

Die bisherigen Koordinationsblätter zu Anschlussgleisen und Standorten für den kombinierten Verkehr wurden im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Kapitels Mobilität 2022 aus dem Richtplan entfernt, weil sie auf veralteten planerischen und gesetzlichen Grundlagen basierten. Auf Basis der übergeordneten Vorgaben und Planungen sowie der kantonalen Gesamtverkehrsstrategie (2017) und der Güterverkehrsstrategie (2019) soll das Thema Güterverkehr mit Fokus auf den Schienengüterverkehr in einer nächsten Richtplan-Anpassung wieder aufgenommen werden. Dafür ist einerseits ein kantonales Zielbild Schienengüterverkehr in Erarbeitung. Andererseits erfolgt unter Federführung der SBB und unter Beteiligung der kantonalen Ämter (AREG, TBA, AöV und AWA) eine Standortevaluation für mögliche Umschlagsanlagen für den kombinierten Verkehr im Kanton St.Gallen.

4.1.6 Kapitel Versorgung und Entsorgung

Solarenergie

Mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien wurden die Kantone verpflichtet, im kantonalen Richtplan geeignete Gebiete für Solaranlagen von nationalem Interesse auszuweisen. Bei freistehenden Photovoltaikanlagen liegt ein nationales Interesse vor, wenn sie wenigstens 5 GWh Winterstrom je Jahr produzieren.

Der Kanton St.Gallen setzt diesen bundesrechtlichen Auftrag mit dem Projekt «Solarenergie im Richtplan» um. Die Ermittlung der geeigneten Standorte erfolgt auf Grundlage einer stufengerechten Interessenabwägung. Dabei werden Nutz- und Schutzinteressen gegenübergestellt. Für planungspflichtige Solaranlagen von nicht nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen können konkrete Standorte aufgenommen oder Grundsätze und Handlungsanweisungen festgelegt werden.

Für die Grundlagenarbeit ist ein breit abgestützter Prozess vorgesehen. Die Gemeinden und Regionen werden zeit- und sachgerecht einbezogen. Weitere betroffene Akteure wie die Energiewirtschaft, Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen, der Bauernverband und Ortsbürgergemeinden werden über geeignete Gefässe beteiligt.

Der Projektauftrag wurde im Juni 2026 von der Regierung genehmigt. Die Grundlagenarbeiten sollen bis Ende 2027 erfolgen und im Jahr 2028 bereinigt werden. Die Überführung in den kantonalen Richtplan ist im Rahmen der Richtplananpassung 2029 vorgesehen.

4.1.7 Weitere Themen

Digitaler Richtplan und E-Mitwirkung

Mit der Mitwirkung und Vernehmlassung zur Gesamtüberarbeitung des Richtplankapitels Mobilität wurde im Sinn eines Pilotversuchs erstmals eine E-Mitwirkung durchgeführt. Der Einsatz der E-Mitwirkung ist zudem in einigen Gemeinden bereits etabliert. Die Erfahrungen mit der E-Mitwirkung sind durchzogen. Zum einen unterstützt die E-Mitwirkung die Erfassung und Auswertung der Eingaben und Stellungnahmen. Auch positiv zu beurteilen ist, dass der deutlich grössere Teil der Gemeinden, Regionen und Nachbarkantone die Möglichkeit der E-Mitwirkung nutzt. Zum anderen kann aber auch festgehalten werden, dass für die Nutzung des E-Mitwirkungstools relativ hohe jährliche Kosten entstehen. Hier sind Überlegungen anzustellen, ob für die Gemeinden und den Kanton eine gemeinsame Lösung anzustreben ist, allenfalls als E-Government-Projekt.

Die Möglichkeiten der digitalen Publikation des Richtplans werden heute bereits genutzt. So sind sämtliche Richtplaninhalte auf der Webseite des Kantons publiziert und die Richtplankarte ist geodatenbasiert in das Geoportal integriert. Künftig sollen die Möglichkeiten der digitalen Produkte noch besser genutzt werden, dies insbesondere bei der Richtplankarte auf dem Geoportal (Auswahl einzelner Themen in Richtplankarte, verbesserte Verknüpfung zum Richtplantext).

4.2 Bezug zur Schwerpunktplanung 2025–2035 der Regierung

Der kantonale Richtplan ist das strategische Führungs- und Koordinationsinstrument der Regierung für die räumliche Entwicklung. Er unterstützt die Schwerpunktplanung 2025–2035, indem er zentrale Ziele in räumliche Leitplanken übersetzt, raumwirksame Tätigkeiten koordiniert und die Voraussetzungen für eine nachhaltige, vernetzte und widerstandsfähige Entwicklung schafft. Der kantonale Richtplan leistet insbesondere in folgenden Bereichen einen Beitrag zur Umsetzung der Schwerpunktplanung:

Standortattraktivität und Innovationskraft

Der Richtplan sichert die räumlichen Voraussetzungen für Wohnen, Arbeiten, Bildung, Versorgung und Mobilität. Die Arbeitszonenbewirtschaftung unterstützt die Mobilisierung bestehender Reserven und die Sicherung geeigneter Flächen für Betriebserweiterungen, Neuansiedlungen und strategische Arbeitsplatzstandorte.

Attraktive Wohn- und Lebensräume

Mit der Siedlungsentwicklung nach innen, gut erreichbaren Zentren, kurzen Wegen, siedlungsnahen Freiräumen und einer abgestimmten Verkehrserschliessung schafft der Richtplan wichtige Voraussetzungen für attraktive Wohnräume in allen Kantonsteilen.

Landschaft und natürliche Ressourcen

Die Begrenzung des Siedlungsgebiets, der Vorrang der Innenentwicklung und der Schutz der Fruchtfolgeflächen tragen zur Schonung des Bodens und zur Begrenzung des Kulturlandverlusts bei. Das Landschaftskonzept, die Fachplanung «Ökologische Infrastruktur» und die Umsetzung von RPG 2 stärken den Schutz von Landschaft, Biodiversität und Lebensraumvernetzung.

Erneuerbare Energien und Versorgungssicherheit

Der Richtplan bezeichnet geeignete Räume für Windenergie und schafft neue Grundlagen für freistehende Photovoltaikanlagen und Wasserkraft. Dabei werden Energieproduktion, Landschaft, Biodiversität, Landwirtschaft, Gewässer, Wald, Siedlung und Erholung aufeinander abgestimmt.

Funktionale Räume und Zusammenarbeit

Der Richtplan stärkt die Zusammenarbeit über Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen hinweg. Der frühzeitige Einbezug von Gemeinden und Regionen, die Agglomerationsprogramme sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bodenseeraum unterstützen die abgestimmte Entwicklung funktionaler Räume.

Mobilität und Infrastruktur

Die Richtplanung koordiniert Strasse, öffentlichen Verkehr, Fuss- und Veloverkehr sowie Güterverkehr. Das Zielbild Schienengüterverkehr und die Standortevaluation für Umschlagsanlagen bilden Grundlagen für eine bessere Abstimmung von Personen- und Güterverkehr, Siedlungs- und Standortentwicklung.

Digitalisierung und Partizipation

Die digitale Bereitstellung von Richtplantext, Karte und Geodaten erleichtert den Zugang zu den Planungsgrundlagen. Die Weiterentwicklung des Geoportals und geeigneter Instrumente für die elektronische Mitwirkung unterstützt eine zeitgemässe Information und Beteiligung.

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den vorliegenden Bericht einzutreten.

Im Namen der Regierung

Dr. Laura Bucher
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Anhänge

Anhang 1: Umsetzungsstand der Richtplanung

Die kantonalen Richtpläne sind Raumplanungsinstrumente, die auf längerfristige Zeithorizonte ausgerichtet sind. In der Regel blicken sie 25 Jahre voraus. Allerdings sind sie keine statischen Werke. Sie sollen gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG ungefähr alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden. Hinzu kommen Anpassungen einzelner Bestandteile des Richtplans, die auch in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden können. Im Kanton St.Gallen wird der Richtplan im Zweijahresrhythmus angepasst. Damit kann die Regierung flexibel auf veränderte Grundlagen und Bedürfnisse reagieren.

Dieser Abschnitt beinhaltet in einem ersten Teil eine summarische Übersicht der geänderten oder neuen Koordinationsblätter im Beobachtungszeitraum der Berichterstattung (2022–2025). In einem zweiten Teil wird zu jedem Koordinationsblatt dargelegt, welche Aktivitäten erfolgt sind und welcher Handlungsbedarf für die Weiterentwicklung des jeweiligen Richtplanblatts besteht. Schliesslich werden die in der Berichtsperiode erarbeiteten Grundlagen kurz erörtert.

Erfolgte Richtplan-Anpassungen in der Berichtsperiode

Nachstehende Zusammenstellung (Tabelle 20) zeigt die Überarbeitung bestehender oder die Aufnahme neuer Koordinationsblätter in der jeweiligen Richtplan-Anpassung.¹⁸ Detaillierte Angaben zu den Inhalten der einzelnen Änderungen sind in Abschnitt 0 aufgeführt.

Tabelle 20: Übersicht der geänderten Richtplaninhalte im Beobachtungszeitraum 2022–2025

Koordinationsblatt		RP 2022	GüRP Teil Mobilität	RP 2023	RP 2025
R11	Raumkonzept Kanton St.Gallen		Änderung		
R12	Zusammenarbeit mit Gemeinden und Regionen				Neu
R21	Regionen und funktionale Räume		Änderung		Änderung
R22	Agglomerationsprogramme		Neu ¹⁹		
R31	Monitoring und Controlling		Änderung		
S11	Siedlungsgebiet	Änderung	Änderung	Änderung	Änderung
S12	Bauzonendimensionierung		Änderung		
S13	Siedlungsentwicklung nach innen		Änderung		Änderung
S14	Abstimmung Siedlung und Verkehr		Änderung		
S16	Siedlungsgliedernde Freiräume				Änderung
S21	Arbeitszonenbewirtschaftung		Neu ²⁰		Änderung
S41	Öffentliche Bauten und Anlagen			Änderung	Änderung

¹⁸ Richtplan-Anpassung 2022 (Genehmigung Oktober 2023), Gesamtüberarbeitung Teil Mobilität (Genehmigung Februar 2023), Richtplan-Anpassung 2023 (Genehmigung Dezember 2024), Richtplan-Anpassung 2025 (Genehmigung Mai 2026).

¹⁹ Neues Koordinationsblatt, grundsätzliche Beschlüsse aus den vorherigen Koordinationsblättern im Richtplan-kapitel Mobilität zu den einzelnen Agglomerationen im Kapitel Mobilität integriert.

²⁰ Zusammenlegung der bisherigen Koordinationsblätter S21 Arbeitszonenbewirtschaftung, S22 Strategische Arbeitsplatzstandorte und S23 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete.

Koordinationsblatt		RP 2022	GüRP Teil Mobilität	RP 2023	RP 2025
S44	Touristische Entwicklungskonzepte, Beherbergung und Resort	Änderung			
NL11	Fruchtfolgeflächen				Änderung
NL43	Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke	Neu			
NL53	Golfplätze	Änderung			
M11	Gesamtverkehr		Änderung		Änderung
M21	Strassen		Änderung		Änderung
M31	Fuss- und Veloverkehr		Neu ²¹		Änderung
M41	Öffentlicher Verkehr		Änderung		Änderung
M61	Luftfahrtanlagen		Änderung		
VE11	Mobilfunkanlagen			Änderung	
VE12	Übertragungsleitungen			Änderung	
VE13	Windenergieanlagen			Änderung	
VE21	Grundwasserreserven			Änderung	
VE23	Abwasserentsorgung	Änderung			Änderung
VE31	Materialabbau- und Deponiestandorte	Änderung		Änderung ²²	Änderung
VE32	Kehrichtverbrennungsanlagen			Änderung	
VE41	Militärische Infrastrukturanlagen			Änderung	

Die einzelnen Richtplan-Anpassungen sind auf der Webseite des Kantons publiziert.²³

Umsetzungsstand der Beschlüsse

Der Umsetzungsstand der Beschlüsse aus dem Richtplan ist in der nachfolgenden tabellari-schen Übersicht aufgeführt. Die Auflistung ist nach den Kapiteln des Richtplans und den darin enthaltenen Koordinationsblättern gegliedert. Die Tabellen enthalten Informationen zum Stand der Umsetzung und zu erfolgten Aktivitäten ab Herbst 2022. Ebenfalls wird der (allfällige) Hand-lungsbedarf zur Anpassung und/oder Weiterentwicklung des jeweiligen Koordinationsblatts dar-gelegt (in Klammern wird die geplante Richtplan-Anpassung bzw. der geplante Umsetzungs-horizont ausgewiesen).

Legende

Typ der Beschlüsse	D	= Daueraufgabe
	P	= Projekt / temporär
Stand der Umsetzung		= erledigt / abgeschlossen / auf Kurs
		= in Bearbeitung / Handlungsbedarf
		= nicht in Bearbeitung / blockiert

²¹ Eigenständiges Koordinationsblatt – vorher Bestandteil von M21 Strassen.

²² Zusammenlegung der vorherigen Koordinationsblätter «Abbau» und «Deponiestandorte».

²³ Abrufbar unter www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/kantonaleplanung/Richtplan-Anpassungen.html.

Kapitel Raumentwicklungsstrategie

Koordinationsblatt / Beschluss	Typ	FF	Aktivitäten	Stand
R11 Raumkonzept - Leitsätze (RR) - Zentren und Handlungsräume (RR)	D	RR	– Ergänzung zur räumlichen Verteilung der Beschäftigten analog zum Bevölkerungswachstum (GüRP Teil Mobilität)	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: Überprüfung / Aktualisierung auf Basis des Raumkonzepts Schweiz (Aktualisierung 2026) sowie unter Berücksichtigung der bisherigen und prognostizierten Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie deren räumlichen Verteilung	
R12 Zusammenarbeit mit Gemeinden und Regionen - Flexible Formen der Zusammenarbeit (AREG) - Handlungsgrundsätze und Beurteilungsmassstäbe (AREG) - Bindeglieder zu den Akteuren (AREG)	D	AREG	– Neues Koordinationsblatt (RP 2025)	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: --	
R21 Regionen und funktionale Räume - Regionen (AREG) - Regionale Planung und Entwicklungsprojekte (AREG) - Delegation der Gemeinde (AREG)	D	AREG	– Aktualisierung / Ergänzung im Zusammenhang mit neuem KBI R12 Zusammenarbeit mit Gemeinden und Regionen	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: --	
R22 Agglomerationsprogramme - Prozesshandbuch (AREG, TBA, AöV) - Kantonale Leitlinien (AREG, TBA, AöV) - Mindestinhalte (AREG, TBA) - Überprüfung und Weiterentwicklung (AREG) - Umsetzung (AREG, TBA, AöV)	D	AREG TBA AöV	– Neues Koordinationsblatt (GüRP Teil Mobilität)	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: Aktualisierung / Ergänzung im Zusammenhang mit 5. Generation der Agglomerationsprogramme (RP 2027)	
R31 Monitoring und Controlling - Monitoring und Controlling Siedlung und Mobilität (AREG, TBA) - Monitoring und Controlling Natur und Landschaft sowie Versorgung und Entsorgung (AREG, ANJF, AWE, AFU)	D	AREG	– Ergänzung Indikatoren im Bereich Siedlung und Mobilität (GüRP Teil Mobilität)	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: Überprüfung und Ergänzungen Indikatoren zu Natur und Landschaft (RP 2027 oder RP 2029)	

Kapitel Siedlung

Koordinationsblatt / Beschluss	Typ	FF	Aktivitäten	Stand
S11 Siedlungsgebiet - St.Galler Berechnungsmodell zur Dimensionierung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen (AREG) - Bezeichnung und Grösse des Siedlungsgebiets (AREG) - Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen der Gemeinden (AREG) - Provisorisches Siedlungsgebiet (AREG) - Veränderung des Siedlungsgebiets (AREG)	D	AREG	- Bezeichnung von zusätzlichem Siedlungsgebiet im Rahmen des Gesamtumfangs (RP 2022, RP 2023, RP 2025) - Aktualisierung und Präzisierungen zur Anwendung des Berechnungsmodells zur Dimensionierung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen (GüRP Teil Mobilität) - Präzisierungen im Zusammenhang mit Anpassung an den Klimawandel (RP 2025)	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: - Räumliche Festlegung der Siedlungsgebiete in allen Gemeinden auf Basis der Ortsplanungsrevision bis Ende 2029 - Überprüfung St.Galler Berechnungsmodell zur Dimensionierung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen (im Zusammenhang mit Überprüfung Raumkonzept)	
S12 Bauzonendimensionierung - Kantonale Auslastung (AREG) - Anwendung des St.Galler Berechnungsmodells (AREG) - Voraussetzung für eine Einzonung von Wohn- und Mischzonen (AREG) - Voraussetzung für die Umzonung von Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen oder Zonen sonstiger Nutzungen in Wohn- und Mischzonen (AREG) - Überdimensionierte Bauzonen, Auszonungsprozess (AREG)	D	AREG	– Aktualisierung und Präzisierungen zur Anwendung des Berechnungsmodells zur Bauzonendimensionierung (GüRP Teil Mobilität)	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: Begleitung der Gemeinden bei der Gesamtrevision aller Ortsplanungen auf Basis PBG und kantonalem Richtplan bis Ende 2029 (einschliesslich Auszonungsprozess)	

Koordinationsblatt / Beschluss	Typ	FF	Aktivitäten	Stand
S13 Siedlungsentwicklung nach innen - Strategie Siedlungsentwicklung nach innen (AREG) - Siedlungsentwicklung nach innen als strategisches Ziel des Kantons (AREG) - Kommunikation und Beratung durch den Kanton (AREG) - Nachweis der Siedlungsentwicklung nach innen (AREG) - Aktive Bodenpolitik (AREG) - Nutzungsreserven in zentrumsnahen Bahnarealen (AREG) - Spezifische Anforderungen aus AP (AREG)	D	AREG	- Übernahme von Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen der 4. Generation (GüRP Teil Mobilität) - Präzisierungen im Zusammenhang mit Anpassung an den Klimawandel (RP 2025)	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: - Begleitung der Gemeinden bei der Umsetzung der Strategie Innenentwicklung in den kommunalen Planungsinstrumenten (Richt- und Nutzungsplanung) sowie in der Praxis - Aktualisierung / Ergänzung im Zusammenhang mit 5. Generation der Agglomerationsprogramme (RP 2027)	
S14 Abstimmung Siedlung und Verkehr - Anforderungen an die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr bei Einzonungen (AREG) - Spezifische Anforderungen aus AP (AREG)	D	AREG (AöV)	- Anpassung und Präzisierung aufgrund eines Auftrags des Bundes (GüRP Teil Mobilität) - Übernahme von Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen der 4. Generation (GüRP Teil Mobilität)	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: Aktualisierung / Ergänzung im Zusammenhang mit 5. Generation der Agglomerationsprogramme (RP 2027)	
S15 Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen Definition eines Vorhabens mit gewichtigen Auswirkungen (AREG)	D	AREG	Keine Aktivitäten	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: --	
S16 Siedlungsgliedernde Freiräume - Freihaltung der siedlungsgliedernden Freiräume (AREG) - Sicherung der siedlungsgliedernden Freiräume (AREG) - Überprüfung und Ergänzung siedlungsgliedernder Freiräume (AREG) - Vorgaben aus den Agglomerationsprogrammen (AREG)	D	AREG	Präzisierungen im Zusammenhang mit Anpassung an den Klimawandel (RP 2025)	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: Überprüfung und Ergänzung der siedlungsgliedernden Freiräume sowie der Siedlungsbegrenzung auf Basis Landschaftskonzept (Abschluss 2025) und Überarbeitung Kapitel Natur und Landschaft	
S21 Arbeitszonenbewirtschaftung - Arbeitszonenbewirtschaftung (AREG) - Strategische Arbeitsplatzgebiete von kantonaler Bedeutung (STAK) (AWA, AREG) - Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP Arbeiten) (AWA, AREG) - Bestehende Standorte ESP Arbeiten (AWA, AREG) - Weitere Standorte ESP Arbeiten (AWA, AREG) - Arbeitsplatzgebiete von kommunaler Bedeutung (AREG)	D	AWA AREG	- Überarbeitung der bisherigen KBI S21 Arbeitszonenbewirtschaftung, S22 Strategische Arbeitsplatzstandorte sowie S23 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete und Neufassung in einem KBI (GüRP Teil Mobilität) - Präzisierungen im Zusammenhang mit Anpassung an den Klimawandel (RP 2025) - Erarbeitung Leitfaden Arbeitszonenbewirtschaftung (Abschluss 2026) - Erarbeitung gesetzliche Grundlage für eine aktive Bodenpolitik im Kanton SG (Abschluss 2027)	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: Aktualisierung / Ergänzung im Zusammenhang mit 5. Generation der Agglomerationsprogramme (RP 2027)	
S31 Schützenswerte Ortsbilder - Schützenswerte Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung (AfKU) - Schutz der Ortsbilder vor Beeinträchtigung (AfKU) - Ortsbildschutz in der Ortsplanung (AfKU) - Ortsbildschutz und Solaranlagen (AfKU)	D	AfKU	Keine Aktivitäten	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: --	
S32 Schützenswerte Industriebauten - Schutz der Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung (AfKU) - Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung und Solaranlagen (AfKU) - Überprüfung der Schutzwürdigkeit (AfKU)	D	AfKU	Keine Aktivitäten	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: --	
S33 Schützenswerte archäologische Fundstellen - Schützenswerte archäologische Fundstellen (AfKU) - Schutz archäologischer Fundstellen vor Beeinträchtigung (AfKU) - Schutz archäologischer Fundstellen in der Ortsplanung (AfKU)	D	AfKU	Keine Aktivitäten	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: --	

Koordinationsblatt / Beschluss	Typ	FF	Aktivitäten	Stand
Dokumentation archäologischer Fundstellen bei Beeinträchtigung (AfKU)				
S41 Öffentliche Bauten und Anlagen Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen (HBA)	D/P	HBA	Anpassungen und Ergänzungen aufgrund neuer Standorte oder Vorhaben sowie der kantonalen Immobilienstrategie (RP 2023, RP 2025)	
Handlungsbedarf / Folgerungen: --				
S42 Publikumsintensive Einrichtungen - Standortkriterien für publikumsintensive Einrichtungen (AREG) - Positivstandorte für publikumsintensive Einrichtungen (AREG) - Positivstandorte mit Erweiterungsmöglichkeiten (AREG) - Zulässige Nutzung von Positivstandorten durch publikumsintensive Einrichtungen (AREG) - Koordination mit Nachbarkantonen und mit benachbartem Ausland (AREG)	D	AREG (AWA)	Keine Aktivitäten	
Handlungsbedarf / Folgerungen: --				
S43 Durchgangs- und Standplätze für Fahrende Errichtung von langfristigen Durchgangsplätzen (AREG)	D	AREG	- Ergebnislose Abklärungen diverser Standorte - Projektauftrag der Regierung zur Erarbeitung einer Strategie «Fahrende Lebensweise»	
Handlungsbedarf / Folgerungen:				
Überprüfung Prozess und Organisation innerhalb Verwaltung auf Basis der Strategie «Fahrende Lebensweise» (2027)				
S44 Touristische Entwicklungskonzepte, Beherbergung und Resort - Räumliche Tourismusentwicklungskonzepte (AWA) - Koordinationsbedürftige touristische Vorhaben (AWA) - Zweitwohnungsgesetz (AREG)	D	AWA AREG	- Entwurf rTEK Amden (Abschluss offen) - Klärung Weiterentwicklung der bestehenden rTEK (ab 2026)	
Handlungsbedarf / Folgerungen:				
Aufnahme des rTEK Amden in den Richtplan, sofern Voraussetzungen erfüllt sind und eine Kenntnisnahme durch das AREG erfolgt ist (RP 2027 / RP 2029)				
S51 Weiler Bezeichnung der Weiler (AREG)	D	AWA AREG	Keine Aktivitäten	
Handlungsbedarf / Folgerungen:				
Nachführung aufgrund Nachtrag 2 zum PBG und nach Entscheid über Standesinitiative				
S52 Streusiedlungsgebiete Bezeichnung der Streusiedlungsgebiete (AREG)	D	AWA AREG	Keine Aktivitäten	
Handlungsbedarf / Folgerungen:				
Überprüfung und Aktualisierung auf Basis Landschaftskonzept sowie der Umsetzung RPG 2 (2027–2030)				
S53 Landschaftsprägende Bauten - Kriterien zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Landschaften und Bauten (AREG) - Bezeichnung von Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz (AREG)	D	AWA AREG	Keine Aktivitäten	
Handlungsbedarf / Folgerungen:				
Überprüfung und Aktualisierung auf Basis Landschaftskonzept sowie der Umsetzung RPG 2 (2027–2030)				

Kapitel Natur und Landschaft

Koordinationsblatt / Beschluss	Typ	FF	Aktivitäten	Stand
NL11 Fruchtfolgeflächen - Aufgaben (AREG / AFU) - Voraussetzungen für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (AREG / AFU) - Kompensationspflicht (AREG / AFU) - Art der Kompensation (AREG / AFU) - Anforderungen an die Kompensation (AREG / AFU)	D	AREG AFU	Gesamthafte Überprüfung und Anpassung aufgrund des aktualisierten Sachplans Fruchtfolgeflächen (RP 2025)	
Handlungsbedarf / Folgerungen: --				
NL12 Intensivlandwirtschaft Grundsätze für die Ausscheidung der Intensivlandwirtschaftszonen (AREG)	D	AREG	Keine Aktivitäten	
Handlungsbedarf / Folgerungen:				
Überprüfung im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Richtplan-kapitels Natur und Landschaft (RP 2029)				

Koordinationsblatt / Beschluss	Typ	FF	Aktivitäten	Stand
NL13 Meliorationen Grundsätze zum Vorgehen bei grösseren Meliorationen (LwA)	D	LwA	– Prüfung Richtplan-Anpassung Handlungsbedarf / Folgerungen: – Überprüfung im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Richtplankapitels Natur und Landschaft (RP 2029)	
NL21 Waldfunktionen Abstimmung von Waldentwicklungsplänen und Richtplan (KFA)	D	KFA	– Laufende Überarbeitung der WEP unter Federführung KFA (Abschluss 2027/2028) Handlungsbedarf / Folgerungen: – Aktualisierung Richtplanblatt auf Basis der WEP und im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Richtplankapitels Natur und Landschaft (RP 2029)	
NL22 Waldfeststellung ausserhalb Bauzone Waldfeststellung ausserhalb der Bauzone (KFA)	D	KFA	– Keine Aktivitäten Handlungsbedarf / Folgerungen: --	
NL31 Vorranggebiete Natur und Landschaft - Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft (ANJF) - Nicht definitiv bereinigte Objekte (ANJF)	D	ANJF	– Fachplanung Ökologische Infrastruktur (2025) – Landschaftskonzept Kanton St.Gallen (2025) – Projektauftrag zur Überprüfung und Anpassung der Koordinationsblätter NL31-NL37 (2025) Handlungsbedarf / Folgerungen: – Überprüfung und Aktualisierung im Zusammenhang Überarbeitung Richtplankapitel Natur und Landschaft RP 2029)	
NL32 Lebensraumverbund Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund (ANJF)	D	ANJF	– Fachplanung Ökologische Infrastruktur (2025) – Projektauftrag zur Überprüfung und Anpassung der Koordinationsblätter NL31-NL37 (2025) Handlungsbedarf / Folgerungen: – Überprüfung und Aktualisierung im Zusammenhang Überarbeitung Richtplankapitel Natur und Landschaft RP 2029)	
NL33 Wanderungskorridore - Erhaltung und Aufwertung von Wildtierkorridoren von nationaler und regionaler Bedeutung (ANJF) - Sanierung von unterbrochenen Wildtierkorridoren an Nationalstrassen (TBA) - Sanierung von beeinträchtigten oder unterbrochenen Amphibienzugstellen (TBA / ANJF) - Sanierung von beeinträchtigten oder unterbrochenen Verbindungswegen von Fischen (ANJF)	D	ANJF	– Fachplanung Ökologische Infrastruktur (2025) – Projektauftrag zur Überprüfung und Anpassung der Koordinationsblätter NL31-NL37 (2025) Handlungsbedarf / Folgerungen: – Überprüfung und Aktualisierung im Zusammenhang Überarbeitung Richtplankapitel Natur und Landschaft RP 2029)	
NL34 Seeufer Bodensee - Grundsätze zur Entwicklung der Uferabschnitte (ANJF) - Konzessionierung von Hafenanlagen (AWE)	D	ANJF (AWE)	– Revitalisierung Seeufer Kt. St.Gallen – Strategische Planung (2022) – Projektauftrag zur Überprüfung und Anpassung der Koordinationsblätter NL31-NL37 (2025) Handlungsbedarf / Folgerungen: – Überprüfung und Aktualisierung im Zusammenhang Überarbeitung Richtplankapitel Natur und Landschaft RP 2029)	
NL35 Seeufer Walensee - Grundsätze zur Entwicklung der Uferabschnitte (ANJF) - Nutzungsbeschränkung im Seeuferbereich (ANJF) - Beschränkung der Bootslegeplätze (AWE) - Störfallvorsorge an Strassen (AFU)	D	ANJF (AWE) (AFU)	– Revitalisierung Seeufer Kt. St.Gallen – Strategische Planung (2022) – Projektauftrag zur Überprüfung und Anpassung der Koordinationsblätter NL31-NL37 (2025) Handlungsbedarf / Folgerungen: – Überprüfung und Aktualisierung im Zusammenhang Überarbeitung Richtplankapitel Natur und Landschaft RP 2029)	
NL36 Seeufer Zürich- / Obersee - Grundsätze zur Entwicklung der Uferabschnitte (ANJF) - Nutzungsbeschränkungen im Seeuferbereich (AREG) - Konzessionierung von Bootslegeplätzen (AWE) - Erstellung eines Seeuferwegs (TBA)	D	ANJF (AWE)	– Revitalisierung Seeufer Kt. St.Gallen – Strategische Planung (2022) – Projektauftrag zur Überprüfung und Anpassung der Koordinationsblätter NL31-NL37 (2025) Handlungsbedarf / Folgerungen: – Überprüfung und Aktualisierung im Zusammenhang Überarbeitung Richtplankapitel Natur und Landschaft RP 2029)	
NL37 Tektonikarena Sardona - Schutz und Nutzung im Gebiet des UNESCO Weltnaturerbes Tektonikarena Sardona (ANJF) - Langfristige Entwicklung der Tektonikarena Sardona (ANJF)	D	ANJF	– Antrag des Vereins UNESCO-Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona zur Überarbeitung Handlungsbedarf / Folgerungen: – Überprüfung in Zusammenarbeit mit Verein UNESCO-Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona und im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Richtplankapitels Natur und Landschaft (RP 2029)	

Koordinationsblatt / Beschluss	Typ	FF	Aktivitäten	Stand
NL41 Naturgefahren - Gefahrenbeurteilung (AWE) - Verminderung des Gefahren- und Schadenpotenzials (AWE) - Vermeidung neuer Schadenpotenziale (AWE) - Gefahrengebiete entlang von Flussläufen (AWE) - Nachführung der Grundlagen Naturgefahrenbeurteilung (AWE)	D	AWE	– Prüfung Richtplan-Anpassung	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: Überprüfung im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Richtplankapitels Natur und Landschaft (RP 2029)	
NL42 Hochwasserschutz Linth - Schutz vor Hochwassern der Linth (AWE) - Sicherung des Kulturlandes in der Linthebene (AWE) - Funktionstüchtigkeit der Meliorationswerke erhalten (AWE) - Entwässerung der Linthebene (AWE) - Linthebene lebendig gestalten (AWE)	D	AWE	– Prüfung Richtplan-Anpassung	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: Überprüfung in Zusammenarbeit mit Linthwerk und im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Richtplankapitels Natur und Landschaft (RP 2029)	
NL43 Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke Schutz vor Hochwassern am Alpenrhein (AWE)	D	AWE	– Neues KBI im Zusammenhang mit dem Projekt Rhesi (RP 2022)	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: --	
NL51 Touristische Transportanlagen - Grundsätze zum Neu- und Ausbau touristischer Transportanlagen (AREG) - Erweiterung Skigebiet Flumserberg (AREG)	D	AREG	– Keine Aktivitäten	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: Überprüfung im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Richtplankapitels Natur und Landschaft (RP 2029)	
NL52 Beschneiungsanlagen Grundsätze für die Bewilligung von Beschneiungsanlagen (AFU)	D	AREG	– Keine Aktivitäten	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: Überprüfung im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Richtplankapitels Natur und Landschaft (RP 2029)	
N53 Golfplätze - Standortanforderungen (AREG) - Vorgehen bei der Planung und Bewilligung von Golfplätzen (AREG) - Golfplatz-Standorte (AREG)	D	AREG	– Streichung des Standorts Amden-Arvenbüel (RP 2022).	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: --	

Kapitel Mobilität

Koordinationsblatt / Beschluss	Typ	FF	Aktivitäten	Stand
M11 Gesamtverkehr - Solidarisch und Sicher - Erreichbar - Finanzierbar und Wirtschaftlich - Ökologisch - Anforderungen an regionale Planungen	D	TBA AöV AREG	- Gesamtüberarbeitung des bisherigen KBI VI11 Gesamtverkehr auf Grundlage der Gesamtverkehrsstrategie (2017) im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Richtplans, Teil Mobilität - Präzisierungen im Zusammenhang mit Anpassung an den Klimawandel (RP 2025)	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: Aktualisierung Gesamtverkehrsstrategie	
M21 Strassen - Solidarisch und Sicher (TBA) - Erreichbar (TBA) - Ökologie (TBA) - Anforderungen an regionale Planungen (TBA) - Strassenbauvorhaben an Nationalstrassen (TBA) - Festlegung der Linienführung von Strassenbauvorhaben (TBA) - Erarbeitung der Linienführung von Strassenbauvorhaben (TBA) - Weitere in Diskussion sehende Strassenbauvorhaben (TBA)	D/P	TBA	- Gesamtüberarbeitung des bisherigen KBI VI21 Strassen einschliesslich Langsamverkehr auf Grundlage der Gesamtverkehrsstrategie (2017) im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Richtplans, Teil Mobilität - Präzisierungen im Zusammenhang mit Anpassung an den Klimawandel (RP 2025)	
			Handlungsbedarf / Folgerungen: --	
M31 Fuss- und Veloverkehr - Solidarisch und Sicher (TBA) - Erreichbar (TBA) - Umsetzung Fuss- und Veloverkehrsmassnahmen (TBA)	D/P	TBA	- Neues KBI (ehemals Bestandteil des KBI VI21 Strassen einschliesslich Langsamverkehr) abgestützt auf Gesamtverkehrsstrategie (2017). Eingeführt im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Richtplans, Teil Mobilität - Präzisierungen im Zusammenhang mit Anpassung an den Klimawandel (RP 2025)	
			Handlungsbedarf / Folgerungen:	

Koordinationsblatt / Beschluss	Typ	FF	Aktivitäten	Stand
			– Aktualisierung / Ergänzung im Zusammenhang mit 5. Generation der Agglomerationsprogramme (RP 2027) – Aktualisierung / Ergänzung im Zusammenhang der vier Strategien zu Mountainbike sowie zu Fuss-, Wander- und Veloverkehr (Abschluss 2026 / 2027)	
M41 Öffentlicher Verkehr ▪ Ziele und Grundsätze (AöV) ▪ Weiterentwicklung Fernverkehr (AöV) ▪ Ausbauvorhaben Bahn (AöV) ▪ Langfristige Ausbauoptionen Bahn (AöV) ▪ Verkehrsdrehscheiben (AöV) ▪ Buspriorisierung (AöV) ▪ Bushaltestellen (AöV) ▪ Linienendpunkte Bus (AöV) ▪ Koordination (AöV)	D/P	AöV	– Gesamtüberarbeitung und Zusammenlegung der bisherigen KBI VI31 Öffentlicher Fernverkehr und VI32 Öffentlicher Regionalverkehr auf Grundlage der Gesamtverkehrsstrategie (2017) im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Richtplans, Teil Mobilität – Aktualisierung von Weiterentwicklungen im Regionalverkehr und Ausbauvorhaben Bahn (RP 2025) Handlungsbedarf / Folgerungen: – Aktualisierung / Ergänzung im Zusammenhang mit 5. Generation der Agglomerationsprogramme (RP 2027)	
M51 Güterverkehr ▪ Bisher KBI VI35 Anschlussgleise und VI36 Standorte für den kombinierten Verkehr	D	AREG AöV TBA	– Zielbild Schienengüterverkehr (Abschluss 2026) – Standortevaluation für eine Umschlagsanlage (Terminal) des kombinierten Verkehrs (Abschluss 2026) Handlungsbedarf / Folgerungen: – Neues KBI auf Basis der Gesamtverkehrsstrategie (2017), der Güterverkehrsstrategie 1. Teil (2019) und des Zielbilds Schienengüterverkehr (2026) (RP 2027 / RP 2029). Ablösung der seinerzeitigen KBI «Anschlussgleise» und «Standorten für den kombinierten Verkehr» – Prüfung der Aufnahme von Standorten für Umschlagsanlagen für den kombinierten Verkehr (RP 2027 / RP 2029)	
M61 Luftfahrtanlagen ▪ Ziele und Grundsätze (AREG) ▪ Entwicklung Flugplatz St.Gallen-Altenrhein (AREG) ▪ Vorhaben mit Koordinationsbedarf (AREG)	D	AREG	– Keine Aktivitäten Handlungsbedarf / Folgerungen: --	

Kapitel Versorgung und Entsorgung

Koordinationsblatt / Beschluss	Typ	FF	Aktivitäten	Stand
VE11 Mobilfunkanlagen ▪ Grundsätze für die Bewilligung von Mobilfunkanlagen (AFU)	D	AFU	– Aktualisierung an neue Bestimmungen und an technologische Gegebenheiten (RP 2023) Handlungsbedarf / Folgerungen: --	
VE22 Übertragungsleitungen ▪ Grundsätze für die Beurteilung von Leitungsbauvorhaben (AREG) ▪ Leitungsbauvorhaben gemäss Sachplan Übertragungsleitungen (AREG) ▪ Neu- und Umbauten im Verteilnetz bis 110 kV (AREG)	D/P	AREG	– Gesamthafte Überarbeitung des bisherigen Koordinationsblatts unter Berücksichtigung des Sachplans Übertragungsleitungen (Konzeptteil 2022) (RP 2023) Handlungsbedarf / Folgerungen: --	
VE13 Windenergieanlagen ▪ Grundsätze für die kantonale Windenergieplanung ▪ Windenergieproduktion 2050 ▪ Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ▪ Weitere Eignungsgebiete ▪ Einzelanlagen für energieintensive Produktionsstätten ▪ Rückbau)	D/P	AREG	– Gesamthafte Überarbeitung des bisherigen Koordinationsblatts auf Basis der fachlichen Grundlage zu Ermittlung von Eignungsgebieten und dem Konzept Windenergie des Bundes (RP 2023) Handlungsbedarf / Folgerungen: --	
VE14 Neu zu erstellende Wasserkraftanlagen ▪ Abstimmungsanweisungen für neue Wasserkraftanlagen (AWE)	D	AWE	– Beratung Postulat «Erhöhung der Stromproduktion durch effizientere Wasserkraftanlagen im Kanton St.Gallen» 40.25.02 im Kantonsrat (2025) Handlungsbedarf / Folgerungen: – Bezeichnung von Gebieten und Gewässerstrecken, die sich für die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft eignen (Auftrag des Bundes) unter Berücksichtigung von Postulat 40.25.02	
VE21 Grundwasserreserven ▪ Sicherung der Grundwasserreserven (AWE)	D	AWE	– Aktualisierung des Koordinationsblatts auf Basis des aktuellen Stands des planerischen Grundwasserschutzes (RP 2023) Handlungsbedarf / Folgerungen: --	

Koordinationsblatt / Beschluss	Typ	FF	Aktivitäten	Stand
VE22 Wasserversorgungsanlagen ▪ Grundsätze zur Sicherstellung der Wasserversorgung (AWE) ▪ Erhaltung und Schutz bestehender Wasserversorgungsstandorte (AWE) ▪ Wasserversorgungsplanungen (AWE)	D	AWE	– Überarbeitung «Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St. Gallen» (Abschluss 2027)	
Handlungsbedarf / Folgerungen: – Überprüfung im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Leitbilds Wasserversorgung (RP 2027/2029)				
VE23 Abwasserentsorgung ▪ Zusammenschlüsse von Standorten (AWE) ▪ Elimination von Mikroverunreinigungen (AWE) ▪ Klimaangepasste Siedlungsentwässerung (AWE)	D/P	AWE	– Aktualisierung Standorte (RP 2022) – Präzisierungen im Zusammenhang mit Anpassung an den Klimawandel (RP 2025)	
Handlungsbedarf / Folgerungen: --				
VE31 Materialabbau- und Deponiestandorte ▪ Planungsgrundsätze (AREG) ▪ Standortsicherung für Materialabbaustandorte (AFU/AREG) ▪ Standortsicherung für Deponien (AREG/AFU) ▪ Kleindeponien Typ A (AFU)	D/P	AREG AFU	– Gesamthafte Überarbeitung und Zusammenführung der bisherigen Koordinationsblätter «Abbaustandorte» und «Deponien» auf Basis der Wegleitung 2022 (RP 2023) – Prüfung und Aufnahme neuer Standorte oder Änderung Koordinationsstand von bestehenden Standorten (RP 2022, RP 2023, RP 2025)	
Handlungsbedarf / Folgerungen: --				
VE32 Kehrichtverbrennungsanlagen ▪ Standorte der Kehrichtverbrennungsanlagen (AFU) ▪ Einzugsgebiet der Kehrichtverbrennungsanlagen (AFU)	D	AREG	– Aktualisierung des Koordinationsblatts (RP 2023)	
Handlungsbedarf / Folgerungen: --				
VE41 Militärische Infrastrukturanlagen ▪ Planungsgrundsätze (AREG) ▪ Militärische Standorte (AREG) ▪ Umnutzung und Rückbau von militärischen Bauten und Anlagen (AREG)	D	AREG	– Aktualisierung und Ergänzung des Koordinationsblatts auf Basis des Sachplans Militär (RP 2023)	
Handlungsbedarf / Folgerungen: --				

Neu erarbeitete Grundlagen

Leitfaden zur Zusammenarbeit mit Gemeinden und Regionen

Das im Oktober 2017 in Vollzug getretene Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (sGS 731.1; abgekürzt PBG) verlangt eine enge Zusammenarbeit des Kantons mit Gemeinden und Regionen bei Richtplangeschäften. Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde der Gemeinden Amden und Weesen gegen die Festsetzung der Deponie Sittewald in der Gemeinde Weesen im Richtplan mit Entscheid vom 14. November 2022 gut (vgl. Urteil B 2022/49), da die Zusammenarbeit im Richtplanverfahren ungenügend war. In diesem Zusammenhang stellte das Gericht fest, dass die bisherige Praxis den Anforderungen des PBG zu wenig Rechnung trägt.

Unter Federführung des AREG wurde die bisherige Zusammenarbeit gemeinsam mit den Gemeinden und Regionen reflektiert. Gestützt auf den rechtlichen Rahmen (RPG, PBG) wurde die künftige Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Regionen in einem Leitfaden festgehalten. Aufgrund der unterschiedlichen Richtplangeschäfte variiert die Betroffenheit der Gemeinden und Regionen. Richtplaninhalte können generell-abstrakt sein und den ganzen Kanton betreffen (z.B. allgemeine Handlungsgrundsätze) oder räumlich konkret ausgestaltet sein und nur einzelne Gemeinden und/oder Regionen betreffen (z.B. Standortfestlegungen für Materialabbau- und Deponiestandorte). Dieser Umstand erfordert je nach Abstraktionsgrad des Regelungsinhalts und je nach konkreter örtlicher Zuordnung unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit.

Wesentliche Inhalte des Leitfadens wurden mit der Anpassung 2025 in den Richtplan überführt. Das bisherige Richtplanblatt «I11 Einleitung» wurde ergänzt und umbenannt. Zudem wurde im Kapitel Raumentwicklungsstrategie des Richtplans das neue Richtplanblatt «R12 Zusammen-

arbeit mit Gemeinden und Regionen» eingeführt. Das Richtplanblatt «R21 Regionen und funktionale Räume» wurde ergänzt und hinsichtlich der Zusammenarbeit präzisiert.

Leitfaden Arbeitszonenbewirtschaftung Kanton St.Gallen

Die Arbeitszonenbewirtschaftung bezweckt, die Nutzung der Arbeitszonen aus einer übergeordneten, regionalen Sicht im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung laufend zu optimieren. Gleichzeitig sorgt sie dafür, dass die von der Wirtschaft nachgefragten Flächen und Räumlichkeiten bereitgehalten werden.

Mit der Genehmigung des Richtplan-Koordinationsblatts S21 Arbeitszonenbewirtschaftung im Jahr 2023 wurden die Arbeitszonen seit der gesamthaften Überarbeitung des Richtplankapitels Siedlung erstmals überarbeitet und präzisiert. Zur Umsetzung der Richtplanvorgaben wurde zusammen mit den Regionen der «Leitfaden Arbeitszonenbewirtschaftung»²⁴ erarbeitet.

Die Umsetzung in den Regionen hat im Jahr 2026 begonnen. Der Leitfaden bietet einen Orientierungsrahmen für Kanton, Gemeinden, Regionen, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Unternehmen. Er bildet die aktuelle Gesetzgebung und Praxis ab und erläutert diese. Zudem sorgt er für Transparenz und bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure. Er ist als methodische und fachliche Anleitung zu verstehen, die den Gemeinden und Regionen Spielräume lässt, um lokalen und regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Weiter hilft seine konsequente Anwendung, Zeitverluste bei Planungsarbeiten und -verfahren zu vermeiden.

Landschaftskonzept

Mit dem Landschaftskonzept St.Gallen wurde eine wesentliche Grundlage für den kantonalen Richtplan sowie für die Mitfinanzierung kantonalen Landschafts- und Schutzvorhaben durch den Bund geschaffen.

In einer ersten, analytischen Phase wurde die «fachliche Grundlage Landschaft» erarbeitet. Dabei wurden die vielfältigen Landschaften des Kantons St.Gallen flächendeckend identifiziert (Landschaftstexturen), in Landschaftstypen differenziert, beschrieben, räumlich verortet und damit in einen kantonalen Gesamtkontext gestellt.

Die zweite Phase der kantonalen Landschaftskonzeption, der strategische Teil, wurde in zwei Etappen erarbeitet. In einer ersten Etappe erfolgte die Ableitung von Landschaftsqualitätszielen für die Landschaftstypen. Anschliessend wurden die allgemeinen Landschaftsqualitätsziele für die Gesamtlandschaft sowie Massnahmen zur Umsetzung festgelegt. Die Erarbeitung der ersten Phase erfolgte unter Einbezug der Fachstellen der kantonalen Verwaltung mit Landschaftsbezug sowie der Gemeinden, Regionen und weiterer externer Akteure, insbesondere Tourismus- und Umweltverbände.

Das Landschaftskonzept wurde im Jahr 2025 abgeschlossen und auf der Webseite des Kantons St.Gallen publiziert²⁵. Die Ergebnisse werden nun in den kantonalen Richtplan überführt bzw. bilden die Grundlage für die Überarbeitung der Richtplanblätter im Kapitel «Natur und Landschaft».

²⁴ Abrufbar unter www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/kantonaleplanung/grundlagenzumrichtplan/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion/AccordionPar/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_112632792.ocFile/Arbeitszonenbewirtschaftung%20ErI%C3%A4uterungen%2020260618.pdf

²⁵ Abrufbar unter www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/kantonaleplanung/landschaftskonzept.html.

Fruchtfolgeflächen – Kompensationsregelung

Am 1. Mai 2014 trat das revidierte RPG in Kraft. Das Hauptziel bestand darin, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und dem Verlust von Kulturland weiter Einhalt zu gebieten. Dem Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF) wird seither ein höheres Gewicht beigemessen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Art. 15 Abs. 3 RPG sowie Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV). Dies verdeutlicht auch der überarbeitete Sachplan FFF vom 8. Mai 2020: Er legt Grundsätze zur langfristigen Sicherung der FFF, zu einheitlichen Qualitätskriterien bei der Beurteilung von Böden sowie zu Kompensationsregelungen beim Verbrauch von FFF fest.

Kantone, deren FFF-Inventare nicht auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen (darunter der Kanton St.Gallen), sind gemäss Sachplan FFF verpflichtet, eine Kompensationsregelung im Richtplan einzuführen. Der Kanton St.Gallen muss gemäss Sachplan FFF des Bundes den Erhalt eines Mindestkontingents von 12'500 ha FFF sicherstellen. Dieser Mindestumfang kann gemäss der vorliegenden Datengrundlage eingehalten werden. Die Datengrundlage entspricht jedoch nicht den Qualitätsanforderungen des Sachplans FFF. Sie ist derart unzuverlässig, dass nicht sicher ist, ob das zugewiesene Kontingent tatsächlich zur Verfügung steht. Selbst wenn die aktuelle Bilanzierung korrekt wäre, ist die Sicherung des Kontingents mittel- bis langfristig gefährdet.

Vor diesem Hintergrund hat der Kanton St.Gallen entschieden, im kantonalen Richtplan das bestehende Koordinationsblatt zu den Fruchtfolgeflächen inhaltlich zu überprüfen, anzupassen und mit einer Kompensationsregelung zu ergänzen. Die mit der Richtplan-Anpassung 2025 eingeführte Regelung ersetzt das Merkblatt vom 30. Juni 2021.

Zielbild Güterverkehr auf der Schiene

Mit dem Projekt «Zielbild Schienengüterverkehr» sollen die notwendigen Grundlagen für Inhalte zum Schienengüterverkehr im kantonalen Richtplan erarbeitet werden. Das Zielbild stützt sich einerseits auf die relevanten übergeordneten Vorgaben und Planungen (eidgenössisches Gütertransportgesetz [SR 742.41]; Sachplan Verkehr, Teil Programm; Perspektive Bahn 2050; Konzept Gütertransport; STEP-Planungen). Andererseits berücksichtigt es auch die bestehenden kantonalen Strategien (Gesamtverkehrsstrategie von 2017/18 und Güterverkehrsstrategie, 1. Teil, aus dem Jahr 2019).

Folgende inhaltlichen Schwerpunkte sind bei der Erarbeitung des Zielbilds vorgesehen:

- Definition von Zielen und räumlichen Erschliessungsgrundsätzen für den Schienengüterverkehr: Wie ist der Kanton St.Gallen in das nationale und internationale Güterverkehrsnetz eingebunden? Welche Abdeckung mit den verschiedenen Typen von Umschlagsanlagen sowie Güterbahnhöfen ist nötig bzw. erwünscht?
- Bewertung der bestehenden Freiverlade: Wie sind die bestehenden Freiverlade im Kanton St.Gallen zu bewerten, und welcher Handlungsbedarf lässt sich daraus ableiten?
- Durchführung von Aufkommensanalysen und -prognosen für Umschlagsanlagen im Einzelwagenladungsverkehr und im kombinierten Verkehr: Welche Transportmengen sind im Schienengüterverkehr heute vorhanden bzw. künftig bis zum Jahr 2050 zu erwarten? Wo lassen sich diese Potenziale im Kanton verorten?
- Analyse und Prognose der Trassenauslastung: Wie ist das Schienennetz heute ausgelastet? Bestehen genügend Kapazitäten für den künftig zu erwartenden Güterverkehr?

Als Ergebnis bzw. Grundlage für den Richtplan liegt ein Zielnetz mit den relevanten Güterbahnstrecken sowie den Güterbahnhöfen und Verladeanlagen mit Planungshorizont 2050 vor. Zu den Verladeanlagen gehören Freiverladeanlagen, Terminals für den kombinierten Verkehr (KV-Terminals) sowie urbane und regionale Umschlagsplattformen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass allfällige Standorte für KV-Terminals aus der Standortevaluation in das Zielnetz einfließen. Diese Standortevaluation wird unter Federführung der Schweizerischen Bundesbahnen

(SBB) parallel zum Zielbild erarbeitet. Der Projektabschluss ist bis Ende 2026 vorgesehen. Die Überführung der Inhalte in den kantonalen Richtplan erfolgt voraussichtlich mit der Richtplan-Anpassung 2029 oder gegebenenfalls mit einer separaten Anpassung.

Klimaanalysekarten

Der Kanton St.Gallen begegnet dem Klimawandel mit zwei Strategien: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die Regierung hat die Verwaltung gestützt auf die Schwerpunktplanung 2017–2027 beauftragt, eine kantonale Strategie zur Anpassung an den Klimawandel zu erarbeiten. Diese soll helfen, die Chancen des Klimawandels zu erkennen, die Risiken zu minimieren und die Anpassungsfähigkeit der Umwelt und der Gesellschaft zu stärken. Die Strategie liegt vor und wird seit dem Jahr 2022 umgesetzt.

Im Rahmen der «Strategie Anpassung an den Klimawandel» wurde dem AREG aus dem Themenbereich «Hitze und Dürre» federführend die Aufgabe zugewiesen, mit raumplanerischen Massnahmen gegen die zunehmende Hitzebelastung vorzugehen sowie zum Erhalt und zur Steigerung der Lebensqualität beizutragen, insbesondere in urbanen Gebieten. Das AREG hat sich dabei grösstenteils auf behördenverbindliche Planungsvorgaben im kantonalen Richtplan sowie auf die Erarbeitung von Grundlagen beschränkt.

Im Sinn einer Planungsgrundlage liess das AREG – analog zu den Kantonen Zürich und Aargau – für das Gebiet des Kantons St.Gallen eine modellgestützte Klimaanalyse und deren planerische Inwertsetzung erstellen. Die Produkte umfassen Klimaanalyse- und Planhinweiskarten sowie dazugehörige Berichte. Sie sind auf der Webseite des Kantons St.Gallen publiziert²⁶ und im Geoportal²⁷ aufrufbar. Die Klimaanalyse- und Planhinweiskarten bilden zudem eine wichtige Grundlage für den kantonalen Hitzeaktionsplan. Dieser wurde im Rahmen der Strategie Anpassung an den Klimawandel unter der Federführung des Amtes für Gesundheitsvorsorge (AfGVE) und in interdisziplinärer Zusammenarbeit erarbeitet²⁸. Damit wird auch der zunehmenden Bedeutung der Raumplanung für die Gesundheit Rechnung getragen. Die Umsetzung im kantonalen Richtplan ist mit der Anpassung 2025 erfolgt.

²⁶ Abrufbar unter www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/kantonaleplanung/klimakarten.html.

²⁷ Abrufbar unter www.geoportal.ch/ktsg/map/3152.

²⁸ Über die Plattform www.hitzeplan-sg.ch werden Informationen, Empfehlungen und Praxisbeispiele für den Umgang mit zunehmender Hitzebelastung bereitgestellt.

Anhang 2: Zielcontrolling (Soll-Ist-Vergleich)

Dieser Abschnitt umfasst den Soll-Ist-Vergleich in Bezug auf die Leitsätze aus dem Raumkonzept und den im Koordinationsblatt «R31 Monitoring und Controlling» festgelegten Indikatoren.

Legende

Beurteilung der Zielerreichung

	= gut
	= teilweise
	= ungenügend

Leitsatz / Indikatoren		
Leitsatz 1: Der Kanton St.Gallen verstärkt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und nimmt damit seine Rolle in der Ostschweiz aktiv wahr.		
Entwicklung	Beurteilung	
- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit hat im Berichtszeitraum weiter an Bedeutung gewonnen. Der Kanton St.Gallen nimmt seine Rolle innerhalb der Ostschweiz sowie im internationalen Bodenseeraum aktiv wahr. - Mit der Aktualisierung des Raumkonzepts Schweiz (2026) wurde der Handlungsraum «Internationale Bodenseeraum» in Zusammenarbeit mit den Kantonen St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau als bedeutender Wirtschafts-, Bildungs- und Lebensraum stärker verankert. - Zudem wurden für die fünfte Generation drei interkantonale Agglomerationsprogramme (St.Gallen-Bodensee, Obersee und Wil) sowie zwei internationale Agglomerationsprogramme (Rheintal und Werdenberg-Liechtenstein) erarbeitet. Diese stärken die koordinierte Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Landschaft über Kantons- und Landesgrenzen hinweg.	Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist im Kanton St.Gallen heute etabliert und bildet einen wichtigen Bestandteil der Raumentwicklung. Funktionale Räume orientieren sich zunehmend an wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und verkehrlichen Verflechtungen und weniger an administrativen Grenzen. Mit der Aufnahme des internationalen Bodenseeraums in das aktualisierte Raumkonzept Schweiz werden die Anliegen der Ostschweiz stärker berücksichtigt. Der Raum wird als international verflochtener Wirtschafts-, Bildungs- und Lebensraum anerkannt und strategisch gestärkt. Die Zusammenarbeit reicht von konkreten Verkehrs- und Infrastrukturplanungen im Rahmen der Agglomerationsprogramme über koordinierte Planungen in verschiedenen Politikbereichen bis hin zur gemeinsamen Positionierung im internationalen Standortwettbewerb unter dem Dach des «Internationalen Bodenseeraums». Damit schafft der Kanton wichtige Voraussetzungen, um Herausforderungen wie Mobilität, Siedlungsentwicklung, wirtschaftliche Entwicklung oder Versorgungssicherheit zunehmend in funktionalen Räumen anzugehen.	

Leitsatz / Indikatoren		
Leitsatz 2: Der Kanton St.Gallen entwickelt die Siedlungen innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen und in ausgewählten Entwicklungsschwerpunkten.		
Indikatoren: - Indikator «Siedlungsgebietsfläche»: Die Siedlungsgebietsfläche bleibt unter 16'144 Hektaren. - Indikator «Bauzonenstatistik»: Der Anteil der unbebauten Flächen an der Bauzonenfläche nimmt ab. - Indikator «Kantonale Auslastung»: Die kantonale Auslastung gemäss TRB fällt nicht unter 100 Prozent. - Indikator «Einwohnerdichte»: Die Einwohnerdichte nimmt zu (nach Raumtyp). - Indikator «Bevölkerungsentwicklung nach Raumtyp»: Der Anteil der urbanen Verdichtungsräume am Bevölkerungswachstum nach Raumtyp bewegt sich in die Richtung des im Raumkonzept festgelegten Ziels von 65 Prozent.		
Entwicklung	Beurteilung	
- Die Indikatoren zum Leitsatz 2 entwickeln sich insgesamt in die gewünschte Richtung. Die Siedlungsgebietsfläche bleibt unter dem Richtwert von 16'144 Hektaren, der Anteil unbebauter Bauzonenflächen nimmt ab und die kantonale Auslastung gemäss TRB liegt weiterhin deutlich über 100 Prozent. Für das Jahr 2025 weist der Entwurf eine kantonale Auslastung von 111,6 Prozent aus. - Auch die Siedlungsentwicklung nach innen zeigt Wirkung: Mehr als 75 Prozent des Bevölkerungszuwachses der Jahre 2015 bis 2024 erfolgten innerhalb der bestehenden Siedlungen. Gleichzeitig nahm	Die bisherigen Instrumente des Kantons zeigen Wirkung. Mit dem überarbeiteten Richtplankapitel Siedlung und dem Planungs- und Baugesetz wurden die Voraussetzungen geschaffen, um Neueinzonungen zu begrenzen, die Siedlungsentwicklung nach innen zu stärken und Kulturlandverluste möglichst zu minimieren. Die Entwicklung der Bauzonen, die zunehmende Innenentwicklung, die steigende Raumnutzerdichte und die kantonale Auslastung deuten darauf hin, dass die angestrebte Entwicklung im Bereich Wohnen an Fahrt aufgenommen hat.	

der Anteil unbebauter Bauzonenflächen in allen Hauptnutzungsarten ab. – Noch nicht erreicht ist das Ziel, mindestens 65 Prozent des Bevölkerungswachstums in die urbanen Verdichtungsräume zu lenken. Die Entwicklung bewegt sich zwar in die richtige Richtung, bleibt aber unter dem Zielwert. Da die entsprechenden Lenkungsmaßnahmen erst seit wenigen Jahren in Kraft sind und insbesondere Innenentwicklung, Arealentwicklung und Mobilisierung bestehender Reserven längere Umsetzungszeiten benötigen, ist dies nicht überraschend. Die Zielerreichung ist deshalb insgesamt als teilweise erfüllt zu beurteilen.	Gleichzeitig zeigt das noch nicht erreichte 65-Prozent-Ziel, dass die räumliche Lenkung des Bevölkerungswachstums anspruchsvoll bleibt. Wachstum findet nicht automatisch dort statt, wo es raumplanerisch erwünscht ist, sondern dort, wo Flächen verfügbar, erschlossen und mobilisierbar sind. Deshalb bleibt es zentral, die Innenentwicklung in den urbanen Verdichtungsräumen weiter zu beschleunigen und bestehende Reserven gezielt zu aktivieren. Mit der Arbeitszonenbewirtschaftung wird auch der Bereich Arbeiten stärker gesteuert. Sie schafft die Grundlage, Arbeitszonen haushälterisch zu nutzen und Firmenansiedlungen sowie Betriebserweiterungen auf geeignete Schwerpunktgebiete zu lenken.
--	--

Leitsatz / Indikatoren		
Leitsatz 3: Der Kanton St.Gallen ist als Wohnstandort für Stadt- und Landbevölkerung attraktiv und positioniert sich mit geeigneten Flächenangeboten als wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort. Indikatoren: – Indikator «Bevölkerungsentwicklung nach Raumtyp»: Der Anteil der urbanen Verdichtungsräume am Bevölkerungswachstum nach Raumtyp bewegt sich in die Richtung des im Raumkonzept festgelegten Ziels von 65 Prozent. – Indikator «Bevölkerungsentwicklung nach Lage»: Der Anteil des Wachstums der Raumnutzer nimmt an der Lage «Innenentwicklung» stärker zu als an der Lage «Aussenentwicklung». – Indikator «Beschäftigtenentwicklung»: Das Verhältnis zwischen Beschäftigten und Einwohnenden nimmt zu.		
Entwicklung	Beurteilung	~
– Die Entwicklung bestätigt die Attraktivität des Kantons St.Gallen als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Die Bevölkerung wuchs zwischen 2014 und 2024 um rund 44'200 Personen bzw. 8,9 Prozent. Gleichzeitig nahm die Beschäftigung zwischen 2013 und 2023 um rund 25'500 Beschäftigte bzw. 8,7 Prozent zu. Die Beschäftigtenzahl ist damit in den letzten Jahren prozentual leicht stärker gewachsen als die Bevölkerung; das Verhältnis von Beschäftigten zu Einwohnenden liegt heute mit rund 595 Beschäftigten je 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner nahe beim Zielwert von 600. – Die räumliche Lenkung des Bevölkerungswachstums in die urbanen Verdichtungsräume konnte noch nicht vollständig erreicht werden. In der Periode 2020–2024 entfielen rund 57 bis 58 Prozent des Wachstums auf die urbanen Verdichtungsräume. Der Zielwert von 65 Prozent ist damit noch nicht erreicht, die Entwicklung zeigt aber in die richtige Richtung. Angesichts der kurzen Wirkungsdauer der entsprechenden Lenkungsinstrumente ist dies nicht überraschend. – Die Siedlungsentwicklung nach innen entwickelt sich positiv. Mehr als 75 Prozent des Bevölkerungszuwachses der Jahre 2015 bis 2024 fanden innerhalb der bestehenden Siedlungen statt. Der Indikator «Bevölkerungsentwicklung nach Lage» wurde weiterentwickelt; belastbare längere Zeitreihen liegen jedoch noch nicht vor. Die künftige Entwicklung des Anteils der Innenentwicklung ist deshalb weiter zu beobachten.	Die Zielerreichung ist insgesamt als teilweise erfüllt zu beurteilen. Steigende Bevölkerungszahlen, eine anhaltende Wohnbautätigkeit und eine wachsende Beschäftigtenzahl zeigen, dass der Kanton St.Gallen weiterhin ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort ist. Die Entwicklung der Beschäftigung und die Nähe zum angestrebten Verhältnis von Beschäftigten zu Einwohnenden sind positiv zu werten. Gleichzeitig bestehen Herausforderungen. Das 65-Prozent-Ziel zugunsten der urbanen Verdichtungsräume ist noch nicht erreicht. Zudem weisen insbesondere städtische Räume teilweise negative interkantonale Wanderungssaldi auf, was auf ein Zusammenspiel von Wohnungsangebot, Standortattraktivität, Erreichbarkeit und Stellenangeboten – namentlich für hochqualifizierte Arbeitskräfte – hindeuten kann. Für die weitere Entwicklung bestehen weiterhin Bauzonen- und Siedlungsflächenreserven. Entscheidend ist jedoch nicht allein deren Umfang, sondern ihre Lage, Verfügbarkeit, Erschliessung und Mobilisierbarkeit. Mit der Arbeitszonenbewirtschaftung werden die Voraussetzungen verbessert, um geeignete Flächen für Arbeitsnutzungen regional abgestimmt zu sichern, bestehende Reserven zu mobilisieren und grössere Entwicklungsgebiete für Ansiedlungen oder Betriebserweiterungen gezielt bereitzustellen.	

Leitsatz / Indikatoren		
Leitsatz 4: Der Kanton St.Gallen bewahrt und fördert die Qualität von Natur- und Kulturlandschaften sowie deren verbesserte Vernetzung.		
Entwicklung	Beurteilung	~
– Die Entwicklung von Natur- und Kulturlandschaften lässt sich weiterhin nur eingeschränkt beurteilen, da belastbare und direkt aussagekräftige Indikatoren fehlen. Hinweise bestehen jedoch darauf, dass Lebensraumverlust, Fragmentierung bzw. Zerschneidung von Lebensräumen sowie der Rückgang der Artenvielfalt weiterhin anhalten. – Die verfügbaren Daten zeigen eine gemischte Entwicklung. Die Arealstatistik weist auf einen leicht abgeschwächten, aber weiterhin fortschreitenden Verlust an Kulturland hin, insbesondere durch Bebauung. Auch die versiegelte Fläche hat zwischen 2010 und 2024 zugenommen. Demgegenüber konnten im Wald zusätzliche	Die Zielerreichung ist insgesamt als teilweise erfüllt zu beurteilen. Positiv zu würdigen sind die laufende Sicherung von Waldreservaten und Altholzinseln, die Massnahmen im Rahmen der kantonalen Biodiversitätsstrategie sowie die neu erarbeiteten Grundlagen, insbesondere das Landschaftskonzept und die Fachplanung ökologische Infrastruktur. Diese bilden eine wichtige Grundlage für die anstehende Überarbeitung des Richtplankapitels Natur und Landschaft. Gleichzeitig bleibt die Datenlage ungenügend. Im Bereich Natur- und Landschaftsschutz fehlen weiterhin aussagekräftige Indikatoren, um Zustand, Entwicklung und Qualität der Lebensräume verlässlich zu	

Schutzflächen gesichert werden: Die Fläche der Waldreservate und Altholzinseln wurde seit 2009 deutlich ausgebaut; das Ziel, bis 2030 mindestens zehn Prozent der Waldfläche zu schützen, wurde bereits 2025 erreicht. – Bei den übrigen Schutzgebieten haben sich die Flächen kaum verändert. Ob die ökologische Qualität dieser Gebiete erhalten oder verbessert werden konnte, lässt sich aufgrund fehlender Daten jedoch nicht zuverlässig beurteilen	beurteilen. Es gibt derzeit keine Hinweise darauf, dass der Rückgang der Artenvielfalt gestoppt werden konnte. Der Verlust und die Zerschneidung von Lebensräumen bleiben zentrale Herausforderungen. Auch der Kulturlandverlust ist weiterhin kritisch zu beurteilen. Zwar bestehen mit dem Schutz der Fruchtfolgefleichen und der neuen Kompensationsregelung wichtige Instrumente; dennoch zeigen die verfügbaren Daten, dass landwirtschaftliche Flächen weiterhin unter Druck stehen. Der Klimawandel verstärkt die Belastung der Lebensräume zusätzlich. Entsprechend bleibt es zentral, das Monitoring im Bereich Natur, Landschaft und Biodiversität weiterzuentwickeln und die neuen Grundlagen konsequent in den Richtplan zu überführen.
---	---

Leitsatz / Indikatoren		
Leitsatz 5: Der Kanton St.Gallen richtet das Verkehrsangebot auf eine konzentrierte Siedlungsentwicklung aus. Dabei bildet das Bahnangebot das Rückgrat der Siedlungsentwicklung. Indikatoren: – Indikator «Modal-Split»: Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs MIV am Gesamtverkehr nimmt ab. – Indikator «Erschliessungsgüte öV»: Anteil der Bauzonen je öV-Güteklasse (A ↑, B ↑, C →, D ↓, keine ↓).		
Entwicklung	Beurteilung	~
– Die Entwicklung weist insgesamt in die gewünschte Richtung, bleibt aber gemischt. Der Modalsplit zeigt bei den zurückgelegten Tagesdistanzen eine leichte Zunahme des öffentlichen Verkehrs und eine leichte Abnahme des MIV-Anteils. Das Auto bleibt im Kanton St.Gallen jedoch weiterhin das mit Abstand wichtigste Verkehrsmittel. Gleichzeitig nahmen der Strassenverkehr, die Zahl der Personenwagen und der Motorisierungsgrad weiter zu; der MIV bleibt damit verkehrlich prägend. – Positiv ist die räumliche Abstimmung von Siedlung und öV-Erschliessung zu werten. Die Bevölkerungsdichte ist in Bauzonen mit öV-Güteklasse A am höchsten; die Dichte nahm zwischen 2020 und 2024 in allen öV-Güteklassen zu. Mehr als 92 Prozent des Bevölkerungszuwachses innerhalb der Bauzone erfolgten in Gebieten mit öV-Güteklasse D oder besser. – Auch Neueinzonungen erfolgen zunehmend an gut erschlossenen Lagen. Wohn-, Misch- und Zentrumszonen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 zu einem grossen Teil in Gebieten mit mindestens öV-Güteklasse D eingezont; bei Arbeitszonen und Zonen für öffentliche Nutzungen liegt der Anteil der nicht oder nur wenig mit dem öV erschlossenen Flächen unter 20 Prozent. – Die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs wurde weitergeführt. Gestützt auf die Agglomerationsprogramme wurden Massnahmen in die Strassenbauprogramme aufgenommen; gleichzeitig bleibt die Datenlage zum Veloverkehr noch begrenzt und lässt keinen klaren Trend erkennen.	Die Zielerreichung ist insgesamt als teilweise erfüllt zu beurteilen. Die Siedlungsentwicklung wird zunehmend auf gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossene Lagen gelenkt, und die Innenentwicklung findet vermehrt dort statt, wo bereits eine gute Erreichbarkeit besteht. Damit wird der Grundsatz gestärkt, das Verkehrsangebot auf eine konzentrierte Siedlungsentwicklung auszurichten. Gleichzeitig zeigt die Entwicklung, dass der MIV weiterhin eine zentrale Rolle spielt. Trotz leicht sinkendem MIV-Anteil im Modalsplit nehmen Verkehrsbelastung, Motorisierungsgrad und Personenwagenbestand zu. Der Bahn- und öV-Ausbau bleibt deshalb wesentlich, reicht allein aber nicht aus; entscheidend ist eine verkehrsträgerübergreifende Abstimmung von Siedlung, Bahn, Bus, Strasse sowie Fuss- und Veloverkehr. In den letzten Jahren wurden wichtige Infrastrukturvorhaben umgesetzt oder vorbereitet. Auf der Strasse sind namentlich die dritte Röhre der Stadtautobahn (mit Teilsperre Güterbahnhof und Tunnel Liebegg) sowie die Autobahnanschlüsse Wil und Rorschach-Goldach zu nennen. Im öffentlichen Verkehr stärken die Doppelspur Uznach–Schmerikon und der Doppelspurausbau im Rheintal das S-Bahn- bzw. Interregio-Angebot. Zudem werden Bahnhöfe wie Wil, Gossau und Rorschach-Stadt als Verkehrsdrehscheiben weiterentwickelt; die Zusammenlegung der Bahnhöfe Haggen und Bruggen ist ein bedeutendes Vorhaben für den Raum St.Gallen. Die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs bleibt ein wichtiger Bestandteil der Gesamtverkehrspolitik. Auch im 18. Strassenbauprogramm sind weitere Massnahmen zur Verbesserung der entsprechenden Infrastrukturen enthalten.	

Leitsatz / Indikatoren		
Leitsatz 6: Der Kanton St.Gallen gestaltet die Grundversorgung und die Entsorgung raumordnungs- und umweltverträglich. Der Zugang ist in allen Kantons teilen im Einklang mit der angestrebten Siedlungsentwicklung sicherzustellen.		
Entwicklung	Beurteilung	+
– Die Entwicklung ist insgesamt positiv, weist aber weiterhin Herausforderungen auf. Rund 25 bis 30 Prozent des im Kanton St.Gallen verbrauchten Stroms werden im Kanton selbst produziert; der grösste Teil davon stammt aus Wasserkraft. Der Anteil anderer erneuerbarer Energien nimmt zu, insbesondere jener der Photovoltaik. Windenergie spielt bislang nur eine marginale Rolle.	Die Zielerreichung ist insgesamt als gut, aber mit erkennbarem Handlungsbedarf zu beurteilen. Mit der Überarbeitung des Richtplanblatts Windenergie wurden wichtige Grundlagen geschaffen, um Windenergieanlagen künftig an geeigneten Standorten zu ermöglichen. Zudem sind im Bereich Solarenergie neue richtplanerische Grundlagen für freistehende Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzone in Erarbeitung.	

– Die Ablagerungsmenge an unverschmutztem Aushubmaterial liegt weiterhin auf hohem Niveau; beim Material des Typs B wurde zuletzt ein Rekordwert erreicht.	Herausfordernd bleibt die langfristige Sicherung von Abbaustellen für Kies und Hartgestein sowie von Deponiestandorten. Solche Anlagen sind raumwirksam und stossen wegen befürchteter Immissionen häufig auf Widerstand in Gemeinden und bei Anstösserinnen und Anstössern. Entsprechend bleibt eine frühzeitige Koordination über den Richtplan zentral. Bei den Abwasserreinigungsanlagen zeigt sich eine Tendenz zu Zusammenschlüssen kleinerer Anlagen, insbesondere aufgrund hoher Investitionen für zusätzliche Reinigungsstufen gegen Mikroverunreinigungen.
---	--

Anhang 3: Abkürzungsverzeichnis

thematische Abkürzungen

DTV	durchschnittlicher Tagesverkehr
E/ha	Einwohnerinnen und Einwohner je Hektare
EnG	Energiegesetz (SR 730.0; abgekürzt EnG)
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
FFF	Fruchtfolgeflächen
FVV	Fuss- und Veloverkehr
GüRP	Gesamtüberarbeitung Richtplan
GWh	Gigawattstunde
KBI	Koordinationsblatt
MFZ	Motorfahrzeuge
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MZMV	Mikrozensus Mobilität und Verkehr
öV	Öffentlicher Verkehr
PBG	Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
RPG 2	Zweite Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung
RPV	Raumplanungsverordnung (SR 700.1)
STATENT	Statistik der Unternehmensstruktur
STATPOP	Statistik der Bevölkerung und der Haushalte
STEP	Strategisches Entwicklungsprogramm
TRB	Technische Richtlinie Bauzonen
ueG	übriges Gemeindegebiet (nach altrechtlichem Baugesetz)
VSGP	Verband St.Galler Gemeindepräsidien
WMZ	Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

Abkürzungen von Ämtern

AfGVE	Amt für Gesundheitsvorsorge
AFU	Amt für Umwelt
AfKU	Amt für Kultur
ANJF	Amt für Natur, Jagd und Fischerei
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
AREG	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
AöV	Amt für öffentlichen Verkehr
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
AWE	Amt für Wasser und Energie
BFS	Bundesamt für Statistik
DSSG	Amt für Daten und Statistik
HBA	Hochbauamt
KFA	Kantonsforstamt
LWA	Landwirtschaftsamt
TBA	Tiefbauamt